INSTITUTI BIBLICI • BIBLIOTHECA PONTIFICII

PASTOR BONUS

ZEITSCHRIFT FÜR KIRCHLICHE WISSENSCHAFT UND PRAXIS

HERAUSGEGEBEN VON DEN PROFESSOREN DES BISCHÖFL. PRIESTERSEMINARS IN TRIER IN VERBINDUNG MIT DEN PROFESSOREN DER PRIESTERSEMINARE VON MAINZ U. LIMBURG

45. JAHRGANG 6. HEFT NOVEMBER 1934

VERLAG DER PAULINUSDRUCKEREI TRIER

INHALT

Abhandlungen:

Religion in den Moselanden beim Auftreten des Christentums / Prof. Dr. phil. h. c. J. B. Keune, Museumsdirektor i. R. 369

Das Familienrecht im Licht des Bundesbuches im Licht des Codex Hammurabis /Dr. Bernhard Stein, Rom 398

Horaz und Vergil und die jüdische Sibylle / Dr. Alfons Kurfeß, Studiendirektor in Linz a. Rh. 414

Ist gegen rheinpreußische Kirchengemeinden eine gerichtliche Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen möglich? / Dr. F. Schmitt, St. Wendel 423

Die Brückenpässe im Mittelalter / Eine kulturhistorische Studie / Nikolaus Follert, Pfarrer i. R., Trier 426

Mitteilungen:

Nachtrag zu: Pfarrer Peter Aloys Licht / Prorektor A. Schüller, Boppard 433

Bücherbesprechungen:

Philosophie: Eibl, von Pauler, Brosch / Joseph Lenz, Trier 437

Altes Testament: Bea, Schmidtke, Rembold, Kalt, Kortleitner / Theis, Trier 439, 440, 441

Neues Testament: Steinmann, Sickenberger, Waitz, Rissler-Storr, Kraft, Perk / Ketter, Trier 442, 443, 444

Liturgik: Maria Laacher Missale Defunctorum et Canon Missae ad usum Episcoporum ac Praelatorum 436

Schuster, Parsch / Ambrosius Stock, Trier 444

Verschiedenes: Erasmi / Ketter, Trier 445

Eingesandte Schriften 446

Ludw. Perrot, Goldschmied **Trier**

Hauptmarkt 7, I. Etage — Ecke Grabenstrasse

Werkstätte für kirchl. Gefäße und Geräte

Anerkannt erstklassige Arbeit / Mässige Preise

Alle Reparaturen und Aufarbeitungen reell, sorgfältig und prompt.

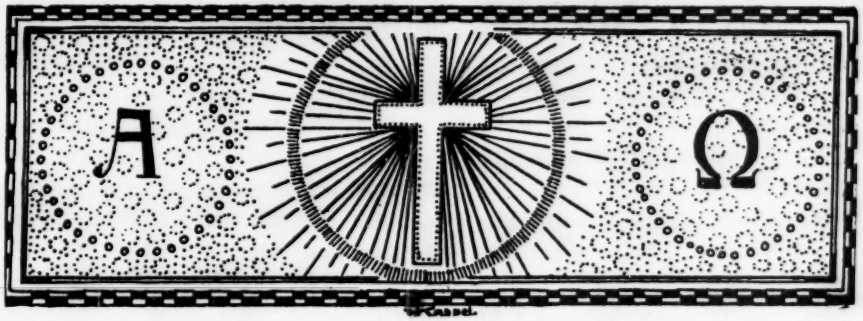

RELIGION IN DEN MOSELLANDEN BEIM AUFTRETEN DES CHRISTENTUMS.*

Von Prof. Dr. phil. h. c. J. B. Keune, Museumsdirektor i. R.

Ehe wir auf die religiösen Vorstellungen der Bewohner der Mosellande zur Zeit des Auftretens des Christentums eingehen, müssen wir erst Stellung nehmen zu der Frage, wann Christentum hierzulande zuerst nachweisbar ist. Für die Anfänge des Christentums in unserer Heimat besitzen wir als Belege 1) frühchristliche Denkmäler, Bodenfunde, hauptsächlich Grabschriften, und 2) literarische Zeugnisse. Doch bezeugt die literarische Überlieferung Christen und christliche Gemeinden in den Rheinlanden für eine weit frühere Zeit, als wir mit Gewißheit altchristliche Denkmäler aufweisen können.

---

* Abgekürzt angeführte Werke.

CIL = Corpus Inscriptionum Latinarum (bes. Vol. XIII, 1,2 = Belgica, mit Addenda XIII, 4).

Diehl = Ern. Diehl, Inscriptiones Latinae christianae veteres, 3 Bände (1925 bis 1931).

Espérandieu = Emile Espérandieu, Recueil général des bas-reliefs, statues et bustes de la Gaule romaine, Paris (Vol. V, VI und Nachtr. IX, X).

Finke = Neue Inschriften, von Herm. Finke, im 17. Bericht 1927 der Römisch-German. Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts, Frankfurt a. Main 1929.

Hettner Stdkm. = Die römischen Steindenkmäler des Provinzialmuseums zu Trier mit Ausschluß der Neumagener Monumente; mit einem Beitrag von Dr. Hans Lehner ... von Prof. Dr. Felix Hettner, Trier 1893.

Hettner, Ill. F. = Illustrierter Führer durch das Provinzialmuseum in Trier, von Prof. Dr. Felix Hettner (†). Trier 1903.

Hettner, Drei Temp. = Felix Hettner, Drei Tempelbezirke im Trevererlande mit 14 Tafeln, Festschrift, Trier 1901.

Holder = Alfred Holder, Alt-Celtischer Sprachschatz, Leipzig, I: 1896, II: 1904, III: unvollendet.

Ke = Beiträge von J. B. Keune; Ke. Kr. Ottweiler und Ke. Kr. Saarlouis = Anhang zu 'Die Kunstdenkmäler der Kreise Ottweiler und Saarlouis, bearbeitet von Walther Zimmermann', Düsseldorf 1934, S. 299—338.

Daß in den Rheinlanden und insbesondere zu Trier christliche Gemeinden mit Bischöfen nicht erst im 4. Jahrhundert n. Chr., sondern schon seit der Zeit vor 200 n. Chr. bestanden haben, hat Professor Dr. Schuler vom Bischöfl. Priesterseminar zu Trier aufgrund von alten Schriftstellen bewiesen[1]. Vor allem liegt vor das Zeugnis des Bischofs von Lyon Irenaeus in seiner nach 180 verfaßten Schrift „Gegen Ketzereien", ferner ein um 195 erstatteter Bericht des Eusebius, sowie ein Brief des Cyprianus an den Papst Stephan vom Jahr 254 oder 255, die bezeugen, daß in den gallisch-germanischen Provinzen damals nicht bloß zu Lyon, sondern auch in anderen Hauptorten Bischofskirchen bestanden haben müssen, was für Vienne in Südfrankreich schon durch einen von Eusebius überlieferten Brief der Märtyrer vom Jahre 177 bestätigt wird.

An frühchristlichen Grabschriften[2] ist unser Trier besonders reich.

Kraus = Fr. X. Kraus, Die christlichen Inschriften der Rheinlande. I: Die altchristlichen Inschriften von den Anfängen des Christentums am Rheine bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts. Freiburg i. Br. 1890.

Loeschcke, Tempelbezirk = Siegfried Loeschcke, Die Erforschung des Tempelbezirkes im Altbachtale zu Trier, Berlin 1928. Hierzu Gnomon V, 1929, Heft 4/5 (S. A.), und spätere Veröffentlichungen.

Lothr. Jahrb. = Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Metz.

Metz Steinsaal = O. A. Hoffmann, Der Steinsaal des Metzer Altertums-Museums, Metz 1889, teilw. = Lorrain, Catalogue de la Galerie archéologique (Musées de la Ville de Metz), Metz 1874.

Myth. Lex. = Ausführliches Lexikon der griechischen u. römischen Mythologie, herausgegeben von W. H. Roscher, nach seinem Tode unter Redaktion von K. Ziegler.

RE = Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Neue Bearbeitung, begonnen von Georg Wissowa, herausgegeben von Wilhelm Kroll u. a., Stuttgart.

Tr. Zs. = Trierer Zeitschrift, herausgegeben von der Gesellschaft für nützliche Forschungen und dem Provinzialmuseum (Landesmuseum), Trier, seit 1926.

Wegweiser = Ke, Wegweiser für die Besucher des Provinzialmuseums zu Trier, Trier 1932.

Wd. Zs. = Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Trier, seit 1882.

Wissowa[2] = Georg Wissowa, Religion und Kultus der Römer, 2. Auflage. München 1912.

---

[1] Tr. Zs. VI 1931, S. 80—103, auch als Sonderdruck erschienen; vgl. Trier. Heimat X, S. 63.

[2] Trier: Kraus I nr. 74/75—255 mit Tafelabbildungen; Hettner Stdkm. nr. 325—456/457 und Ill. F. S. 39—44; CIL XIII, 1,2 und 4; auch Ke in Festschrift, Trier, Okt. 1929 (Pastor bonus 40. Jahrg., 6. Heft) S. 410—422 und Wegweiser S. 28—31; Wilh. Neuß, Die Anfänge des Christentums im Rheinlande, 2. Auflage, Bonn 1933 (vgl. Ke. in Tr. Zs. VIII, 1933, S. 126 f.). — Im allgemeinen vgl. Diehl a. a. O. und Carl Maria Kaufmann, Handbuch der christlichen Epigraphik (1917).

Als christlich sind sie erkennbar meist schon am Wortlaut. Dazu kommt die Beigabe von christlichen Sinnbildchen und vor allem das Christusmonogramm. Auf den frühchristlichen Grabschriften Triers findet sich das ältere Christusmonogramm ☧, das in Rom nicht vor 300 n. Chr. nachweisbar ist, und häufiger das jüngere ☩, das in Rom, zunächst neben dem älteren Monogramm, erst seit 355 n. Chr. auftritt[3]. Daraus folgt schon, daß alle diese Grabschriften erst aus dem 4. Jahrhundert und aus späterer Zeit herrühren können. Als eine der ältesten frühchristlichen Grabschriften ist die des Anatolikos oder Morgenländers Ursikinos von St. Maximin anzusehen, in welcher das Christuszeichen ☧ in den griechischen Wortlaut verwoben ist; sie wird um 300 anzusetzen sein[4]. Doch bereits im Jahre 258 n. Chr. bekennt die Grabschrift einer Triererin in Burdigala-Bordeaux, wenn auch schüchtern, christlichen Glauben[5].

Nun könnte man versucht sein, für frühchristliche Grabschriften, in denen bestimmte Hinweise auf christlichen Glauben in Gestalt christlicher Bildchen, insbesondere des Christus-Monogramms, fehlen, ältere Zeit anzunehmen, in der offenes Bekenntnis des Christentums noch nicht angängig und das zu Rom, wie gesagt, erst mit Beginn des 4. Jahrhunderts auftretende Monogramm ☧ noch nicht bräuchlich war. Allein dieser Anhalt ist trügerisch, da gleichzeitig ausgegrabene Bestattungen auf ihren Grabtafeln das spätere Monogramm ☩ tragen. Dies gilt z. B. für die in den Steinsargdeckel eingelassen gewesene griechische Grabschrift[6] des Syrers Azizos, des Agrip(p)a (Sohn), aus dem Dorf der

[3] Vgl. Diehl III p. 195—204. — Das ältere Christus-Monogramm ☧ findet sich in folgenden Trierer Grabschriften: CIL XIII 3681. 3690. 3782. 3790 (zweimal). 3792. 3806. 3815. 3817. 3822 (zweimal). 3826. 3833. 3847. 3854 (zweimal). 3856. 3861. 3865 (Rückseite einer Spieltafel). 3871 (mit ☩), auch auf der Kehrseite. 3889. 3892. 3900. 3903. 3905. 3907. (3908). 3957, ferner: 11332 (= Tr. Zs. VI 1931, S. 159); Finke nr. 52.54.59. Dazu kommt noch eine Grabtafel aus Sandstein, gefunden 1934 auf dem Friedhof von St. Matthias (in dieser Grabschrift ist das sonst nur durch eine Grabschrift von Aquileia, Diehl nr. 756 = CIL V 1676 belegte Wort „nutriciones" = „nutricii" oder „nutritores" = „parentes" gebraucht). — Einen Anhalt für die Zeitbestimmung bieten die Schmuckstücke des Sarges des hl. Paulinus (CIL XIII 3782; Kraus I nr. 190; Hettner Ill. F. nr. 61). Denn da der hl. Paulinus im J. 358 in Phrygien gestorben ist und seine Leiche frühestens erst 386 in dem Zedern-Sarg aus Kleinasien nach Trier überführt wurde, die Schmuckstücke aber erst zu Trier am Sarg angebracht zu sein scheinen, so muß das ältere Christuszeichen noch zu dieser Zeit hier bräuchlich gewesen sein.

[4] Kraus nr. 160 mit Tafel XVII, 1; Hettner Stdkm. nr. 405; Kaufmann a. a. O. S. 91; Ke. Trier. Heimatblätter I (1922), S. 51.

[5] P.-Ch. Robert, Les étrangers à Bordeaux (1883) p. 70; Cam. Jullian, Inscriptions de Bordeaux I (1887) nr. 61 mit Abb. Taf. VII; CIL XIII (1,1) nr. 633.

[6] Kraus I nr. 80 mit Tafel IX 17; Hettner Stdkm. nr. 326 und Ill. F. nr. 64 (S. 42, Abb.); Ke RE Bd. X, 2, Sp. 1918 f. und Trier. Heimatbl. I (1922)

Kaprozabadaier im Stadtgebiet der Apameer (d. h. der Bürger der Stadt Apamea am Orontes in Syrien), eine Grabschrift, die, gleich anderen frühchristlichen Grabschriften, eingegraben ist auf der Kehrseite eines einem zerstörten Bauwerk entnommenen Marmorstückes. Dasselbe gilt von frühchristlichen Inschriften in lateinischer Sprache[7].

Jedenfalls waren auch im 4. Jahrhundert n. Chr. noch unchristliche religiöse Vorstellungen wirksam, die bereits im vorhergehenden Jahrhundert Geltung gehabt hatten und mit denen wir uns im folgenden zu beschäftigen haben.

Die zur Zeit des Auftretens des Christentums herrschenden religiösen Vorstellungen und Kulte waren dreifacher Art:

1. Verehrung alteinheimischer Gottheiten,
2. Verehrung von Gottheiten, die durch die Römer eingeführt waren,
3. orientalische Kulte.

Diese Götterverehrung bekunden zahlreiche Bilder und Weihinschriften.

Zur Verehrung alteinheimischer Götter muß vorerst bemerkt werden, daß es in dem Lande, welches die Römer trotz der anerkannten völkischen Verschiedenheit seiner Bewohner unter dem gemeinsamen Namen „Gallien" zusammengefaßt haben, gemeinsame Namen von Gottheiten nicht gegeben hat, wenn auch Caesar (bell. Gall. VI 16) die hier verehrten verschiedenen Götter wegen der wirklichen oder scheinbaren Übereinstimmung oder Ähnlichkeit ihres Wesens und Wirkens mit einem gemeinsamen römischen Sammelnamen benannt hat. Aber auch für die Iberer, zu denen die Aquitaner in Südgallien zwischen Garonne und Pyrenäen zu rechnen sind, ebenso für die Celten im mittleren Gallien und für die Belgen, zu denen auch die alten Treverer oder Trierer und die Mediomatriker oder Metzer zählten, lassen sich keine gemeinsamen Götternamen nachweisen, denn auch die von Lucanus (Pharsalia I 444 bis 446) genannten Namen von Gottheiten Teutates, Esus und Taranis dürfen nicht als gemein-keltisch bezeichnet werden.

Dagegen können wir vor allem aus Weihinschriften nachweisen:

S. 50/51 (Abb.). Zur Auffindung vgl. Schmidt, Bonn. Jahrb. VII (1845), S. 80—85 (von den im Winter 1827 an Steinsärgen vorgefundenen 15 Marmortafeln mit Inschriften sind nur acht im Trierer Museum vorhanden, Hettner Stdkm. nr. 325 bis 332, während Schmidt S. 85 sie alle überwiesen zu haben angibt).

[7] Trier. Heimatbl. I (1922) S. 51. So z. B. Hettner Stdkm. 325. 329. 330 usw. = CIL XIII 3791. 3842. 3869 usw., auch CIL XIII (4) 11333 a und Finke nr. 53. 55/56.

[8] Vgl. K e Myth. Lex. V 1210/11 (Trittia), VI 166 (Vasio) VI 240 f. (Vesontius), VI 304 f. (Vienna), VI 324 f. (Vinovia, Vintius), VI 371—372 (Vorocius), auch VI 140/141 (Ussubius), VI 275/276 (Vesunna), und Tr. Zs. I, 1926, S. 21/22; II, 1927, S. 16. [Anm. zu S. 373].

1. örtliche Gottheiten, die mit der Fundstelle verwachsen waren und deren Namen nichts anderes sind als Ortsnamen, insbesondere Namen von Quellen, die in heutigen Ortsnamen vielfach noch fortleben, wie Neumausus - Nîmes, Luxovius - Luxeuil, Vorocius - Vouroux, Vintius-Vence, Cemenelus - Cimiez, Borvo - Bourbon, Vienna - Vienne, Trittia - Trets, Aventia - Avenches usw.[9]

Zu diesen örtlichen Gottheiten rechne ich im Trierer Lande Bigentius, fortlebend im Namen des Moselweinortes Piesport[9], Aveta, der im Altbachtal die „Angrenzer" (adfines) einen kleinen Tempel geweiht hatten[10], Senia, nach der ein Vicus benannt war, welchem eine bronzene Tessera (Berechtigungsmarke) geweiht ist[11], Ancamna, die Genossin des Lenus an der Tempelstätte von Trier West[12], Voroius mit Boudina und Alauna in Pantenburg bei Manderscheid in der Eifel[13], die Quellgöttinnen von Bad Bertrich Vercana und Meduna[14], Caiva, von deren Tempel bei Pelm (Gerolstein) die Bau- und Weihinschrift erhalten ist[15], Vegnius von Dalheim[16] und Veraudunus mit seiner Gefährtin Inciona vom „Wirtenberg"[17] im Großherzogtum Luxemburg, Sinquas vom Géromont (bei Gérouville) im belgischen Luxemburg[18], ebenso die mit heiligen Stätten im weiteren Gallien gleichnamige Ritona[19], sowie die in einem Brunnenheiligtum zu Metz-Sablon beheimatete Icovellauna, der auch ein im Altbachtal früher gefundenes marmornes Täfelchen geweiht war[20]. Dieser Namenreihe mögen noch angeschlossen werden einige Namen von Gottheiten, die bisher nur von einer Fundstelle bekannt geworden sind: Vorio und Pisintus im Altbachtale zu Trier[21], Creto einer Weihinschrift von Belginum

[9] CIL XIII (4) 11346; Kentenich, Tr. Zs. VI, 1931, S. 134—136.

[10] Ke Germania VIII, 1924, S. 94; Loeschcke, Tempelbezirk, S. 9, 28—29; Finke nr. 5.

[11] CIL XIII (4) 11316; Ke RE Bd. II, 2 (4. Halbbd.) der 2. Reihe, Sp. 1460/61.

[12] Ke RE Suppl.-Bd. III Sp. 98 f. u. Tr. Zs. VI, 1931, S. 158; Finke nr. 12, 13, 20.

[13] Finke nr. 82, 83.

[14] Hettner Stdkm. nr. 111; CIL XIII (2,1) 7667; Ke Myth. Lex. VI 211—212 (Vercana) und Heichelheim RE Bd. XV, 1 (29. Halbbd.), Sp. 117 (Meduna).

[15] Hettner Stdkm. nr. 112; CIL XIII 4149.

[16] CIL XIII 4049; Ke. Myth. Lex. VI 172.

[17] Ke. Myth. Lex. VI 210/211; Finke nr. 69.

[18] CIL XIII 3968.3969; Ke RE Bd. III, 1 (5. Halbbd.) der 2. Reihe, Sp. 257.

[19] Loeschcke, Tempelbezirk S. 9 u. S. 25; Finke nr. 29.30. Gleichnamige Göttin in Südfrankreich: CIL XII 2927; Ergänzung in CIL XIII 2813 ist zweifelhaft (Holder II Sp. 1194/5). Vgl. Ke. Tr. Zs. II, 1927, S. 16, Anm. 8.

[20] CIL XIII 4294—4298 (Sablon) und 3644 (Trier); Ke RE Bd. IX,1 (17. Halbbd.) Sp. 856 f.

[21] Vorio: Wegweiser S. 31 (Saal 10). — Pisintus (oder Pisintius): Loeschcke Tempelbezirk S. 30 mit Abb. 22 u. 23; Ke. Tr. Zs. I, 1926, S. 21; Espérandieu X nr. 7589. — Creto: Ke. Tr. Zs. II, 1927, S. 12 ff., Finke nr. 238.

am Stumpfen Turm bei Hinzerath im Hunsrück und Vindoridius mit Boud....na, die dem nachher zu nennenden Landesgott Smertrius beigesellt sind in einer Steininschrift von Liesenich auf dem Hunsrück bei Zell (Mosel), wo sie im Jahre 268 oder 269 beim Bau eines Burgus oder Straßenforts Verwendung gefunden hatte[22].

Auch die Schutzgottheiten der Waldgebirge der Vogesen, Vosegus oder Vosagus, und der Ardennen, Arduinna, dürfen als örtliche Gottheiten bezeichnet werden, deren Schutzgebiet aber weiter reichte, als die heutigen Namen der Vogesen und der Ardennen[23].

2. Stammes- oder Landesgottheiten, so im Gebiet der Treverer Lenus[24], Intarabus[25], Iovantucarus[26], Smertrius[27]. Die bereits genannte Arduinna darf auch als Landesgöttin der Treverer bezeichnet werden, denn das Waldgebirge der Ardennen, unter deren Namen im Altertum die Eifel und der Luxemburgische Oesling einbegriffen waren, durchzog ja in seiner ganzen Ausdehnung das Land der Treverer[28].

3. Gottheiten, die zwar nicht auf das Gebiet eines Stammes beschränkt waren, die sich jedoch nur innerhalb der Grenzen einer Landschaft nachweisen lassen. Ihre Verehrung reichte aber über den Rhein hinaus bis in das jenseitige Obergermanien. Zu diesen auf eine bestimmte Landschaft beschränkten Gottheiten gehören Cissonius[29],

---

[22] CIL XIII (4) 11975; Ke. Myth. Lex. VI Sp. 323 f. — Auch: „Caprio", Hettner Stdkm. nr. 113 = CIL XIII 4142, ein Name, bei dem man Ableitung vom lateinischen „Caper" (Ziegenbock) annehmen möchte, entsprechend der Ableitung des Namens „Artio" vom keltischen „artos" = Bär; diese Bärengöttin, geehrt in einer Felsen-Inschrift bei Weilerbach (Sauer), CIL XIII 4113, ist auch nachgewiesen bei Bern (CIL XIII 5160) und am Limes bei Stockstadt (CIL XIII, 4, 11789).

[23] Arduinna (Arduenna): Ihm RE Bd. II 1, Sp. 616. — Vosegus: Ke. Myth. Lex. VI 372—374.

[24] Lenus: Ke. Tr. Zs. VI, 1931, S. 158.

[25] Intarabus: Ke. RE Bd. IX, 2, Sp. 1595 f. und Suppl.-Bd. III Sp. 1240.

[26] Iovantucarus: CIL XIII 4256; vgl. Ke. RE Bd. IX, 2, Sp. 2005 mit Suppl-Bd. III, Sp. 1242 und Kr. Ottweiler S. 317, 304/305, 306. Hierzu Finke nr. 15—19.

[27] CIL XIII 4119 und (4) 11975; Ke. RE Bd. III, 1 (5. Halbbd.) der 2. Reihe, Sp. 712/713.

[28] Caesar bell. Gall. V, 3 4,; vgl. VI, 29,4.

[29] Cissonius: Holder I Sp. 1033 mit Nachtr. III Sp. 1229/30. — Für das Trierer Gebiet (Orolaunum-Arlon, CIL XIII 3980) ist auch bezeugt „Camulus" (Holder I Sp. 727 f. mit Nachtr. III Sp. 1069). — Genannt sei noch „Sulevia" (Hettner Stdtkm. nr. 109 = CIL XIII 3664), Einzahl der gewöhnlich in der Mehrzahl „Suleviae" genannten, den „Matronae = Matres" gleichgesetzten Gottheiten (Holder II Sp. 1663—64; Heichelheim RE Bd. IV,1 der 2. Reihe, Sp. 724—727), mit denen die „Xulsigiae" (Finke nr. 21) wohl identisch sind (Ke. Myth. Lex. VI Sp. 528—529).

Visucius[30], Grannus[31], Rosmerta[32], Sirona[33]. Auch die Schutzgöttin der Pferde, Epona[34], darf hierher gerechnet werden, wenngleich ihre Verehrung weitere Verbreitung und selbst bei Römern Gefallen gefunden hat. Denn ihr ursprüngliches Heimatgebiet ist gewiß das Land der Mediomatriker und Treverer gewesen, wo noch heute Pferdezucht in Blüte steht oder früher gepflegt war. Dagegen ist der auf einem aus Saarburg in Lothringen stammenden Altar des Metzer Museums mit einem auch durch andere Inschriften belegten Namen „Sucellus" genannte Hammergott, dessen Verehrung auch in die Mosellande gedrungen war, ursprünglich nicht hier beheimatet gewesen, sondern an Rhône und Saône[35]. Aus dem Verkehr ist auch zu erklären das vereinzelte Vorkommen der Rosmerta abseits von dem begrenzten Gebiet ihrer Verehrung im nördlichen Land der Aeduer[36].

Beachtenswert ist aber, daß alle diese Gottheiten, deren Namen als keltisch gelten[37], wohl, wie gesagt, in Obergermanien verehrt waren, aber nicht oder kaum in Untergermanien nachweisbar sind. Dagegen finden wir in Untergermanien, im Lande der germanischen Ubier, Sunucer, Bataver usw. Gottheiten, deren Namen als germanisch anerkannt oder anzusehen sind, die aber im Lande der Treverer und Mediomatriker und auch in Obergermanien keine Verehrung gefunden haben, wie Hariasa, Sandraudiga, Vagdavercustis, Nehalennia und die zahlreichen Matronen-Namen, von denen verschiedene in den lateinischen Inschriften sogar mit germanischen Endungen erscheinen[38]. Diese Götternamen und auch die

[30] Holder III Sp. 406—407; Ke. Myth. Lex. VI 348—350.

[31] Holder I Sp. 2037—2039; Ihm RE Bd. VII, 2 (14. Halbbd.), Sp. 1823—1827; J. Klinkenberg, Grannus und Sirona, in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XIV (1892), S. 1—15.

[32] Holder II Sp. 1229—1231; Ke. RE Bd. I,1 der 2. Reihe, Sp. 1129—1146, dazu Finke nr. 80.

[33] Holder I Sp. 1286; Ke. RE Bd. III,1 (5. Halbbd.) der 2. Reihe, Sp. 354—360.

[34] Holder I 1447—1450; Ke. RE VI, 1, Sp. 228—243 mit Suppl.-Bd. III, Sp. 436 bis 439 und Tr. Z. VI, 1931, S. 152—154 (die S. 154 nach Carinthia angeführte Inschrift aus Kärnten war nicht der Epona geweiht, sondern ist Bruchstück einer Grabinschrift, s. Carinthia Jhg. 122, 1932, S. 30). Steinbilder der reitenden Epona aus Trier: Hettner Stdtkm. nr. 104 = Espérandieu VI nr. 4953; Loeschcke, Tempelbezirk, Abb. 18 (= Espérandieu X nr. 7605) und 18 A (Wegweiser S. 46).

[35] Holder II 1653 f.; Ke, RE Bd. IV, 1 (7. Halbbd.) der 2. Reihe, Sp. 515—540. Bild des Hammergottes aus Trier: Espérandieu IX p. 390 zu VI nr. 4946.

[36] CIL XIII 2831. — Von Trierern in der Fremde waren verehrt: „Loucetius Mars et Nemetona" (CIL VII 36) und „Mars L[ou]cetius et Victoria" (CIL XIII 7412).

[37] Vgl. Holder Alt-Celtischer Sprachschatz (s. vorher).

[38] Siehe Rich. M. Meyer, Altgermanische Religionsgeschichte (1910); Karl Helm, Altgermanische Religionsgeschichte I (1913); Gust. Neckel, Kultur der alten Germanen (Handbuch der Kulturgeschichte I), S. 157—182: Religion. — Auch „Hludana" und „Vihansa" (Ke. RE Bd. VIII,2, Sp. 2128 mit Suppl.-Bd. III Sp. 1156

in Britannien nachgewiesenen altgermanischen Namen von Gottheiten, wie Thincsus und die Alaisiagae, Harimella, Garmangabis, Ricagambeda, Hvitir und Vitires[39] sind ebensowenig allen Germanen gemeinsam gewesen, wie die angeführten trierischen und keltischen Namen allen Galliern. Es sind örtlich oder landschaftlich begrenzte germanische Götter gewesen, und es fragt sich, ob überhaupt die alten, in Stämme zerteilten Germanen gemeinsame, gleichnamige Götter verehrt haben. Gottheiten verwandten Wesens waren ihnen natürlich gemeinsam, ebensogut aber auch den Galliern.

Die Nachricht des Tacitus (Germania 28), daß die Treverer sich germanischer Abkunft rühmten, zu bezweifeln, haben wir kein Recht, zumal diesen diesseits des Rheines angesiedelte Germanen („Germani cisrhenani") angegliedert waren und sie sowohl zur Zeit Caesars wie später enge Verbindung mit den Germanen jenseits des Rheines unterhalten haben. Wir haben daher allen Anlaß, Spuren germanischer Gesittung bei den Treverern festzustellen. Allein die im Lande der Treverer bezeugten Namen als germanische zu erklären, hat noch niemand gewagt, wenn wir absehen von sehr fragwürdigen Auslassungen neuester Zeit, in denen z. B. von einer „germanischen Epona" die Rede ist[40].

Die starke Romanisierung der Provinzen des Römerreiches und so auch der Mosellande[41] hat nun auch die Religion beeinflußt. Sie hat dazu geführt, daß die Bewohner ihre einheimischen Gottheiten mit römischen Namen benannten, wie ja auch schon Caesar die von ihm in „Gallien" vorgefundenen Götter unter römischen Namen aufgeführt hatte (bell. Gall. VI 17, 1—2). In Anlehnung an Tacitus (Germania 43) nennt man dies „Interpretatio Romana"[42]. Wenn der Römer, auch der Grieche, in fremde Lande kam, lernte er fremde, für ihn „barbarische" Gottheiten kennen und verglich diese mit Gottheiten, die seinem Vorstellungskreis geläufig waren und deren Wesen und Wirken mit dem der fremden Götter übereinzustimmen schien. So haben auch die Moselländer

und Myth. Lex. VI Sp. 319—320); zu niederrheinischen Namen der Matronen s. Ke. RE Bd. I, 2 (2. Halbbd.) der 2. Reihe, Sp. 1759—1760 u. Myth. Lex. VI, Sp. 169—170.

[39] Ke. Myth. Lex. VI Sp. 350—354.

[40] So Walter Bombe, Kölnische Illustrierte Zeitung, 8. Jahrg. Nr. 30, vom 22. Juli 1933. — Für „Vercana" hat Helm § 223 (S. 374 f.) germanischen Ursprung des Namens angenommen.

[41] Die Romanisierung Lothringens und der angrenzenden Gebiete, Vortrag von J. B. Keune, Metz 1897.

[42] Georg Wissowa, Interpretatio Romana, Römische Götter im Barbarenlande, Archiv für Religionswissenschaft, XIX, S. 1 ff.; vgl. Fr. Drexel im 14. Bericht der Röm.-Germ. Kommission 1922 (1923): Götterverehrung im röm. Germanien, S. 4 ff., und Ke in Kulturleben an der Saar II, 1923, Nr. 12 (Dez. 1923): Götterverehrung in den Mosellanden zur Zeit der Römerherrschaft, S. 4 ff.

ihre Götter, vornehmlich aber die männlichen Gottheiten, seltener die weiblichen unter römischen Namen verehrt, und dieser Brauch war jedenfalls herrschend geworden, als das Christentum hierzulande festen Fuß faßte.

Zunächst hat man den einheimischen Namen der Gottheit mit dem römischen Namen der verglichenen Gottheiten vereint, dann aber jenen ohne weiteres durch diesen ersetzt. In letzterem Falle ist also der römische Name lediglich Deckname für eine alteinheimische Gottheit und als solcher daran zu erkennen, daß, wie den einheimischen Götternamen, so auch dem römischen Namen das Wort „Deus" (Gott) oder „Dea" (Göttin) vorgesetzt, manchmal auch nachgestellt ist, was in Italien nicht bräuchlich war und in unseren Gegenden auch erst seit dem zweiten nachchristlichen Jahrhundert Brauch geworden ist[43].

Wenn der einheimische Name mit dem römischen Namen verbunden auftritt, so wird der römische Name meist vorangestellt, öfter aber auch an die zweite Stelle gerückt[44]. Als römische Sammelnamen dienen bei dieser Gleichung vornehmlich die Namen „Mercurius" und „Mars", wobei das Wesen des Merkur als Schirmherr des Verkehrs, Handels und Geldgewinnes berücksichtigt ist (Caesar bell. Gall. VI 17,1), nicht aber das des Mars, der bei der Bennenung gallischer (auch britannischer) Landes- und Ortsgötter nicht Gott des Krieges und der Schlachten, sondern ein Gott des Segens und der Gesundheit ist[45].

So sind uns für das Land der Treverer durch Weihinschriften bezeugt:
Lenus Mars, auf einer Steinbank und auf einem der Altäre des Landesheiligtums zu Trier-West lediglich „Mars" genannt,
Mars Intarabus, auf einem Altar der genannten Tempelstätte zu Trier-West und anderswo „Deus Intarabus" geheißen,
Mars Iovantucarus, Mars Smertrius, Mars Vegnius, Mars Camulus,
ferner: Mercurius Cissonius, Mercurius Visucius, Mercurius Bigentius, auch Mercurius Iovantucarus,
dann Apollo Grannus, Silvanus Sinquas, Vosegus Silvanus, sowie Deus Vertumnus sive Pisintus,
auch anzusetzen: Diana Arduinna (entsprechend der Diana Abnoba, d. i. Schwarzwald). Ebenso wohl „Mercurius Abgatiacus" (Finke nr. 80).

[43] Ch. Robert, Epigraphie de la Moselle I (1869) p. 67/68; A. Riese, Wd. Zs. XVII (1898), S. 15 ff., der allerdings in seinen Folgerungen zu weit geht, indem er (S. 17) die Lesung „Caivae Deae" in CIL XIII 4149 vom J. 124 n. Chr. beanstandet.
[44] Ke. Tr. Zs. I, 1926, S. 20—21.
[45] Ke. Lothr. Jahrb. X, 1898, S. 29 und Tr. Zs. I, 1926, S. 20.

Daß der Deus Mercurius ohne Beifügung seines einheimischen Sondernamens als unrömischer, provinzialer Landes- oder Ortsgott aufzufassen ist, wird auch bewiesen durch seine Verbindung mit der wesensverwandten einheimischen Rosmerta, ebenso der mit der einheimischen Schutzherrin heilender Quellen Sirona gepaarte Heilspender Apollo. Aber auch z. B. in der „Dea Proserpina“ [46] müssen wir eine einheimische Göttin, wohl des Todes und der Unterwelt, erkennen. Die mit den lateinischen Namen „Matres“ = „Matronae“ benannten, von Germanen wie von Kelten verehrten Muttergöttinnen[47] sind im Trierer Lande nur durch die Weihung der militärischen Ordonnanz einer niedergermanischen Legion bezeugt, daneben aber auch romanisiert als „Iunones“. Die angeführten Gleichungen waren aber mehr oder weniger oberflächlich. Dies geht schon daraus hervor, daß der Trierer Landesgott Iovantucarus im Heiligtum zu Trier-West als Mars Iovantucarus verehrt war, in der Siedelung des Wareswaldes bei Tholey dagegen als Mercurius Iovantucarus. Und dies wird durch die uns erhaltenen Götterbilder bestätigt.

Allerdings sind die bildlichen Darstellungen der Alt-Trierer Gottheiten noch stärker romanisiert, als die Weihinschriften. Denn nachweislich einheimische Gottheiten erscheinen hier in einer Auffassung und Aufmachung, wie sie den Römern (nach griechischem Vorbild) geläufig war. Wir sind aber zu der Annahme berechtigt, daß alle diese griechisch-römischen Darstellungen einheimischer Gottheiten zurückgehen auf eine von italischen Bildhauern eingebürgerte Nachbildung eines berühmten griechischen Meisterwerkes, wenn wir dieses auch selten festzustellen imstande sind, wie bei den Nach- und Umbildungen des Hermes des Praxiteles[48] und der Aphrodite Anadyomene[49].

Aber trotz der Gleichschaltung beweisen auch die Götterbilder einmal, daß hier einheimische Vorstellungen nicht fehlten, und ferner, daß die Angleichung eine wechselnde war, indem einheimische Gottheiten mehreren römischen Göttern gleichgestellt sind.

Bilder von Gottheiten in vollständig alteinheimischer Auffassung sind in der Zeit, da das Christentum in unserer Gegend auftrat, nicht mehr üblich gewesen, wenn auch die alte Vorstellung noch fortgelebt

[46] Ke. Tr. Zs. I, 1926, S. 17 ff.; Finke nr. 28.

[47] Ke. Tr. Zs. VI, 1931, S. 155 ff. und S. 149 ff.

[48] Hettner Stdkm. nr. 68 (Onsdorf bei Nittel) = Espérandieu VI nr. 5126. Vgl. Espérandieu V 4413 und 4471 im Gebiet der Mediomatriker, ferner V 4483.4491; VII 5494. 5569. 5605. 5639. 5653. VIII 5908. 5969; auch Nachbildung in Bronze: S. Reinach, Bronzes figurés nr. 67.

[49] S. Reinach, Catalogue illustré II p. 129 (1583 sq.).

haben wird. So stammen aus der Zeit der Anfänge der Römerschaft die Bilder hockender Gottheiten mit dem charakteristischen alteinheimischen Halsring als Schmuck, wie sie zwar im Trevererlande noch nicht gefunden sind, wohl aber im Nachbargebiet der Remer (um Reims), wo ein berühmtes Bild einen solchen hockenden Gott mit Hirschgeweih darstellt zwischen zwei ganz griechisch-römisch wiedergegebenen Göttern, Apollo und Merkur[50]. Aber das im Lande der Remer häufige Dreigesicht ist als Sockelbild auch je einmal im Lande der Treverer und Mediomatriker vertreten[51], aber nicht mehr aus der uns hier angehenden Zeit. Ebenso ist das Bild des „Esus", der am Flußufer den dem Verkehr hinderlichen Baum fällt, nebst dem einen Wasser- oder Flußgott darstellenden Stier[52] nur in älterer Zeit üblich gewesen. Auch der dem griechisch-römisch gebildeten und „Mercurius" benannten Verkehrsgott um den Hals gelegte gallische Halsring[53] kehrt später nicht mehr wieder.

Dagegen stellt ein späteres Steinbild (aus Differten im Kreis Saarlouis) einen Gott dar, bewaffnet mit den Abzeichen des Merkur, Schlangenstab und Geldbeutel, aber gekleidet in den alteinheimischen Kittel, das Sagum[54], während derselbe Gott gewöhnlich nach griechisch-römischer Sitte nur den leichten Überwurf, die Chlamys, trägt. Auf einem Viergötterstein aus Theley (bei Tholey im Kreise Ottweiler) hält ein sonst als „Iuppiter" bezeichneter Gott nicht den Blitz in der Hand, sondern ein Rad, das einheimische Bild der Sonne[55]. Dies sind Darstellungen, die sicherlich noch in der Zeit brauchlich waren, die uns hier beschäftigt.

Ebenso Bilder von Gottheiten, die mit Abzeichen v e r s c h i e d e n e r römischer Götter ausgerüstet sind, so auf einem Viergötterstein[56] ein dem römischen Vulkan angeglichener Gott, der in der einen Hand zwar

---

[50] Espérandieu V nr. 3653. — Auch das eigenartige Bild des geldspeienden Hirsches vom Titelberg (Luxemburg): G. Welter, Lothr. Jahrb. XXVI, 1914, S. 224 ff., Nr. 1; Espérandieu V nr. 4195.

[51] Trier: Espérandieu VI nr. 4937; Metz: Espérandieu IX nr. 7234. Vgl. ebd. V nr. 3654 ff. (Reims).

[52] Hettner, Ill. F. S. 27 f. nr. 31; Espérandieu VI nr. 4929; CIL XIII 3656. — Stier aus dem Altbachtal: Loeschcke, Tempelbezirk, Abb. 6 und 24—27 zu S. 26/27; Espérandieu X nr. 7587. Da der Stier geköpft ist, so ist anzunehmen, daß er bei der Zerstörung der heidnischen Tempel noch in einer Tempelstätte aufgestellt gewesen war. — Vgl. Wegweiser S. 7/8 u. 46.

[53] Vgl. Art. „Torques" von S. Reinach im Dictionnaire des Antiquités Grecques et Romaines von Daremberg-Saglio V p. 375—378.

[54] Espérandieu VI nr. 5101 (p. 294); Ke. Kr. Saarlouis, S. 323.

[55] Hettner, Stdkm. nr. 40 (S. 30) und Ill. F. S. 54 nr. 106; Espérandieu VI nr. 5116; Ke. Kr. Ottweiler, S. 314. Vgl. Hettner, Wd. Zs. III (1884) S. 27 ff. und Gaidoz, Revue archéologique ^{3}IV = 1884, 2 p. 7 ff.

[56] Hettner, Stdkm. nr. 37; Espérandieu VI nr. 5235. — Merkur mit Hammer: Espérandieu VII nr. 5490; Ke. RE Bd. IV, 1 (7. Halbbd.) der 2. Reihe, Sp. 532 nr. 112a.

die Zange trägt, in der anderen Hand aber nicht den Hammer jenes göttlichen Schmiedes, sondern den Geldbeutel des Merkur, dem Handel und Geldgewinn heilig waren, oder sitzende Muttergöttinnen, denen Helm und Schild der Minerva beigegeben sind[57], wie auch ein Bronzebildchen von Pachten an der Saar eine Göttin darstellt, die in der einen Hand ein Füllhorn hält, aber mit dem Helm der Minerva ausgerüstet ist[58]. So hat auch auf einem Steinbild von Settingen oder Zettingen an der oberen Saar[59] eine sitzende Segensgöttin mit Füllhorn neben sich Abzeichen der Minerva (Schild) und der Fortuna (Kugel). Unter den Opfergaben in Gestalt von Tonbildchen sind neben den sehr häufigen sitzenden Muttergöttinnen, die Kindlein oder Früchte oder auch Tiere im Schoß tragen und durch diese als Gottheiten des Segens und der Fruchtbarkeit gekennzeichnet werden, auch beliebt gewesen Tonbildchen der dem Meer entsteigenden Venus, der griechischen Aphrodite anadyomene, die auf ein griechisches Bildwerk des 4. vorchristlichen Jahrhunderts zurückgehen[60]. Auch Tonbildchen der in dieser Haltung der Aphrodite-Venus dargestellten Minerva sind vertreten[61]. Es sind dies zweifellos Weihebildchen für heilige Quellen gewesen.

Seltener als weibliche Tonbildchen von Gottheiten sind solche männlicher Götter. In der sehr reichen Sammlung von Tonbildchen des Musée national im Schloß von St.-Germain-en-Laye bei Paris, die aus den verschiedensten Gegenden Frankreichs (einige auch aus den Rheinlanden) hier zusammengeflossen sind, sind häufiger Merkur, seltener Iuppiter und Herkules vertreten, es fehlen jedoch Mars, Apollo, Neptun, Aeskulap[62]. Dagegen sind nicht selten im selben Museum Bronzebildchen des Mars[63]. Im Altbachtal zu Trier ist aber auch Mars, in Ton gebildet, gefunden, nebst Merkur und Herkules, aus deren Zusammenstellung hier germanische Gottheiten in römischer

---

[57] Hettner. Drei Temp., Sp. 57 f. mit Tafel VII, 23.24 u. ö.

[58] Ke. Rhein. Verein f. Denkmalpflege u. Heimatschutz XXII, 1929, S. 62 mit Abb. S. 63 und Kr. Saarlouis S. 331, Abb. 233 zu S. 332.

[59] Lothr. Jahrb. IX, 1897, S. 335—337; Espérandieu V nr. 4475. — Steinbilder mütterlicher Göttinnen des Segens und der Fruchtbarkeit sind häufig, vgl. z. B. Loeschcke, Tempelbezirk, S. 26 mit Abb. 15 und S. 27 unten = Espérandieu X nr. 7538 und 7584; Ke. Lothr. Jahrb. XV, 1903, Taf. XIII, 1 und 2 = Espérandieu V nr. 4358 und 4360.

[60] S. Reinach, Catalogue illustré Mus. nat. St. Germain II p. 129 (1583 sq.); Hettner, Drei Temp., Sp. 58 f. mit Taf. VIII, 27 u. ö. Loeschcke, Tempelbezirk, Abb. 16.

[61] S. Reinach, Catal. ill. II p. 129 (25492 sq.).

[62] S. Reinach, Catal. ill. II p. 126.

[63] S. Reinach, Bronzes figurés, nr. 34—41 (42). — Anm. 64 s. S. 381.

Auffassung erschlossen worden sind[64]. In Bronze gebildet ist auch Merkur häufig vertreten[65], weniger oft andere Gottheiten. In Tempelstätten des Trevererlandes, vornehmlich in einem ländlichen Heiligtum bei Dhronecken im Hunsrück[66], sind neben den sehr zahlreichen Tonbildchen von Muttergöttinen und neben den weniger zahlreichen, aber doch beliebten Bildchen der Minerva und der Venus gefunden Tonbildchen des Merkur und vereinzelt des Iuppiter und des Apollo. Unter den der Tempelstätte bei Dhronecken entstammenden Bronzebildchen findet sich öfter Mars, vereinzelt Minerva und Iuppiter[67].

Außer den beliebten Weihegaben in Gestalt von Tonbildchen vornehmlich weiblicher Gottheiten waren aber auch Opfergaben üblich, die in Ton (übrigens auch in Stein) die hilfesuchenden Menschenkinder darstellen. Unter den Tonbildchen fällt besonders auf die Darstellung von Ehepaaren, die sich umarmen, so im Altbachtal[68], eine Darstellung, die im Heiligtum von Dhronecken ersetzt ist durch das gleichbedeutende mythologische Bild von Amor und Psyche[69].

Die als beliebte Opferspenden dienenden Tonbildchen waren jedenfalls Massenartikel, hergestellt in Töpfereien[70] im heutigen Departement Allier (besonders in Toulon-sur-Allier, wo im Jahre 1857 eine ganze Werkstätte für solche Tonwaren entdeckt worden ist), außerdem in den Departements Cantal und Puy-de-Dôme in Frankreich, später in Köln[71], aber auch in Trier. Daß sich in diese Opferspenden auch fremdartige Bildchen, wie der kleinasiatischen Kybele und des ägyptischen Serapis eingeschlichen haben, ist aus dem Massenvertrieb erklärlich. Spenden (Stipes), wie sie in Menge aus auswärtigen heiligen Heilbronnen[72] herausgeholt sind, hat man, abgesehen von Geld und einigem anderen, im Trierer Lande weniger festgestellt (Gliedmaßen, Augen, Wickelkindchen); vielleicht ist aber ein der Tempelstätte in Trier-West entstammendes

[64] S. Loeschcke, Tr. Zs. IV, 1929, S. 164, Abb. 2; Köln. Illustr. Ztg. vom 22 Juli 1933, S. 763 und Die Woche 18. Febr. 1933, Heft 7, S. 205; u. ö. Vgl. Helm, S. 332 ff. und Neckel S. 180—181. [Anm. 64 zu S. 380].

[65] S. Reinach, Bronzes figurés, nr. 48—75 (vgl. 76.77).

[66] Hettner, Drei Temp., Sp. 37 ff. [67] Hettner, ebd. Sp. 47 f. mit Tafel V.

[68] Landesmuseum Trier, Saal 3 (Wegweiser, S. 48). Vgl. Drei Temp. Taf. X 23 f.

[69] Hettner, Drei Temp., Sp. 69—70 mit Tafel X 26—31.

[70] S. Reinach, Catal. ill. II p. 128.

[71] H. Lehner, Bonn. Jahrb. 110, S. 188 ff. — Trierer Töpfereien: Landesmuseum Trier, Saal 17.

[72] Ke. RE, Suppl.-Bd. III, Sp. 136 f. (Aquae) und Bd. II, 2 (4. Halbbd.) der 2. Reihe, Sp. 1638 f. (Quellheiligtum der Sequana-Seine), auch Trier. Landesztg., 53. Jahrg., Nr. 40, vom 18. Februar 1927 u. a. Vgl. z. B. Jos. Hagen in Rhein. Vierteljahrsblätter, Jhg. 2, Heft 4, Oktober 1932 (Antike Brunnenfunde der Mineralquelle zu Roisdorf, Ldkr. Bonn).

Bildchen eines Wickelkindes als eine solche Weihegabe anzusehen[73]. Tonbildchen als Weihegabe sind aber nicht bloß in Tempelstätten gefunden, sondern auch als Beigabe in Grabstätten nach einer in Griechenland verbreiteten Sitte[74].

Unter den Tonbildchen finden sich aber auch, außer der eigenartigen Darstellung eines gerüsteten Reiters[75], Bildchen der Schutzherrin der Pferde, der reitenden Epona. Diese Bilder der reitenden Pferdegöttin, die häufig aus Stein gehauen sind (auch ein Holzbild ist bekannt), und die die Göttin meist nach Frauensitte, mehrfach aber auch wie ein Mann zu Pferde sitzend darstellen, haben mit am meisten alteinheimische Vorstellung festgehalten. Manche dieser Bilder sind in der Wiedergabe der Göttin den Bildern (in Stein und in Ton) der „Muttergöttinnen" angeglichen. Noch mehr diesen „Muttergöttinnen" angeglichen sind die weniger häufigen Steinbilder der Epona, die, mit einem Fruchtkorb auf dem Schoß, sitzend dargestellt ist, doch umgeben von ihren Schutzbefohlenen, von Pferden[76]. Die Bilder der reitenden wie der sitzenden Epona finden sich vornehmlich im belgischen Gallien und in Obergermanien, im übrigen Gallien nur hier und da, in Untergermanien sind sie aber überhaupt nicht nachweisbar[77].

Auch das Verbreitungsgebiet der „Juppitergigantensäulen" ist beschränkt, denn diese Wettersäulen, die aus verschiedenen Baugliedern, einem Viergötterstein, einem Zwischenglied und einer geschuppten Säule mit Kapitell, gekrönt von einer Reitergruppe, sich zusammensetzten, waren vornehmlich in Gallia Belgica und in Obergermanien verbreitet gewesen, sind dagegen in Untergermanien sehr selten nachweisbar[78]. Die Reitergruppe stellt dar einen (gewöhnlich bärtigen) Gott, der, ausgerüstet mit metallenem Kopfschmuck und mit eisernem Blitz in der

[73] Vgl. Espérandieu V nr. 4472 (Herapel), auch Loeschcke, Tempelbezirk Abb. 17.

[74] S. Reinach, Catalogue sommaire[3] p. 115 = Catal. ill. II p. 128/129. Ausnahmen: E. Linckenheld, Une déesse mère provenant du Grand-Ballerstein; quelques réflexions sur les figurines en terre cuite rencontrées dans les sépultures gallo-romaines (Revue des études anciennes, Tome XXI, Nr. 2, Avril/Juin 1929). So waren Beigaben in Gräbern gewesen Tonbildchen des Salzburger Museums, abgebildet von M. Silber im Wiener Kunstwanderer, Jhg. 2, 1934, Nr. 7/8, S. 8 und S. 7.

[75] Hettner, Drei Temp., Sp. 72 mit Abb. Tafel XII, 68 f.; Loeschcke, Tempelbezirk, Abb. 16. Auch zu Metz.

[76] Ke. Krs. Ottweiler, S. 310 mit Abb. 223, S. 301.

[77] Ke RE Bd. VI, 1, Sp. 242.

[78] Friedr. Hertlein, Die Juppitergigantensäulen, Stuttgart 1910; Haug RE, Suppl.-Bd. IV, Sp. 689—696 (Gigantensäulen), auch Myth. Lex. VI, Sp. 305 bis 319 (Viergöttersteine) und Sp. 517—518 (Wochengöttersteine). E. Linckenheld, Der Gigantenreiter, sein Kult und Fortleben in den Vogesen (Elsaßland-

Hand, dahinsprengt über einem unterworfenen, gleich den Giganten der griechischen Sage mit Schlangenleib gebildeten Dämon, und der, falls das Denkmal eine (seltene) Inschrift trägt, „Iuppiter" genannt ist. Daher die Bezeichnung der Denkmäler als „Iuppitergigantensäulen". Die durchaus unrömische Darstellung des dahinreitenden Wettergottes erlaubt den Vergleich mit dem germanischen reitenden Wodan[79].

Die große Zahl der Weihinschriften, Götterbilder und Weihegaben beweist die Religiosität, die Frömmigkeit der alten Bewohner der Mosellande und bestätigt die Nachricht des Caesar, der (freilich wohl mit einem Unterton der Mißachtung) die „Gallier" im allgemeinen als allem Religiösen sehr ergeben bezeichnet („Natio est omnis Gallorum admodum dedita religionibus": Caesar bell. Gall. VI 16,1). Diese Frömmigkeit fand allerdings ihren Ausdruck in Vielgötterei, in Götzendienst. Die Anhänglichkeit an die alteinheimischen, wenn auch vielfach romanisierten Gottheiten bot jedenfalls dem jungen Christentum den stärksten Widerstand, und dieses hat daher klugerweise an einheimische Vorstellungen angeknüpft und diese in christlichem Sinne umgedeutet, alteinheimische heilige Stätten in christliche umgewandelt[80]. Anderseits ist auf Rechnung des erstarkten Christentums der Zustand der alten Götterbilder zu setzen, die meist geköpft auf uns gekommen sind; denn das Götzenbild wurde unschädlich gemacht, getötet dadurch, daß man den Kopf abschlug und zertrümmerte[81].

Ein viel geringeres Hemmnis für die Verbreitung des Christentums war die römische Religion, wenn wir absehen von der geschilderten römischen Deutung einheimischer Gottheiten durch römische Decknamen und durch Bilder in griechisch-römischer Auffassung.

Lothringer Heimat, 11. Jahrg. 1931, S. 165—170). Vgl. auch Helm § 218, S. 370ff. Vom Niederrhein sind, außer wenigen Viergöttersteinen, Iuppiter-Säulen anderer Art bekannt; ein schreitender Iuppiter mit Gigant aus den Grundmauern einer Kirche im Landkreis Köln: Lehner, Stdkm. Prov.-Museum Bonn nr. 53.

[79] Bilderatlas zur Religionsgeschichte von Hans Haas, I (1924), Germanische Religion nr. 44 (Odin = Wodan); vgl. nr. 37.

[80] Vgl. Richard Wirtz, Heilige Quellen im Moselgau, in den Publications de la Section historique de l'Institut G.-D. de Luxembourg, Vol. LXI, 1926 (S. 405 ff.); Jos. Steinhausen, Archaeol. Karte der Rheinprovinz I. 1. Halbblatt, Ortskunde Trier—Mettendorf (1932), S. 31—35: Bitburg; auch E. Linckenheld, Heidnische Götterbilder in christl. Kirchen, vornehmlich im Elsaß und in Lothringen (Elsaßland-Lothringer Heimat, 8. Jahrg., 1928, S. 7—12).

[81] Man darf also, wenn man ein kopfloses Standbild findet, wie die marmorne Artemis-Diana im Landesmuseum, nicht in den Zeitungen verkünden, daß der Kopf noch aufgefunden werde. Denn diesen wird man, da er vernichtet ist, nie finden; die Leute aber fragen immer wieder nach dem Kopf und bekunden für den Trumm kein Interesse.

Von den römischen Kulten hatte, wie in allen Provinzen des Römerreiches, so auch in den Mosellanden die weiteste Verbreitung gefunden der Kaiserkultus. Bei diesem darf man eine gewisse staatliche Beeinflussung voraussetzen, während im übrigen die Romanisierung der heimischen Kulte und die beschränkte Übernahme römischer Gottheiten zweifellos freiwillig erfolgt war. Der Kaiserkultus kam zunächst zum Ausdruck dadurch, daß der Ehrung von einheimischen Gottheiten die Weihung „Numini Augusti", seit dem Jahre 161 n. Chr. „Numinibus (auch Numini) Augustorum" vorangestellt, selten nachgesetzt wird, denn „Numen" ist göttlicher Wille und Macht[82]. Daneben und dafür tritt dann seit etwa 150 n. Chr. in unseren Gegenden auf die (in anderen Teilen des Römerreiches nicht übliche) Wendung „In honorem domus divinae", d. h. zu Ehren des göttlichen (d. h. kaiserlichen) Hauses[83], die ein Ersatz war für die ältere Ausdrucksweise „In honorem domus Augustae (zu Ehren des Kaiserhauses)". Solange man bei dieser Redensart der Ergebenheit für das „göttliche" Kaiserhaus noch etwas dachte und fühlte, wurde sie ausgeschrieben, bald aber wurde sie, zur bloßen Formel erstarrt, abgekürzt: „In h. d. d." Meist findet sich diese Formel an die Spitze der Weihinschrift gesetzt, sie ist aber auch öfters in den späteren Wortlaut der Weihung eingereiht.

Auswirkung des Kaiserkultes war auch der in den römischen Provinzen beliebte Zusatz des Beiwortes „Augustus" (kaiserlich) zum Götternamen. Doch ist dieser Brauch im Trierer und Metzer Lande nicht nachweisbar.

Nächst dem Kaiserkultus sind als staatliche, sozusagen amtliche Kulte zu nennen die Verehrung der kapitolinischen Dreiheit und der Kult der Roma und des Augustus. Daß die Römer in Nachahmung des Nationalheiligtums in Rom, des Capitolium auf dem danach benannten kapitolinischen Hügel, auch in anderen Städten Capitolia geschaffen haben, ist bezeugt[84]. Aus einem Marmorbild des zwischen Iuno und Minerva thronenden Iuppiter, das in der Fleischstraße nahe der Hauptpost bei der Kanalisation 1901 in Gebäuderesten mit anderem Bildwerk gefunden wurde[85], dürfen wir auch ein solches Capitolium in dem neugegründeten Hauptort der römischen Volksgemeinde der Trierer (Civitas Treverorum) vermuten. Außerdem ist im

[82] Ke. Tr. Zs. VI, 1931, S. 150.
[83] Ke. Tr. Zs. I, 1926, S. 18 mit Anm. 2.
[84] Oscar Kuhfeldt. De Capitoliis Imperii Romani (1883); Wissowa RE, Bd. III, 2 (6. Halbbd.), Sp. 1538/1540.
[85] Hettner, Ill. F., S. 70/71 nr. 156; Espérandieu VI nr. 4927. Doch vgl. auch Kentenich, Trierische Heimat, IX, Heft 9/10 (1933), S. 146.

ehemaligen Trierer Land in Tempelresten zu Dalheim (Ghzt. Luxemburg) eine Weihinschrift der genannten Dreiheit gefunden[86]. — Ein Heiligtum der Roma und des Augustus, Nachahmung der von den Römern am Zusammenfluß von Saône und Rhône als Zentrale und Stätte des gemeinsamen Landtages für die Volksgemeinden der „drei Provinzen Gallien" (Aquitania, Lugudunensis, Belgica) gegründeten, im Jahre 12 v. Chr. geweihten Tempelstätte („Ara, auch Templum Romae et Augusti"), ergibt sich aus der Würde eines „Sacerdos (Priesters) Romae et Augusti", die für Metz wie für Trier durch Inschriften beglaubigt ist[87].

Außerdem kommen von göttlichen Wesen, die durch die Römer auch an der Mosel eingebürgert worden sind, in Betracht der Genius (Schutzgeist) und abstrakte Begriffe, wie Fortuna, Felicitas oder Abundantia, Salus, Victoria.

Dem Genius Pagi, d. h. dem Schutzgeist eines Gaues, sind geweiht gewesen neben dem Lenus Mars mit Ancamna zwei Bänke (Triclinia) an der Tempelstätte zu Trier-West sowie in Verbindung mit der Ehrung eines einheimischen Gottes Creto eine Inschrift von Belginum beim Stumpfen Turm an der Straße Neumagen—Bingen[88]; auch der „Genius Vosugonum" auf dem Titelberg im Großherzogtum Luxemburg wird als Schutzgeist eines Pagus der Treverer zu deuten sein[89]. Dem „Genius arenariorum", dem Schutzgeist der in der Arena beschäftigten, zu einer Innung zusammengeschlossenen Männer war ein im Trierer Amphitheater gefundenes Denkmal geweiht, dem Genius der Innung der Dolabrarii, der nach ihrer Brechaxt (dolabra) benannten Handwerker und Feuerwehrleute war neben dem Landesgott Deus Intarabus gewidmet eine Bau- und Weihinschrift, die von einer durch den Trierer Gemeinderat erweiterten Tempelstätte an der Olewiger Straße herrührt[90]. Was die Römer aber allgemein „Genius loci" (Schutzgeist der betreffenden Örtlichkeit) nannten, trägt hierzulande einheimische Sondernamen, ebenso die als „Hygia (Hygieia)" oder „Salus" dargestellte, auch mit dem all-

[86] CIL XIII 4048.

[87] Trier: Ke Tr. Zs. I, 1926, S. 159; Finke nr. 322 (S. 198). — Metz: CIL XIII 4324 mit Add. (4) p. 49 und p. 50 nr. 11353; vgl. nr. 4315.

[88] Ke Tr. Zs. II, 1927, S. 12 ff.

[89] Ke Tr. Zs. VIII, 1933, S. 120.

[90] Hettner, Stdkm. nr. 88; CIL XIII 3641. — Krüger, Röm.-Germ. Korrespbl. I, 1908, § 2; CIL XIII (4) 11313. — Vereinzelt ist in Nachahmung römischen Brauches Weihung dem Genius einer angesehenen Privatperson als Schutzherrn durch einen Klienten: Ke Lothr. Jahrb. X, 1898, S. 28 f., nr. 21; CIL XIII 4291 (vgl. auch Espérandieu III nr. 2707.). — Statuetten eines Genius oder Lar: Hettner, Stdtkm. nr. 89—91; Tr. Zs. VIII, 1933, Tafel VI.

gemeineren einheimischen Namen „Sirona“ benannte Quellgöttin von Heiligenbronn zwischen Spittel und Merlenbach[91].

Von Fortuna sind Steinbilder mit ihren Abzeichen, Steuerruder und Füllhorn, aber ohne Namen gefunden[92]. Dem Wesen nach verwandt sind die lateinisch benannten „Di Casus“ oder „Di Cassus“, d. h. die Wechselfälle des menschlichen Lebens, die gewöhnlich irrig als einheimische, keltisch benannte „Di Casses“ gedeutet waren („Dis Cassibus“); doch ist die Schreibung von „Casus“ (Fall) mit SS durch römische Grammatiker beglaubigt[93].

Bilder von Gottheiten, die die Römer mit den abstrakten Namen „Felicitas, Copia, Abundantia“ benannten, dürfen hierzulande als romanisierte Darstellungen einheimischer Gottheiten gedeutet werden[94].

„Victoria“, die Siegesgöttin, ist in den Trierer Landen im Bilde vertreten[95]. Wenn jedoch ihr Name inschriftlich neben dem des „Lenus Mars“ erscheint, so darf sie nicht als wesensgleich mit „Ancamna“ gefaßt und diese als kriegerische Gottheit erklärt und mit der britannischen „Andraste“ („Andate“) und der örtlichen Stammesgöttin „Andarta“ der Vocontier in Gallia Narbonensis zusammengeworfen werden[96], sondern es liegt hier Romanisierung vor, indem statt der einheimischen Gefährtin dem Mars nach römischem Brauch die Victoria beigeordnet ist, wie vor mir auch andere eine solche Zusammenstellung aufgefaßt und erklärt haben[97]. Die Paarung von Mars und Victoria bedeutet aber dasselbe, was in einer Trierer Inschrift die Weihung „Marti Victori“ besagt[98].

---

[91] Ke RE Suppl.-Bd. III, Sp. 891; E. Linckenheld, Archäolog. Repertorium der Kreise Forbach und Saargemünd, 1932, S. 63—67.

[92] Hettner, Stdkm. nr. 93—97 = Espérandieu VI nr. 4950, nr. 5028 mit Add. p. 462, nr. 5067, nr. 5124, nr. 5248; Hettner Ill. F. S. 33 nr. 41 = Espérandieu VI nr. 4936.

[93] Ke Germania VIII, 1924, S. 74—76; Loeschcke, Tempelbezirk, S. 29 f.; Finke nr. 6—8. Vgl. zur Schreibung „Cassus“ Quintilianus Inst. orat. I,7,20.

[94] Vgl. z. B. Hettner Stdkm. 98 = Loeschcke, Tempelbezirk, Abb. 14 = Espérandieu VI nr. 4941 (Wegweiser, S. 45/46). Entweder tragen diese Gottheiten, wie in dem genannten Steinbild, als Abzeichen nach römischer Sitte ein Füllhorn oder aber aufgrund einheimischer Vorstellung Früchte u. a. auf dem Schoß (z. B. Hettner, Stdkm. nr. 100—102 = Espérandieu VI 4951. 4938. 5035 und Loeschcke, Tempelbezirk, Abb. 15 = Espérandieu X 7538). Es sind dies die französisch „Déesses Mères“ genannten Göttinnen (Espérandieu, Index général alphabétique, X p. 257). Im Deutschen ist besonders für die letztgenannten die Bezeichnung „Muttergöttinnen“ üblich geworden.

[95] Bronzen: Hettner Ill. F. S. 87 u. a.; Mosaik: Hettner Ill. F. nr. 54 (S. 37 f.); Stein, Schmuck vom Bogen eines Bauwerkes: Hettner Stdkm. nr. 461 (S. 185).

[96] Jahresbericht 1931 des Provinzialmuseums Trier (Tr. Zs. VII, 1932), S. 184, zu Tafel XVII, 4.

[97] Ke Tr. Zs. VI, 1931, S. 157—158. Vgl. Drexel im 14. Bericht der Römisch-

In einer Tempelstätte zu Metz-Sablon ist das lebensgroße Steinbild einer Victoria (ohne Kopf) nebst dem Rest eines Gegenstückes, wie es scheint, gefunden[99]; in dem Steinbild hat der bedeutende Archäologe Reinhard Kekulé eine Wiederholung des berühmten Standbildes der Nike-Victoria erkannt, das aus der Tarentiner Kriegsbeute vom Jahre 209 vor Chr. stammte und zu Rom in dem im Jahre 29 vor Chr. von Kaiser Augustus geweihten Rathaus, der „Curia Iulia" aufgestellt, inzwischen auch dem Leichenzug des Augustus († 14 nach Chr.) vorangetragen worden war. Zu Rom wurde noch um 390 n. Chr. von Christen (Ambrosius, Prudentius) und Heiden (Symmachus) gestritten über Entfernung oder Belassung dieses Bildes der Siegesgöttin, das als Sinnbild Roms und des Kaisertums galt, im Rathaus der Hauptstadt[100].

Von der „Concordia civitatis", der Eintracht der Volksgemeinde[101], wird später die Rede sein.

Zu den den Römern entlehnten religiösen Vorstellungen gehört auch die Weihung „Dis Manibus" in Grabschriften, die aber erst um 100 nach Chr. aufgekommen ist. Vorher hatte die Grabschrift gelautet: „NN hic situs est" oder „hic iacet" und ähnlich, oder die Grabschrift hatte einen mit einer Ehreninschrift übereinstimmenden Wortlaut, indem die Namen des Verstorbenen im dritten Fall (Dativ) genannt waren. In letzterem Wortlaut folgt entweder nichts mehr hinter den Namen des Toten, oder aber es sind die Überlebenden namhaft gemacht, die die Grabschrift veranlaßt haben. An die Spitze dieser Grabschrift wird nun seit etwa 100 n. Chr. die Weiheformel „Dis Manibus" gesetzt, also ohne jeden grammatischen Zusammenhang mit dem folgenden Wortlaut[102], oder — seltener — sind

Germanischen Kommission 1922 (Götterverehrung), S. 27, und Heichelheim, RE Bd. XIV, 2 (28. Halbbd.), Sp. 1950/1951 (und Sp. 1961/1962).

[98] Hettner Stdkm. nr. 57 = CIL XIII 6355; vgl. Ke Myth. Lex. VI, Sp. 284—286 (zu S. 386).

[99] Metz Steinsaal nr. 304 und 306; vgl. O. A. Hoffmann, Lothr. Jahrb. II, 1890, S. 365 ff.; Espérandieu V nr. 4349 und 4311.

[100] R. Kekulé, Wd. Zs. I (1882), S. 291 ff. mit Abb. Tafel VI. Abbildungen auch bei Espérandieu nr. 4349 und Ke, Die Rheinlande, Jahrg. 12, Heft 6, Juni 1912, S. 197, Abb. 2.

[101] CIL XIII 4290.

[102] Vgl. z. B. die Grabschriften von Trier, Neumagen, Igel, CIL XIII 3733. 4152. 4157. 4205. 4207. Auch in einer anderen Fassung der Grabschrift steht D·M an der Spitze, ohne grammatischen Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wortlaut: CIL XIII 3722. 4159. 4176. 4215. 4217; die Fassung dieser Grabschriften entspricht der Ausdrucksweise des Neumagener Grabdenkmals CIL XIII 4158 = Hettner Ill. F. nr. 6, Abb. S. 7 = Espérandieu VI nr. 5150 (p. 348) = Wilh. von Massow, Die Grabmäler von Neumagen (1932) nr. 4, S. 42 ff.. mit Tafel 1, in der die Weiheformel „Dis Manibus" noch keine Anwendung gefunden hat. Vgl. CIL XIII (4) 11322. — Vereint mit dem einheimisch-gallischen Sinnbild der Ascia tritt D·M auf in CIL XIII 4205, 4207, 11322. (Arlon:) 4001, 4005, 4008, 4009.

die Namen des Toten im zweiten Fall (Genitiv) abhängig gemacht von jener Weihung[103]. Besonders im ersteren Fall wirkt die Weihung als leere Formel ohne Gedankeninhalt, zumal wenn sie, wie meist, abgekürzt ist: D · M. Daher erklärt es sich, wenn D · M sogar auf christlichen Grabschriften Platz gefunden hat[104].

Mythologische Bilder auf Grabdenkmälern der Mosellande sind den Römern und durch diese den Griechen entlehnt. Sie sind teilweise bestimmt mit Bedacht gewählt und beziehen sich auf Tod und Fortleben nach dem Tode. — Auch sonstiger mythologischer Bilderschmuck offenbart durchaus griechisch-römischen Einfluß.

Zu den Göttern, die nicht bloß für die „Gallier", sondern auch für die Römer Fremdlinge waren, mögen einige Bemerkungen überleiten, die den unter die Götter erhobenen Heros H e r c u l e s betreffen, der zwar griechischer Herkunft ist („Herakles"), aber, vermittelt durch Städte Italiens, in Rom früh eingebürgert war. Von ihren Truppenteilen am Rhein abgeordnete „Fähnlein" römischer Soldaten haben in Steinbrüchen, die im Bereich der Volksgemeinde der Metzer, diesseits Pont-à-Mousson, und im Bereich des alten Gebietes der Trierer, im Brohltal bei Andernach, lagen, ums Jahr 75 und seit Mitte des 1. Jahrhunderts bis um 100 n. Chr. gearbeitet und nach vollendeter Arbeit durch Altäre und Felsinschriften den Bezwinger schwerer Arbeiten Hercules mit dem Beinamen „Saxanus" („Saxsanus", einmal auch „Saxsetanus") geehrt, dessen Beiname abgeleitet ist vom lateinischen Wort „Saxum" (Felsgestein) oder „Saxetum" (Felsengelände). Diesen Beinamen hatte man früher fälschlich für germanisch erklären wollen; auch mit dem phönizisch-tyrischen und gaditanischen (nach Gades = Cadix benannten) Herakles - Hercules, ebenso mit Mithras hat man den Hercules Saxanus in Zusammenhang gebracht. Allein dieser ist ein durchaus r ö m i s c h e r Gott[105]. Allerdings ist die ursprüngliche Heimat des Herakles - Hercules, wie gesagt, Griechenland, doch war er schon seit alter Zeit in Italien heimisch geworden, während der gleichfalls in Rom verehrte „Vortumnus" oder „Vertumnus", der auf einem Weihdenkmal des Altbachtales zu Trier einem unrömischen

[103] Beispiele (abgesehen von Frauennamen, deren Genitiv und Dativ gleich lauten): CIL XIII 3725 (Trier), 4230 (Pachten), 4340 (Metz).

[104] Ferd. B e c k e r, Die heidnische Weiheformel D·M (Diis Manibus, sc. sacrum) auf altchristlichen Grabsteinen, Gera 1881. — D·M scheint an die karge Grabschrift verständnislos hinten angehängt in Metz, Steinsaal nr. 34. 35 (CIL XIII 4695 und 4700 = Espérandieu VI 4862 und 4860, vgl. Ke Lothr. Jahrb. XII, 1900, S. 412 zu Abb. 8/9), auch CIL XIII 5615.

[105] Ke RE, „Saxanus", 3. Halbbd. der 2. Reihe (Bd. II A 1), Sp. 266 ff., bes. Sp. 267, 285—290.

Gott „Pisintus" gleichgesetzt ist, aus Etrurien (Volsinii = Bolsena) stammte[106].

Im Altbachtal zu Trier gefundene Tonbildchen des Merkur, Herkules und Mars sind, wie oben erwähnt war, als germanische Götter gedeutet mit Berufung auf Tacitus (Germania 9), wie auch früher auf den Weihesteinen der vorwiegend aus Germanen rekrutierten Kaiserlichen Leibwache der „Equites singulares" (Gardereiter) in Rom diese Dreiheit als germanisch angesprochen war[107]. Auf den Viergöttersteinen, Baugliedern der oben besprochenen Juppitergigantensäulen, bei deren Hauptbild germanische Vorstellungen mit wirksam gewesen sein können, ist das Bild des Herkules häufig vertreten, ebenso Merkur und Mars[108], daneben aber auch andere Götter des römischen und romanisierten gallischen Götterhimmels. Auch im weiteren „Gallien" ist Herkules verehrt worden, und es ist uns sogar ein „Hercules Gallicus" durch eine unteritalische Inschrift bezeugt[109]. Dagegen ist der durch niederrheinische Weihinschriften und verwandte Zeugnisse belegte, aber in der Belgica und in Obergermanien unbekannte „Hercules Magusanus" jedenfalls ein germanischer Gott, ebenso „Hercules Deusoniensis".

Die fremden, unrömischen Götter, die in Rom und durch römischen Einfluß auch im Westen des römischen Weltreiches Geltung gewonnen haben, sind griechischer, ägyptischer, kleinasiatischer, syrischer, persischer Herkunft.

Die Beeinflussung der Religion der Römer durch griechische Religionsvorstellungen war sehr stark. Schon sehr früh waren die römischen Kulte „hellenisiert", und „Apollo", auch „Proserpina" wurden sogar mit ihren Namen übernommen, während andere Götter wenigstens ihre römisch-lateinischen Namen (Iovis pater = Iuppiter, Mercurius, Ceres usw.) behielten. Die bildlichen Darstellungen dieser von den Griechen übernommenen oder hellenisierten Götter wurden den griechischen Bildern angeglichen, und diese Darstellungsweise war längst durchgedrun-

---

[106] Hercules und Vortumnus: Wissowa² § 42 (S. 271 ff.) und § 44 (S. 287 f.), Vertumnus auch: Wissowa Myth. Lex. VI 219—222 (Ke Tr. Zs. I, 1926, S. 21).

[107] Karl Zangemeister, Zur germanischen Mythologie: Neue Heidelberger Jahrbücher V (1895), S. 46—60. Doch vgl. dazu Helm a. a. O. § 208 (S. 352 ff.).

[108] Über die auf den Viergöttersteinen dargestellten Gottheiten siehe Haug Wd. Zs. X (1891) S. 295 ff., darunter S. 304 ff.: Hercules, S. 307 f.: Mercurius, S. 311 f.: Mars.

[109] Weihebild des Hercules, gestiftet zu Metz von einem Mann mit vollständig einheimisch-gallischen Namen („Hercli"): CIL XIII 4293 = Espérandieu V nr. 4287. „Herculi Gallico" geweiht war die Inschrift CIL IX 2322 (Allifae, an der Südgrenze von Samnium); vgl. CIL IX 2679 (Aesernia, in derselben Gegend).

gen, als das Christentum Boden gewann. Zu den Gottheiten griechischen Ursprungs, die schon früh in Rom eingeführt waren, zählen auch, außer Herakles - Hercules, Asklepios - Aesculapius und die Dioskuren Castor und Pollux, auch „Castores" und „Gemelli" (Zwillinge) genannt.

Dem „Deus Asclepius" hat ein hoher römischer Beamter, der damalige Procurator, d. i. Finanzdirektor der Provinzen Belgica und beide Germanien, um 165 n. Chr. in der Nähe der Römerbrücke und Schanzstraße einen Tempel geweiht, dessen Bauinschrift im Garten des Johanniterordens gefunden wurde, als die Franzosen im Jahre 1734 hier einen Brückenkopf anlegten oder verstärkten[110]. Ein gleichzeitig gefundenes Steinbild des Aesculapius wurde damals nach Metz verbracht[111], wo es verschollen ist. Ein Trierer hätte statt des griechischen Heilgottes Asklepios, der in Rom mit dem älteren Heilspender Apollo in Wettbewerb getreten war, den „Apollo Grannus" genannt und verehrt. Gefährtin des Asklepios war die Göttin der Gesundheit, griechisch „Hygieia", meist „Hygia", lateinisch „Salus" geheißen. Zwei Steinbilder dieser Göttin, Darstellung einer Frau, die eine Schlange nährt, sind an einer alten heiligen Stätte an der lothringischen Grenze gefunden, die den bezeichnenden Namen „Heiligenbronn" trägt. Ebenda ist gefunden das einheimisch geartete Bild einer Göttin, die in der beigegebenen Weihinschrift mit dem oben aufgeführten Namen einer einheimischen, landschaftlich begrenzten Göttin „Sirona" benannt ist. Der Name der Heilquelle und der gleichnamigen Quellgöttin ist uns jedoch versagt, ebenso wie z. B. der Name der Quelle und Quellnymphe von Niedaltdorf[112].

Dem Zwillingspaar Castor und Pollux nebst der „Concordia civitatis", d. h. der Eintracht der Volksgemeinde der Mediomatriker oder Metzer war um 150/170 n. Chr. eine Inschrift geweiht, die mit vier Grabschriften 1700 zu Metz am Ufer des Moselarmes am Boufflers Garten (neben der Esplanade) gefunden wurde, hier wohl aus den Grundmauern der spätrömischen Stadtbefestigung herausgeholt; die Inschriften sind verschollen und nur in Aufzeichnungen erhalten[113]. Ein Bild der Castores

[110] Hettner, Stdkm. nr. 80 = CIL XIII 3636. Diese Weihung hat v. Domaszewski, Röm.-Germ. Korrespondenzblatt III (1910) § 2, S. 4 nach dem Auftreten der Pest, etwa zwischen 166/168 n. Chr. angesetzt; vgl. M. Siebourg, Bonn. Jahrb. 138 (1933) S. 117.

[111] Hontheim, Prodromus historiae Trevirensis diplomaticae et pragmaticae (1757), I, p. 186.

[112] Heiligenbronn: s. Anmerkung 91. — Niedaltdorf: Ke Kr. Saarlouis S. 328 und 306.

[113] CIL XIII 4290, gefunden mit den Grabschriften 4341, 4363, 4426, 4443. Über Castor und Pollux vgl. Wissowa² S. 268—271 (§ 41), über ihre Verehrung in den römischen Provinzen S. 271.

und ein Bild der Minerva schmücken einen kleinen, als Hausblock gestalteten Grabstein, der mit vielen anderen Grabsteinen einer verschwundenen Ortschaft bei La Horgne-au-Sablon gefunden wurde[114].

Als griechische Göttin ist auch zu nennen H e k a t e, von den Römern „Diana Trivia" geheißen. Ein „Deae Hecatae" geweihter Altar, gestiftet von einem Mann, den die Göttin in einem Traumgesicht zu der Ehrung gemahnt hatte, war nebst einem Bild dieses dreigestaltigen gespenstigen Wesens im Bereich des Altbachtales zu Trier im Jahre 1879 gefunden[115].

Als „Sacra peregrina" oder fremde Kulte galten aber den Römern besonders die der ägyptischen und asiatischen Gottheiten, die durch Soldaten, dann aber auch durch den regen Handelsverkehr im Römerreiche Verbreitung gefunden haben. Mit dem Anfang des 3. nachchristlichen Jahrhunderts hat sich die Grenze zwischen „Sacra Romana und peregrina", römischen und „fremden" Kulten verwischt; es ist dieselbe Zeit, da allen freien Reichsangehörigen, auch den „Peregrini" das römische Bürgerrecht, die „Civitas Romana" zuerkannt wurde, also auch den Treverern, die vorher sich als „cives Treveri" bezeichnet, aber das r ö m i s c h e Bürgerrecht n i c h t besessen hatten[116].

Die fremdländischen, orientalischen Kulte haben mit ihren rauschenden Veranstaltungen und lärmenden Umzügen große Anziehungskraft auf die Menge ausgeübt und anderseits starken Eindruck gemacht auf die „Vornehmen", die reiche und „gebildete" Oberschicht der Bevölkerung durch ihre „Mysterien", ihre geheimnisvollen Bräuche. Für das junge Christentum waren sie dadurch gefährliche Gegner, aber auch deshalb, weil sie Bräuche pflegten, die christlichem Ritus ähnelten. Allerdings im Trierer Lande sind wohl Bilder solcher fremden Gottheiten gefunden, aber abgesehen vom Mithras-Kult haben wir für ihre Verehrung nur einen bestimmten Beleg in der Weihinschrift für einen syrischen Baal. Allein der Verehrer dieses syrischen Gottes, ein römischer Soldat, war für die alten Trierer ein landfremder Mann, ebenso wie der Römer, der dem griechischen Asklepios gehuldigt hat.

[114] Ke, Sablon in röm. Zeit (1909), S. 68 mit Abb. 102, S. 77 (wiederholt aus Lothr. Jahrb. XV, 1903, S. 392, Abb. 20); Espérandieu V nr. 4359. — Einzigartig ist der Zusatz des griechischen Beinamens des Apollo „Phoebus" zu „Apollo Grannus" in Hettner Stdkm. nr. 47 = CIL XIII 3635 (Wegweiser, S. 9).

[115] Hettner, Stdkm. nr. 83 und 84 (83 = CIL XIII 3643; 84 = Espérandieu VI nr. 4947).

[116] Wissowa[2] S. 89, vgl. S. 349/350. — Vor der Verleihung des römischen Bürgerrechts an alle Peregrinen im Römischen Reich durch die „Constitutio Antoniniana" des unter dem Spitznamen „Caracalla" bekannten Kaisers M. Aurelius Antoninus Pius im Jahre 212 n. Chr. waren die Treveri insgesamt keine römischen Bürger; vgl. Ke. in der Schumacher-Festschrift, Mainz 1930, S. 256.

Diese fremdartigen Kulte zählen aber, seit dem 4. Jahrhundert alle, zu den „vornehmen Gottesdiensten, durch deren Übung und Erhaltung man dem absterbenden Heidentum neues Leben einflößen zu können meinte“ (Wissowa² S. 379). Doch auch sie waren dem siegreich vordringenden Christentum nicht gewachsen.

Ägyptische Götter. Das schöne Steinbild einer Frau, die durch den Knoten mit Schleife am Gewand über der Brust als ägyptische Isis zu erkennen ist, wurde zu Metz gefunden[117]; da es als Götzenbild geköpft ist, so hat es noch zur Zeit des erstarkten Christentums in einem Tempel gestanden. — Zu Trier ist in den Barbara-Thermen ein Marmorkopf gefunden, nach dem charakteristischen Kopfschmuck (Lotosblüte) herrührend von einer Isis-Statuette[118]. Doch da dieses Bild, gleich anderen marmornen Bildwerken, jedenfalls zur Ausschmückung jenes Bäderpalastes gedient hatte, kann es als Beleg für Isis-Dienst in Trier nicht herangezogen werden. Dasselbe gilt vom ägyptischen Serapis, denn über das mit einem Getreide-Scheffel auf dem Kopf ausgestattete Köpfchen eines Tonbildchens aus der Tempelstätte von Dhronecken[119] ist dasselbe zu sagen wie nachher über Kybele. Die Ergänzung des Namens des Serapis in einer Inschrift des Trierer Landesmuseums ist unmöglich[120]. — Ein Kopf des von den Römern als Juppiter bezeichneten ägyptischen Ammon wurde zu Metz gefunden; auch ein 1869 zu Metz-Sablon gefundener geschnittener Stein (Kamee) war mit dem Kopf des Ammon geschmückt[121].

Kleinasien war die Heimat der Kybele, die von den Römern als „Mater deum magna Idaea“, d. h. Große Göttermutter vom Berge Ida, nebst ihrem Liebling „Attis“ schon frühzeitig übernommen war[122], dann auch der von den Römern als „Bellona“ verehrten kappadokischen Ma[123].

Ein Altar der Kybele, der als Hinweis auf die „taurobolia“ und „criobolia“ (Stier- und Widderopfer) und die damit verbundene Bluttaufe einen Stierkopf und einen Widderkopf abbildet und dessen Weihinschrift

---

[117] Metz, Steinsaal (Lorrain und Hoffmann) nr. 170; Espérandieu V nr. 4299; Ke., Die Rheinlande, Jahrg. 12, Heft 6, Juni 1912, S. 197, Abb. 1.

[118] Hettner-Lehner, Stdkm. nr. 685; Espérandieu VI nr. 4982.

[119] Hettner, Drei Temp., Sp. 69, nr. 157, mit Tafel X,21.

[120] Vgl. CIL XIII 3670 zu Hettner Stdkm. nr. 121.

[121] Metz, Steinsaal, nr. 248. — Quintard im Bulletin de la Société archéol. lorr. Nancy, 1906, p. 279 f.

[122] Wissowa², § 53, S. 317—327: Mater deum magna Idaea; Kybele: Rapp, Myth. Lex. II,1, Sp. 1638—1672 und Schwenn RE Bd. XI,2 (22. Halbband), Sp. 2250—2298.

[123] Wissowa², § 56, S. 348—351.

das Jahr 199 n. Chr. nennt, ist zu Metz gefunden[124]. Eine dem Dorf Reisweiler (Kreis Saarlouis) zugewiesene Weihinschrift der Großen Göttermutter ist dagegen ein Machwerk des Fälschers Boissard[125]. Wenn aber unter den Weihegaben in Gestalt von Tonbildchen aus dem ländlichen Heiligtum bei Dhronecken (Hunsrück) Bildchen der Kybele sich finden[126], so darf daraus nicht Kybele-Kult im Lande der Treverer gefolgert werden. Die Käufer dieser Opferbildchen hatten vielmehr unter den von den Händlern feilgebotenen Weihegaben mehr Gefallen gefunden an den aufdringlichen Bildchen der kleinasiatischen Göttin als an den üblichen Darstellungen der heimischen mütterlichen Gottheiten und hatten, ohne Kenntnis der religiösen Bedeutung jener fremdartigen Darstellung, die seltsamen Bildchen der Kybele ihrer Quellgöttin „zum Geschenk gemacht" (um die Ausdrucksweise zahlreicher Weihinschriften zu gebrauchen). — Begleitbilder von Grabdenkmälern, Jünglinge in gleichartiger Haltung sind unter dem Namen des „Attis" bekannt.

Die Dea Bellona eines 1901 in den Resten des vermutlichen Capitolium von Trier gefundenen Altärchens des 2. Jahrhunderts ist jedoch nicht jene nach Rom verpflanzte, später auch der „Virtus" gleichgesetzte kleinasiatische Ma, sondern doch wohl die altrömische Kriegsgöttin[127].

Von s y r i s c h e n Gottheiten ist die von den Römern „Dea Suria (Syria)" genannte Atargatis von Heliopolis (Baalbek) in den Mosellanden unbekannt, ebenso der als „Iuppiter Heliopolitanus" bezeichnete Hadad derselben Tempelstätte. Von den sonstigen Baalim Syriens ist der am Rhein verehrte Baal von Doliche, „Iuppiter Dolichenus" genannt, dessen Kult im römischen Heere sehr verbreitet war, im Trierer und Metzer Gebiet nicht nachgewiesen. Dagegen hat ein nach einer syrischen Stätte „Turmasgad" genannter Baal (= Zeus = Iuppiter) bei Trier Verehrung gefunden, und zwar (wohlgemerkt) durch einen Soldaten, einen „Beneficiarius" oder Gefreiten, der als Landgendarm an die Heerstraße Trier—Pachten—Straßburg kommandiert war und der offenbar an seinem früheren Standort in Syrien den Gott kennen gelernt hatte[128].

[124] CIL XIII (4) 11352; Espérandieu V nr. 4303.

[125] Ke. Kr. Saarlouis, S. 333.

[126] Hettner, Drei Temp., Sp. 68/69, nr. 153 ff., mit Abb. Tafel X 20, auch XII 34. Übereinstimmend Funde in Alttrier (Ghzt. Luxemburg): Bonn. Jahrb. 106 (1901), S. 216. — „Attis": Espérandieu, Index général, X p. 248, darunter kein Beleg aus dem Trierer und Metzer Lande, abgesehen von den fraglichen Köpfen Espérandieu V 4271 und VI 5113, auch Tr. Zs. VI, 1931, Tafel IX,1 = Trier. Landesztg., 60. Jahrg., Nr. 75 vom 31. März 1934, 3. Beilage.

[127] Ke. Tr. Zs. I, 1926, S. 99/100 (Hettner, Ill. F., S. 62 nr. 139 = CIL XIII 3637).

[128] Ke. Myth. Lex. V (Sp. 1289—1291), Sp. 1291 zu CIL XIII 3645, vgl. XIII, 4, p. 43; Tr. Heimatblätter I (1922), S. 53.

Weit verbreitet war der geheimnisvolle Kult des aus Persien stammenden Sonnengottes Mithra oder Mithras, der von den Römern als „Deus invictus" (unüberwindlicher Gott) ihrem Sonnengott Sol gleichgestellt war. Seine Verehrung ist aber nicht allgemeine Sache des Volkes gewesen, sondern sie wurde gepflegt von einer Sekte, einem dem Freimaurer-Orden verglichenen „Orden", einer örtlichen „Mithras-Gemeinde", die in einem das Felsen-Firmament darstellenden Grottenheiligtum („Spelaeum") zusammenkamen, um hier dem aus Fels geborenen unbesiegbaren Gott zu huldigen, der den die fruchtbringende Erde versinnbildlichenden Stier töten muß und der in Begleitbildern der Wandaltäre als Überlegener mit dem römischen Sol Verbrüderung feiert. Eines der Heiligtümer dieses Mithras hatte im Altbachtal bestanden, eingerichtet von einem Manne, der den höchsten Rang in seiner Mithras-Gemeinde, den Rang des „Pater" (Vater) erstiegen hatte, in seinem Wohnhaus, das sich erhob über den Sitzsteinen eines vormals zum Tempelbezirk gehörigen Theaters. In den Trümmern jenes Wohnbaues ist ein Steinbild mit der Reliefdarstellung der Felsgeburt des Mithras und mithräischen Begleitbildern gefunden; auch stammt daher ein ehemals mit Metallschmuck ausgestattetes Steinbild eines Tempelhauses, geweiht „D(eo) I(nvicto) M(ithrae)" von einem Nicasius, also von einem Manne orientalischer Herkunft, wie aus seinem griechischen Namen gefolgert werden darf; auch Gefäße mit Aufschriften, die den als „Rex" (König) bezeichneten Deus invictus nennen, sind gefunden[129]. Schon 1879 war ein Sockel mit mithräischen Bildern hier zu Tage gefördert[130]. — Ein anderes Mithreum war bei Schwarzerden (zwischen St. Wendel und Kusel) angelehnt gewesen an eine Felswand, aus der das Altarbild, Opferung des Stieres durch Mithras mit Begleitbildern, worunter auch die beiden Fackelträger Cautes und Cautopates, herausgehauen war[131]. — Auch die „Heidenkapelle" bei Saarbrücken ist eine Mithras-Grotte gewesen[132]. — Ein

[129] Loeschcke, Tempelbezirk, S. 35—36, mit Abb. 8, 9 und (Reliefbild) 28; Finke nr. 24 und 25 = Espérandieu X nr. 7585 und 7590 (ohne Abbildung). Ke. in Trier. Heimat VIII, Heft 1/2 (1931), S. 15. Dazu Vortrag von Loeschcke. Reliefbild auch: Fr. Saxl, Mithras, typengeschichtliche Untersuchungen, Berlin 1931, Tafel 35 nr. 199.

[130] Hettner, Stdkm. nr. 143; Ke. Korrespondenzblatt der Wd. Zs. XV (1896), Sp. 19; Cumont, Textes et monuments figurés relatifs aux mystères de Mithra II (1896) p. 434 f., nr. 321; Espérandieu VI nr. 4924; Loeschcke im Trierer Heimatbuch 1925, S. 314—317.

[131] Cumont a. a. O. II, p. 382—384, nr. 258, mit Abb. 296 u. 297; Espérandieu VI nr. 5119 und IX p. 397—398; Tr. Zs. III, 1928, Taf. X, 1.

[132] Klein, Bericht I des Konservators der gesch. Denkm. im Saargebiet (1923), S. 13 ff. mit Taf 9—12 und zu W. Zimmermann, Die Kunstdenkmäler der Stadt u. des Landkreises Saarbrücken, S. 219 mit Abb. 160, S. 221; E. Krüger, Tr. Zs. I, 1926, Heft 2, S. 92—97 mit 4 Abbildungen (nach Klein).

weiteres Grottenheiligtum des Mithras wurde zu Saarburg in Lothringen ausgegraben[133], zerstört zu einer Zeit, wo nach dem Zeugnis des heiligen Hieronymus in einem nach dem Jahre 401 geschriebenen Brief die Zerstörung von Mithreen durch Christen allgemein gewesen ist; insbesondere war das Altarbild zertrümmert und ist aus zahlreichen Stücken größtenteils wieder zusammengesetzt.

Der Mithraskult war eben ein gefährlicher Konkurrent des Christentums gewesen, weil er durch seinen Geheimdienst religiöse Leute, die in den römischen Kulten keine Befriedigung fanden, anzog, weil er ferner Bräuche pflegte, die christlichem Gottesdienst ähnlich waren und weil schließlich selbst römische Kaiser diesem fremdartigen Sonnenkult zuneigten und ihn begünstigten, so daß es einmal zweifelhaft sein konnte, ob Mithrasdienst oder Christusglaube Staatsreligion werden solle.

Ehe wir unsere Aufführungen schließen, seien noch einige Bemerkungen den Tempelstätten gewidmet. Die genannten Mithras-Heiligtümer nehmen hierbei eine Sonderstellung ein. Doch ist sehr beachtenswert, daß aus dem Mithreum von Saarburg in Lothringen zwei Altäre stammen, die einheimischen Gottheiten geweiht waren, dem Hammergott Sucellus und seiner Gefährtin Nantosuelta[134]. Denn dies beweist, daß selbst Mithras-Gläubige im Bann ihrer alteinheimischen Religionsvorstellungen gestanden haben; dazu sind diese beiden Altäre unversehrt geblieben.

Unter den sonstigen Tempelstätten sind zu unterscheiden Einzeltempel und Tempelbezirke. Tempelbezirke sind festgestellt im Altbachtal zu Trier, wo die Reste von etwa 60 Tempeln durch großzügige Ausgrabungen freigelegt wurden, und am Berghang unterhalb des „Balduinshäuschens" zu Trier-West. In dem außerhalb der älteren Römerstadt gelegenen, in der Spätzeit in den spätrömischen Mauerring einbezogenen Tempelbezirk des Altbachtales waren unter ihrem einheimischen Namen oder unter römischem Decknamen örtliche und andere Gottheiten verehrt; die abseits von der Römerstadt gelegene umfangreiche Tempelstätte in Trier-West war das Heim von Trierer Stammesgottheiten (Lenus, Intara-

[133] F. von Fisenne, Lothr. Jahrb. VIII (1896), 1, S. 119—175 mit Tafel I—III u. Textbildern; Ke. Wd. Zs. XV (1896), Museographie, Metz, S. 333—342; Cumont a. a. O. II p. 510—519 und Tafel (vgl. p. 473/474); Espérandieu VI p. 28—38; E. Linckenheld in Elsaßland-Lothringer Heimat, 10. Jhg. 1930, S. 333 ff.; Fr. Saxl, a. a. O., Tafel 14 nr. 81. — Hieronymus, Epist. 107, c. 2.

[134] Literatur: Ke. RE, 7. Halbbd. der 2. Reihe (Bd. IV A, 1), Sp. 529, nr. 95. — Nantosuelta: E. Linckenheld, Revue archéologique[6] XXIV = 1926, 2, p. 212—223. — Über fremde Götter in Mithreen (so im Mithras-Heiligtum zu Königshofen bei Straßburg) s. zu CIL XIII, 4, 11789.

bus, Iovantucarus), umfaßte aber auch einen heiligen Born[135]. Im Trierer Lande wurden Tempelbezirke untersucht in der Eifel bei Möhn[136] und auf der Flur „Otrang" bei Fließem, in der Nähe des auf der Flur „Weilerbüsch" gelegenen umfangreichen Landgutes[137], auf dem Hunsrück bei Dhronecken und Gusenburg[138], südlich der Saar bei Niedaltdorf[139]. Von sonstigen Tempelstätten seien genannt die Heiligtümer des Verkehrsgottes „Mercurius" mit Rosmerta, sowie der Pferdegöttin Epona an der Römerstraße Neumagen—Bingen[140], an der Straße Trier—Bitburg bei der „Meilerbrück", Gemeinde Meckel[141], ferner der Tempel der „Caiva dea" bei Pelm (Gerolstein) und ein Tempel der verschwundenen Ortschaft im Wareswald bei Tholey. Zahlreiche Tempel können aus Mauerresten und Götterbildern erschlossen werden. Viele reichten in vorrömische Zeit zurück, was außer der Verehrung alteinheimischer Gottheiten auch Waffenfunde beweisen, die nach alter Sitte geopfert waren[142]. Ursprünglich Holzbauten, wurden Tempel in der Zeit der Römerherrschaft in Stein umgebaut, und es sind nicht selten prunkvolle und reich ausgestattete Heiligtümer entstanden. So muß sich das Landesheiligtum in Trier-West zu einer glänzenden Anlage entwickelt haben, wie sie die Rekonstruktion

[135] Nach wie vor halte ich „Ancamna" für den Namen der heiligen Quelle am Markusberg, die noch heute unter dem Namen „Heidenbor" (Heidenborn) bei den Umwohnern hochgeschätzt ist (Trier. Heimat IX S. 95). Vgl. Anm. 96/97. Ersetzt ist ihr Name in einer Weihinschrift durch den einheimischen Namen der „Xulsigiae" oder Heilborn-Nymphen (Ke. Myth. Lex. VI Sp. 528/9). — Über die beiden Trierer Tempelstätten, insbesondere die im Altbachtale vgl. (nach Loeschcke) Trierische Landeszeitung, 3. Beilage zu Jahrg. 60, Nr. 75 vom 31. März 1934: ‚Zehn Jahre Trierer Altertumsforschung 1924—1934' (Ke.)

[136] Hettner, Drei Temp., Sp. 1—36 mit Lageplan, Grundrissen u. Abbildungen der Fundstücke auf Tafeln; Steinhausen, Archäol. Karte, Ortskunde Trier—Mettendorf (1932), S. 205—209; vgl. Hettner Stdkm. nr. 61 (= CIL XIII 4119), 146, 163, 165, 166, 485, 600—602 und Espérandieu VI 5229, 5234.

[137] E. Gose, Tr. Zs. VII, 1932, S. 123—143.

[138] Hettner, Drei Temp., Sp. 37—92 mit Tafeln. — Dhronecken: Espérandieu VI nr. 5121.

[139] Niedaltdorf, s. E. Krüger im Korrespondenzblatt der Wd. Zs. XXII (1908), Nr. 11/12, § 84. — Im angrenzenden Lothringen sind Tempelstätten bekannt u. a. in Heiligenbronn (Anm. 91), im Sablon bei Metz (Anm. 149), auf dem Donon (Ke. RE Suppl.-Bd. III Sp. 411/412; Espérandieu VI p. 39—53). Zu nennen ist auch im vormaligen Gebiet der Treverer die Tempelstätte auf der noch heute nach „Mars" benannten Höhe über Pommern an der unteren Mosel (Bonn. Jahrb. 101 und Trierer Jahresberichte III, 1910, S. 50—51), wo der Trierer Landesgott Lenus Mars angerufen war (CIL XIII 7661 = Lehner, Stdkm. Bonn nr. 242).

[140] Ke. RE, 1. Halbbd. der 2. Reihe (Bd. IA, 1), Sp. 1130, Rosmerta nr. 1—4 (ebendaher: CIL XIII, 4, 11350). — Epona: Ke. Tr. Zs. II, 1927, S. 17 f.

[141] Wackenroder, Kunstdenkmäler des Kreises Bitburg, S. 178; Steinhausen, Ortskunde, S. 182—183.

[142] Hettner, Drei Temp., Tafel VI; Ke. Kr. Ottweiler, S. 317.

von Krencker vor Augen stellt[143]. Die der Caiva dea geweihte Tempelinschrift vom Jahr 124 n. Chr. lehrt uns, daß ein mit Namen genannter Mann das Heiligtum der Göttin ganz auf seine Kosten „geschenkt" und zur Unterhaltung der Kultstätte 21 750 Mark gestiftet hatte[144]. Ein Rundtempel im Wareswald wurde ausgegraben, als man 1824/25 Steine zum Straßenbau benötigte; man fand damals hier „außer acht großen, schön gearbeiteten Säulen drei Statuen aus Stein und eine größere Zahl (50 bis 60) kleiner bronzener Votivbilder"[145]. Mit den Kultstätten waren Theater verbunden, so im Altbachtal und vermutlich in Trier-West, auch im ländlichen Tempelbezirk bei Möhn. Eine Schaubühne („Proscaenium") bekunden auch Weihinschriften von Belginum am Stumpfen Turm bei Hinzerath[146] und von Beda-Bitburg, wo der Stifter zudem einen Geldbetrag von 43 500 Mark geschenkt hatte, aus dessen Zinsen die Pfleger des Vicus Beda die Unterhaltung der Schaubühne mit Loge und jährliche Spiele am Blumenfest (30. April) bestreiten sollten[147].

Trotz aller römischen Beeinflussung hielten die Bewohner der Mosellande aber auch fest an einer alten Bauweise von Tempelstätten, denn bis zum Ende des Heidentums dauerte der „gallische Tempel mit Umgang", so genannt, weil sich an den Kernbau des Tempels ein ringsum laufender offener Gang anlehnte, dessen Dach auf eine Mauer aufgesetzte Stützen trugen[148]. Für Quellheiligtümer waren achteckige Bauten beliebt, so in Niedaltdorf, so im Sablon bei Metz[149], so (mit Umgang) auf dem Herapel bei Forbach[150].

---

[143] D. Krencker, Das römische Trier (1923), Tafel III; vgl. S. 23 ff., mit Abb. 5—7, und Deutschlands Städtebau (Dari-Verlag), 1922, S. 38, Abb. 40/41 = 2. Auflage, 1925, S. 41, Abb. 43/44.

[144] Hettner, Stdkm. nr. 112 = CIL XIII 4149. Über diese Tempelanlage s. Steiner, Tr. Zs. I, 1926, S. 149—156.

[145] Ke. Kr. Ottweiler, S. 317.

[146] Ke. Tr. Zs. II, 1927, S. 21; Finke nr. 238.

[147] CIL XIII 4132 vom Jahre 198 n. Chr.; Ke. Tr. Zs. II, S. 21.

[148] Ke. Tr. Zs. V, 1930, S. 37—38 (vgl. noch H. Koethe, Germania 16, 1932, S. 276 ff., bes. S. 278); Loeschcke, Tempelbezirk, Abb. 2—5 und S. 3 (Rekonstruktion), S. 25 ff.

[149] Harald Koethe, Die keltischen Rund- und Vielecktempel der Kaiserzeit, im 23. Bericht der Römisch-Germanischen Kommission 1933 (Frankfurt a. M. 1934), S. 10—108 mit Taf. 1—9. — Niedaltdorf: Krüger Korrbl. Wd. Zs. XXII (1903) § 84, Plan Sp. 195/196; Koethe nr. 21. — Sablon: Ke. Lothr. Jahrb. XV, 1903, S. 365—371 und Sablon in röm. Zeit 1904, S. 68—72 und 1909, S. 47—51 (24. und 26. Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Metz); Koethe nr. 27.

[150] E. Huber, Le Hérapel, les fouilles de 1881 à 1904, Planches III und (Rekonstruktion) V; Koethe a. a. O. nr. 14. — Zu den unrömischen Gottheiten zählt auch der als „Mercurius" bezeichnete einheimisch-gallische „Vassocales", dem zu Beda-Bitburg ein Gallier gehuldigt hat (CIL XIII 4130: „Mercurio Vasso-

Alle diese vielen Tempelstätten, ob vornehm oder bescheiden, sind verlassen, vergessen, seitdem das Christentum seinen Einzug gehalten hat. Manche haben christlichen Kirchen Platz gemacht. Denn der Christusglaube hat die mit den alten Stätten verbundenen religiösen Begriffe siegreich überwunden und hat an die Stelle der verworrenen Vorstellungen der Vielgötterei e i n e n Gott gesetzt und hat durch Christus der Welt ein Evangelium geschenkt, eine gute Botschaft, die Frieden kündet und Liebe, Demut und Entsagung, Geduld und Arbeit, „Arbeit, die alles bezwingt".

Δεῖ ἐργάζεσθαι, ἕως ἡμέρα ἐστίν· ἔρχεται νύξ, ὅτε οὐδεὶς δύναται ἐργάζεσθαι.

Wirken soll man, solange es Tag ist; es kommt die Nacht, da niemand wirken kann. (Evangelium des hl. Johannes 9,4; vgl. Goethe, Buch der Sprüche im Westöstlichen Divan).

Auch heutzutage haben Christus und Christentum wieder Anfeindungen zu erfahren, wüste Schmähungen zu erdulden, Schmähungen, die, wenn nicht (wie in früheren Zeiten) Gesetz, so doch Anstand und Rücksichtnahme auf die „Volksgemeinschaft" verbieten sollten.

Doch auch diese Angriffe wird das Christentum siegreich bestehen. Denn auch heute gilt das Wort: „Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat", Christus ist Sieger, Christus ist König und Kaiser.

caleti"). Es war dies ein Gott der Arverner (in der französischen Landschaft Auvergne), in deren Hauptort Augustonemetum (heute: Clermont-Ferrand) er einen prächtigen Tempel besaß. Diesen Tempel hatten die Alamannen bei ihrem Einbruch in Gallien im Jahre 259/260 oder 275 n. Chr. zerstört; seine bedeutenden Reste hat der daher gebürtige Gregor von Tours (538—594 n. Chr.) geschildert (Histor. Franc. I, 32). Siehe: Ke. Myth. Lex VI, Sp. 166—167 (1925); auch Hirschfeld, Kleine Schriften (1913), S. 201—202. Ein Arverner, den Handel und Verkehr nach Beda (Bitburg) geführt hatten, mag hier um oder nach 200 n. Chr. dem Gott seiner Heimat Ehrerbietung bezeugt haben (Steinhausen, Ortskunde Trier—Mettendorf, S. 32/33). Zur Kennzeichnung der durch die Vielgötterei verschuldeten Verwirrung und Verlegenheit sei zum Schluß noch angeführt ein Trierer Altärchen (Hettner, Stdkm. nr. 116 = CIL XIII 3638), das eine Frau für sich und die Ihrigen geweiht hatte „Dibus et Deabus", den Göttern und Göttinnen. Statt sich und ihre Familie e i n e r der zahlreichen Gottheiten des Trierer Landes anzuvertrauen, hat sie es vorgezogen, sich an a l l e zu wenden.

DAS FAMILIENRECHT DES BUNDESBUCHES (EX. 21-23) IM LICHTE DES CODEX HAMMURABIS[1].

Von Dr. B e r n h a r d S t e i n, Rom.

Bis vor wenigen Jahrzehnten war der mosaische Pentateuch der älteste uns bekannte Gesetzcodex des alten Orients. Die dortigen Rechtsverhältnisse in der Zeit vor der Mitte des zweiten vorchristlichen Jahr-

[1] Vgl. A. Deimel, Codex Hammurabi, Romae 1930.

tausends bildeten also für uns ein Buch mit sieben Siegeln. Erst die intensive Beschäftigung mit den neuentdeckten Keilschrifttexten gewährte uns einen Einblick in die Kultur der altorientalischen Völker, vor allem der Babylonier. Heute kennen wir außer dem Pentateuch wenigstens vier alte Gesetzessammlungen, von denen der um die Jahrhundertwende entdeckte Codex des Hammurabi (= CH) die weitaus größte Beachtung verdient. Der CH übertrifft, wenn man von der äußerst unvollkommen erhaltenen šumerischen Sammlung absieht, alle übrigen nicht an Alter — Hammurabi ist jener babylonische Stadtkönig, der im 21. oder 20. Jahrhundert v. Chr. ganz Babylonien unter seinem Zepter vereinigte —, sondern vor allem an Formvollendung.

Ein Vergleich des CH mit dem Bundesbuch (= Bb), dem ältesten Teil des Mosaischen Gesetzes (= MG) — in sich betrachtet gewiß schon eine reizvolle Aufgabe — wird darüber hinaus sicherlich auch unser Verständnis für das MG vertiefen. Darum soll im Folgenden das Verhältnis dieser zwei uralten Codices zueinander genauer beleuchtet werden. Unsere Untersuchung wird sich beschränken auf die in beiden enthaltenen Familiengesetze, und zwar ausschließlich auf ihren Inhalt, ohne also ihrer äußeren Form und Anordnung besondere Beachtung zu schenken[2].

Daß das Bb, d. h. die Kapp. 21, 22 und 23 des Buches Exodus, den ältesten Teil des MG enthält, steht heute außerhalb jeder Diskussion. Weniger vollkommene Übereinstimmung freilich herrscht — wenigstens bei den Kritikern — über die Autorschaft des Moses, die indessen, von der gesamten Tradition bezeugt und durch die Argumente der Gegner nicht im mindesten entkräftet nach wie vor als feststehend zu betrachten ist[3].

Während das Familienrecht im CH eine äußerst sorgfältige und ausführliche Behandlung erfährt, kommt das Bb nur nebenher darauf zu sprechen. Da jedoch im MG die Sklaven als regelrechte Familienglieder auftreten, müssen die Bestimmungen über Sklaven und Sklavinnen, die im Gegensatz zum CH recht eingehend sind, zum Familienrecht gezählt werden.

I. Um nun sofort mit dem **Sklavenrecht** zu beginnen, so finden sich zunächst **Ex. 21, 2—11** einige aufschlußreiche Bestimmungen: „2. Wenn du einen hebräischen Sklaven kaufst, so diene er dir sechs Jahre; im siebten Jahre soll er freigelassen werden, und zwar unentgeltlich. 3. Ist er allein[4] gekommen, so soll er allein wieder weggehen; wenn als Ehemann,

[2] Vgl. hierzu A. Jirku, Das weltl. Recht im AT. 1927.
[3] Vgl. B. D. Eerdmans, Alttest. Studien. III. Das Buch Exodus. Gießen 1910.
[4] Wörtl. „mit seinem Körper".

so soll seine Frau mit ihm gehen. 4. Hat sein Herr ihm eine Frau gegeben und diese ihm Söhne oder Töchter geboren, so sollen die Frau und ihre Kinder ihrem Herrn gehören, er aber soll allein gehen. 5. Sagt jedoch der Sklave: „Ich liebe meinen Herrn, meine Frau und meine Kinder, ich will nicht frei weggehen", — 6. so soll sein Herr ihn zu den Richtern[5] bringen und ihn (nachher) an die Tür oder an den Türpfosten stellen; dort soll ihm sein Herr mit einem Pfriemen sein Ohr durchstechen[6], auf daß er für immer sein Sklave sei[7]. 7 .Hat jemand seine Tochter als Sklavin verkauft, so soll sie nicht wie die Sklaven weggehen. 8. Mißfällt sie ihrem Herrn, der sie für sich (als Concubine) bestimmt hatte[8], so lasse er sie loskaufen; an ein fremdes Volk sie zu verkaufen, wenn er sie verschmäht, hat er kein Recht. 9. Hat er sie aber für seinen Sohn bestimmt, (als Concubine), so muß er ihr nach Tochterrecht tun. 10. Nimmt er sich noch eine andere, so darf er jener, was Fleischnahrung, Kleidung und eheliches Leben angeht, nichts abziehen. 11. Wenn er ihr diese drei Dinge nicht tut, dann gehe sie umsonst, ohne Entgelt, weg."

Es handelt sich also ausschließlich um h e b r ä i s c h e, nicht um heidnische Sklaven. Wenn man annimmt, daß die VV. 2—6 sich auf Sklaven und 7—11 auf Sklavinnen beziehen, so ist diese Einteilung insofern nicht ganz richtig, als höchstwahrscheinlich die VV. 2—6 auch für Sklavinnen Geltung haben, wenigstens für solche, die nicht gleichzeitig ihrem Herrn als Concubinen dienen. (Vgl. Dt. 15. 12, 17.)

Verschiedene Ursachen konnten bei den Hebräern zur Sklaverei führen:

1. Verkauf aus Not; Lv. 25, 39;

---

[5] הָאֱלֹהִים bezeichnet nicht die Hausgötter, wie z. B. B. Baentsch (Ex., Lv. und Nu. übersetzt und erklärt. Handkomm. z. AT. — Nowack I, 2. — Göttingen 1903.) behauptet; auch nicht irgendein Heiligtum; sondern, wie auch anderswo, z. B. Ex. 22. 8, 27, die Richter.

[6] Aus der LXX geht klar hervor, daß das Hinführen zum Gericht und zum Türpfosten zwei verschiedene Akte sind.

[7] לְעוֹלָם bezeichnet nichts anderes als eine Zeit von unbestimmter Dauer, also nicht „in Ewigkeit" im strikten Sinne.

[8] Weil die Lesart des Massoretischen Textes (= MT) keinen brauchbaren Sinn ergibt, so ist entweder mit LXX und Vulg. statt „לֹא" „לוֹ" zu lesen: „der sie für sich bestimmt hatte"; oder aber mit K. Budde (Bemerkungen z. Bb. ZATW 11 [1891]; SS. 99—104) und B. Baentsch a. a. O. an Stelle von יְעָדָהּ „יְדָעָהּ „die er noch nicht erkannt hat". Da aber dieses letztere nachher in V. 11 noch einmal ausgedrückt wird, so ist die Lesart von LXX und Vulg. vorzuziehen, zumal V. 9 als entgegengesetzten Fall bringt: „Wenn er sie aber s e i n e m S o h n e bestimmt hat . . ." Unbegründet und willkürlich scheint mir die einfache Streichung von לֹא oder לוֹ, so daß zu lesen wäre: „der sie (geschlechtlich) erkannt hat" (R. Smith in ZATW 12; S. 162 f.)

2. gerichtliche Entscheidung gegen einen Dieb, der nicht zurückerstatten konnte; Ex. 22. 2;

3. Verkauf der Tochter durch den Vater; Ex. 21. 2. Ein solcher Verkauf geschah wohl nur wegen Verschuldung, und zwar wurde die Tochter nicht als gewöhnliche Sklavin, sondern als Concubine verkauft; wenigstens läßt sich das Gegenteil aus keiner Stelle des Alten Testaments (= AT) belegen. Ebenso wird — im Gegensatz zum CH § 117 — nirgendwo dem Familienvater das Recht zuerkannt, Gattin und Söhne zu verkaufen.

Obschon E x. 21. 2 wohl vor allem an die erste Art der Versklavung, nämlich Selbstverkauf durch Not, zu denken ist (vgl. Dt. 15. 12.), so kann dennoch CH § 117 als Parallelfall angesprochen werden. Es handelt sich dort um einen Mann, der wegen Verschuldung Gattin, Sohn oder Tochter verkauft bzw. verpfändet. Aber während nach CH eine solche Versklavung drei Jahre nicht überschreiten soll, bestimmt das Bb das doppelte. Mithin ist es jedenfalls klar, daß weder im Bundesbuch noch im CH § 117 von einem wirklichen Verkauf der menschlichen Person die Rede ist, sondern von einer Art Verdingung auf sechs bzw. drei Jahre. — Anderseits muß aber schon hier auf einen grundlegenden Unterschied zwischen der babylonischen und der hebräischen Sklaverei hingewiesen werden: Außer solchen Schuldsklaven gab es im Reiche Hammurabis auch wirkliche Sklaven babylonischer Herkunft (§§ 280 f.), denen im ganzen CH nirgendwo eine bessere Behandlung zugesichert wird, als ihren babylonischen Leidensgenossen, die also mit andern Worten ein menschenunwürdiges Dasein führten. Denn nach dem CH zählte der Sklave — abgesehen jetzt natürlich von der Schuldversklavung — einfach zum Besitz und Vermögen des Herrn; vgl. die Aufzählung im § 7, wo Sklave und Sklavin in bunter Reihenfolge mitten zwischen andern gekauften Besitzgegenständen auftreten: „Wenn jemand Silber oder Gold oder Sklave oder Sklavin oder Ochs oder Esel oder irgendeinen andern Gegenstand ... gekauft hat ...“ Das gleiche geht hervor aus §§ 15—20; ferner aus § 282, wo dem Herrn, den sein Sklave nicht als solchen anerkennen will, das Recht zuerkannt wird, ihm das Ohr abzuschneiden

Die Frage, ob mit jenem s i e b t e n J a h r, in dem der hebräische Sklave freizulassen ist, das „Erlaßjahr“ oder „Sabbatjahr“ gemeint sei, so daß also tatsächlich nur selten ein hebräischer Sklave volle sechs Jahre hätte dienen müssen, beantwortet F. von Hummelauer[9] bejahend mit dem Hinweis auf Dt. 15, wo unmittelbar nach der Einsetzung des „Erlaßjahres“ von dieser Freilassung im siebten Jahr die Rede ist. Aber dieses äußere Nebeneinander beweist keineswegs die Identität der beiden Jahre.

[9] Comm. in Ex. et Lv. Parisiis 1897.

Ja, Lv. 25. 40 scheint sogar vorauszusetzen, daß im „Sabbatjahr" keine Freilassung von Sklaven erfolgt. Hier wird nämlich die Entlassung solcher Schuldsklaven für das „Jubeljahr" verfügt. Freilich schweigt Lv. 25. 40 auch über die Entlassung nach sechs Dienstjahren. Aber diese steht doch aus Ex. 21. 2 unweigerlich fest, während von einer solchen im „Sabbatjahr" nirgendwo die Rede ist[10].

Ex. 21. 3—4 wird die Art der Freilassung im siebten Jahr näher beschrieben. Hierzu ist zu bemerken, daß, wenn der Mann bei seiner Versklavung schon eine Gattin besaß, nicht nur diese, sondern wahrscheinlich auch die während seiner Dienstzeit geborenen Kinder mit ihm freigelassen wurden (vgl. Lv .25. 41). Wenn dagegen erst sein Herr ihm eine Gattin beigegeben hat, so muß diese bei seiner Freilassung samt den Kindern zurückbleiben. Es handelt sich dabei offenbar nur um eine nichthebräische Sklavin. Denn aus Ex. 21. 7—11 kann mit größter Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, daß hebräische Sklavinnen, die als Concubinen verkauft worden waren, dem Herrn oder seinem Sohne vorbehalten waren. Von gewöhnlichen hebräischen Sklavinnen (Nicht-Concubinen) kann Ex. 21. 4 deshalb nicht die Rede sein, weil solche genau wie hebräische Sklaven im siebten Jahr entlassen werden mußten (Dt. 15. 12). — Eine ähnliche Bestimmung findet sich im CH § 175: Die aus der Ehe eines Sklaven [11] mit einer Freien hervorgehenden Kinder sind frei. Hieraus darf man wohl schließen, daß umgekehrt die Kinder eines versklavten Ehepaares ebenfalls Sklaven sind.

Wenn Ex. 21. 5 f. supponiert, daß ein hebräischer Sklave Liebe gegen seinen Herrn empfinden kann, so darf das nicht wundernehmen. Hebräische Sklaven wurden eben als zur Familie gehörig betrachtet und gut behandelt (vgl. Lv. 25. 39). Aber der Hauptgrund des Verbleibens war für den Sklaven natürlich die Liebe zu Frau und Kind. — Die Zeremonie der Durchbohrung des Ohres als des Hörorgans dehnt die Versklavung auf unbestimmte Zeit aus. Im CH § 282 findet sich

[10] Wer aber trotzdem zwischen Ex. 21. 2 und Lv. 25. 40 einen Widerspruch entdecken will, dem bleibt nichts anderes übrig, als die zweite Bestimmung als eine Abrogation der ersten anzusehen. Dabei sei jedoch nochmals ausdrücklich betont, daß zwischen dem לְעֹלָם in Ex. 21. 5 und Lv. 25. 40 kein Widerspruch besteht, wie z. B. Baentsch behauptet. Denn 1. bedeutet עוֹלָם nicht notwendigerweise „perpetuum", sondern einfach „tempus indefinitum"; 2. scheint Lv. 25. 40 den Fall unberücksichtigt zu lassen, wo der Herr dem Sklaven eine Sklavin zur Frau gibt, und gerade in diesem Falle erhält jenes לְעוֹלָם Geltung.

[11] Es handelt sich um eine bestimmte Art von Sklaven: „lu warad ekallim" und „lu warad muškênim", von Deimel mit „servus palatii" und „servus ministerialis" (?) übersetzt.

eine ähnliche Zeremonie, deren Anlaß freilich ein grundverschiedener ist: der Herr, den sein Sklave nicht anerkennen will, hat das Recht, ihm das Ohr abzuschneiden. Ferner ist § 226 die Rede von einem Scherer, der einen Sklaven mit dem Zeichen der Nichtverkäuflichkeit versieht.

Ex. 21. 7—11 folgen nun die Bestimmungen über die hebräische Concubine. — Jeder hebräische Familienvater hatte also das Recht, seine Tochter als Concubine zu verkaufen. Auf den ersten Blick erscheint das hart und grausam. Bedenkt man aber, daß es sich wohl ausschließlich um arme Familien handelte, daß ferner das Concubinat in jener Zeit als moralisch einwandfrei gewertet wurde, daß endlich eine solche Sklavin über ganz beachtliche Rechte verfügte (vgl. die ff. VV.), so muß man zugeben, daß sie als Concubine eines reichen Mannes entschieden bessergestellt war als im Vaterhaus. — Aus den VV. 7—11 ergibt sich für die hebräische Concubine folgende Rechtslage: Sie darf an sich nicht, wie der hebräische Sklave, im siebten Jahr entlassen werden (V. 7). Mit andern Worten: an sich ist sie auf Lebenszeit verkauft. In drei Fällen jedoch, die in den VV. 8—10 aufgezählt werden, muß der Besitzer sie sofort freilassen, und zwar ohne Recht auf Rückvergütung.

V. 11 weist meiner Ansicht nach nicht allein auf den in V. 10 beschriebenen Fall hin[12], sondern faßt VV. 8—10 zusammen, so daß also שְׁלֹשׁ־אֵלֶּה „diese drei Dinge" nicht auf „Fleischnahrung, Kleidung und eheliches Leben" zu beziehen ist, sondern auf die in den VV. 8—10 geschilderten Fälle. Denn warum sollte gerade im dritten Fall für die Mißachtung der gesetzlichen Bestimmung die Sanktion ausdrücklich hinzugefügt werden, wo doch ohne Zweifel in den beiden andern Fällen das gleiche galt, nämlich unentgeltliche Freilassung? Wir haben es also in den VV. 8—10 mit drei coordinierten[13] Fällen zu tun, für die in V. 11 eine Sanktion gegeben wird. Die vier Verse können also etwa folgendermaßen umschrieben werden: 1. Wem seine Concubine nicht gefällt, der muß sie wiederverkaufen, und zwar ausschließlich an Hebräer[14]. (Tut er das nicht, d. h. findet sich kein Käufer, so hat er sie unentgeltlich freizulassen; V. 11.)

2. Hat ein Mann seinem Sohne eine Concubine gekauft, so muß er sie nach Töchterrecht behandeln; d. h. außer den drei Dingen, die in V. 10

[12] Baentsch; A. Jepsen, Untersuchungen z. Bb. (BWANT. Stuttgart 1927); S. 28.

[13] nicht subordinierten, wie Baentsch (vgl. Anm. 15) glaubt und Hummelauer zu supponieren scheint, wenn er sagt, der Vater sei im zweiten Falle der Concubine die Mitgift schuldig.

[14] Von einem Loskauf durch den Vater des Mädchens kann wohl kaum die Rede sein, weil er arm ist.

jeder Concubine ausdrücklich zugestanden werden, muß er sie als Schwiegertochter, nicht als Sklavin behandeln[15].

3. Nimmt sich der Herr noch eine zweite Concubine, so darf die erste dadurch in ihren Rechten nicht geschmälert werden. Sie hat nach wie vor Anspruch auf Fleischkost, also die Nahrung der Reichen, Kleidung und eheliches Leben. — Und nun V. 11: Wenn der Mann in diesen drei Fällen gegen die gesetzlichen Bestimmungen handelt, so hat er die Concubine unentgeltlich freizulassen.

Wie steht es mit diesen Dingen im C H ? — A. Jirku (S. 107) kommt beim Vergleich von Ex. 21. 7—11 und CH § 117 (s. o.) zu folgendem Ergebnis: „Beide Gesetze zeigen die gleiche Tendenz, nämlich die verkaufte Angehörige zu schützen." Das ist zweifellos richtig. Wenn dann aber Jirku fortfährt: „Wir werden auch hier im CH die entwickeltere Rechtsanschauung zu sehen haben ... Gleichzeitig dokumentiert sich darin auch die höhere soziale Stellung, deren sich die Frau im alten Babylonien zu erfreuen hatte ...", so ist das ein Fehlurteil, veranlaßt durch die Meinung, daß „die vielen Klauseln der «Wenn»-Formulierungen des Alten Testaments ... zu dauernden Schwierigkeiten führen" müßten, die der CH unterbinde, indem er „kurzerhand" verfüge, „daß im vierten Jahre die Freilassung zu erfolgen hat". Das würde vielleicht stimmen, wenn es sich nicht, was der geschätzte Autor übersieht, an den beiden Parallelstellen um zwei grundverschiedene Fälle handelte, nämlich im CH um einfache Schuldversklavung von Gattin, Sohn oder Tochter — von Concubinat ist keine Rede! —, im Bb dagegen um Verkauf der Tochter als Concubine. Es ist ohne weiteres klar, daß für eine solche vernünftigerweise die Freilassung nicht nach drei oder sechs Jahren verfügt werden kann. Was ferner die vielen „Wenn"-Formulierungen in Ex. 21. 7—11 angeht, so sind sie, wie wir oben sahen, so klar, daß sie unmöglich zu „dauernden Schwierigkeiten" führen können.

Wenn nun ein E n d u r t e i l über das C o n c u b i n a t in beiden Gesetzessammlungen formuliert werden soll, so wird es lauten:

1. Die Klasse von Nebenfrauen, die im CH eine Mittelstellung einnehmen zwischen Hauptfrau und Sklavin-Concubine, und die mit dem Ideogramm „ŠU-GI-tu" bezeichnet werden, fehlt im Bb.

2. Ferner finden sich im Bb keine näheren Bestimmungen über das Verhältnis der Concubine zur Hauptgattin, während der CH z. B. verfügt, daß die Hauptgattin ihrem Manne eine ihrer Sklavinnen als Concubine

[15] So aufgefaßt, ist diese Bestimmung durchaus nicht „anstößig", wie Baentsch sie bezeichnet, weil er annimmt, daß diese Concubine vorher schon mit dem Vater verkehrt hat.

schenken kann, die aber dann auch als Concubine nichtsdestoweniger Sklavin der Hauptgattin bleibt (§§ 144, 146)[16].

3. Während der CH ausdrücklich verfügt, daß die Concubine, auch wenn sie dem Herrn Kinder geboren, der Hauptgattin sich nicht gleichstellen darf (§§ 145 f.), betrachtet das Bb, wie wir oben sahen, die Concubine als regelrechtes Familienglied.

Die andern recht spärlichen Bestimmungen des Bb, die sich auf das Sklavenrecht beziehen, nämlich **Ex. 21. 20, 21, 26, 27, 32,** haben nicht nur Vergehen gegen hebräische, sondern, wie mir scheint, vor allem gegen nichthebräische Sklaven zum Gegenstand, freilich nur gegen eigene, nicht gegen fremde Sklaven. Für letztere kommt wohl Ex. 21. 13 in Frage: Wer seinen Nebenmenschen absichtlich getötet hat, der kann sein Leben retten durch Flucht nach einer Asylstätte (vgl. Nu. 35, 9 ff., Dt. 9. 2, Jos. 20).

Ex. 21. 20, 21: „Schlägt jemand seinen Sklaven oder seine Sklavin mit dem Stock, so daß sie ihm unter der Hand sterben, so muß er bestraft werden. Wenn er (der Sklave oder die Sklavin) noch einen oder zwei Tage am Leben bleibt, so soll er (der Herr) nicht bestraft werden; denn es handelt sich um sein Geld."

Das letzte Sätzchen ist offenbar eine später hinzugefügte Glosse. Denn warum sollte derselbe Grund nicht auch im ersten Falle dem Herrn Straflosigkeit sichern, da es sich dort doch ebenfalls „um sein Geld" handelt? Nein, Grund der Straflosigkeit im zweiten Falle kann nur dieser sein: weil der Herr einerseits das Recht hat, den Sklaven mit dem Stock zu züchtigen, anderseits aber eine solche Züchtigung an sich nicht den Tod zur Folge hat, so hält das Gesetz den einen oder zwei Tage nachher eingetretenen Tod als zusammenhängend mit der Züchtigung nicht erwiesen. Zweck dieser Bestimmung also ist Verhütung von Mißbräuchen bei der Züchtigung von Sklaven. — Die Strafe, die hier nicht näher umschrieben wird, kann nicht die Todesstrafe gewesen sein, wie die jüdischen Erklärer behaupten[17]. Denn erstens würde das

[16] Diese Bestimmung zielt ganz eindeutig auf das Interesse der Hauptgattin hin. Wenn sich nämlich herausstellte, daß sie unfruchtbar war, so war es dem Herrn verwehrt, sich eine Concubine zu nehmen, vorausgesetzt, daß seine Gattin ihm bereits von vornherein eine solche aus ihren Sklavinnen geschenkt hatte, die aber doch auch nachher ihre Sklavin blieb. Wenn sie dagegen diese Schenkung unterlassen hatte, stand es dem Manne frei, sich eine beliebige Concubine zu verschaffen, die dann natürlich der Hauptgattin nicht als Sklavin unterstand und so eine unangenehme Konkurrenz für diese werden konnte, wenn sie ihr auch gesetzlich nicht gleichstand (§§ 144 f.). Eine praktische Anwendung dieser Bestimmungen finden wir offenbar in der Geschichte Saras und Hagars.

[17] Vgl. Baentsch zu dieser Stelle.

sicherlich ausdrücklich vermerkt werden, und ferner wird nach Ex. 21. 12 nur der vorsätzliche Todschlag mit dem Tode bestraft; davon kann aber wohl hier kaum die Rede sein, da kein Mensch die große Torheit begangen haben wird, sich selbst durch Ermordung seines eigenen Sklaven so empfindlich zu schädigen. Wir haben vielmehr an eine vom Gericht zu bestimmende Geldstrafe zu denken.

Ex. 21. 26, 27: „Schlägt jemand seinem Sklaven oder seiner Sklavin ins Auge und zerstört es, so muß er ihn (als Entschädigung) für sein Auge freilassen. Wenn er seinem Sklaven oder seiner Sklavin einen Zahn ausschlägt, so muß er ihn freilassen für seinen Zahn." — Natürlich gilt das gleiche auch für Verstümmelungen an andern Gliedern. Die Rabbiner zählen im ganzen 24 Fälle auf[18].

Daraus, daß der Herr für die körperliche Unversehrtheit seines Sklaven verantwortlich ist und eine Verstümmelung von seiten des Herrn die Freilassung zur Folge hat, geht wiederum mit aller Deutlichkeit hervor, daß im Bb der Sklave nicht einfach Sache ist, sondern wirklich Rechtsperson (subjectum juris), ja daß er sogar gegen seinen Herrn rechtlichen Schutz beanspruchen darf. Freilich hat er nicht die gleiche soziale Stellung wie der Freie; sonst müßte, ähnlich wie in VV. 29—31, nach dem Wiedervergeltungsrecht verfahren werden[19].

Der CH kennt für die Tötung oder Verletzung der eigenen Sklaven keine Strafe, und zwar ganz folgerichtig. Denn nach babylonischer Auffassung ist niemandes Recht verletzt, da der Sklave nicht Rechtsperson, sondern Sache seines Herrn ist. — Wer durch Zufall den Sklaven oder die Sklavin eines andern tötet, muß ⅓ Mine Silber zahlen (§§ 116, 214). Für Körperverstümmelung eines fremden Sklaven ist die Hälfte seines Kaufpreises zu zahlen (§ 199). Wem? Sicherlich nicht dem Sklaven, sondern seinem Herrn, nach dem bekannten Grundsatze, daß der Sklave keine Rechtsperson ist. Wenn das Bb diesen Fall behandelte, würde die Entscheidung ohne Zweifel so lauten: Der verstümmelte Sklave ist zu entlassen, und sein Herr ist für den Verlust zu entschädigen.

Somit stimme ich in diesem Punkte vollkommen mit Jirku (SS. 111 f.) überein, wenn er vergleichend feststellt, daß „gerade beim Sklavenrecht das AT die durchaus höhere Einstellung hat".

Endlich gehört hierher noch **Ex. 21. 28—32:**

„28. Stößt ein Rind einen Mann oder eine Frau, so daß der Tod eintritt, so soll das Rind gesteinigt, sein Fleisch aber nicht gegessen

[18] So Calm. nach Hummelauer.

[19] Wenigstens theoretisch; praktisch konnte ja der Herr sein Leben mit Geld loskaufen, V. 29 f.

werden; der Besitzer des Rindes jedoch bleibt straffrei. 29. War aber das Rind schon früher stößig und sein Besitzer verwarnt worden, und hat er es doch nicht gehütet, so soll das Rind, wenn es einen Mann oder eine Frau getötet hat, gesteinigt werden, und auch sein Besitzer soll getötet werden. 30. Wird ihm aber eine Geldstrafe auferlegt, so soll er als Lösegeld für sein Leben so viel zahlen, als ihm auferlegt worden ist. 31. Stößt es einen Knaben oder ein Mädchen, so soll er nach demselben Recht behandelt werden. 32. Wenn das Rind einen Sklaven oder eine Sklavin stößt, so soll er ihrem Herrn 30 Silberlinge zahlen, das Rind aber soll gesteinigt werden." — Das Beispiel vom stößigen Rind bringt auch der CH (§§ 250 ff.). Der Parallelismus mit Ex. 21. 32 ist unverkennbar. Und doch zeigt, wie Jirku (S. 112) sehr gut bemerkt, das MG weitaus ursprünglichere Formen als der CH, der, wie gewöhnlich, auch diesen Fall rein rechtlich behandelt, ohne die Steinigung des Tieres oder die Hinrichtung des Besitzers zu verfügen[20]. Die Entschädigungssumme für den getöteten Sklaven beträgt im CH nicht, wie im Bb, 30 Silberlinge, sondern ½ Mine Silber = 20 Silberlinge.

II. Es bleiben nun noch jene Teile des Bb, die uns einen, wenn auch recht unvollkommenen, Einblick gewähren in das **Familienrecht im engeren Sinne.**

Da ist zunächst **Ex. 21. 15, 17:**

„Wer seinen Vater oder seine Mutter schlägt, soll mit dem Tode bestraft werden . . . . Wer seinem Vater oder seiner Mutter flucht, soll mit dem Tode bestraft werden."

Auf Mißhandlung oder Verfluchung der Eltern steht also dieselbe Strafe wie auf Gotteslästerung (Lv. 24. 16). Die Eltern sind eben Gottes Stellvertreter, und so ist Versündigung gegen ihre Autorität im Grunde genommen Verletzung der göttlichen Majestät. Welch hohe ethische Auffassung prägt sich in diesem Gesetze aus! Welch übernatürliche Einstellung gegenüber der elterlichen Autorität, nicht nur des Vaters, sondern auch der Mutter! Und zwar gilt dieses Gesetz auch, ja wir können sagen ausschließlich für erwachsene Söhne und Töchter. Denn unmündige Kinder wird man wohl kaum mit dem Tode bestraft haben.

Der CH (§ 195) stellt nur Mißhandlung, nicht aber Verfluchung des Vaters unter Strafe. Freilich soll nach § 192 f. der Adoptivsohn wegen einfacher Widersetzlichkeit gegen die Eltern der Zunge oder des

[20] Wie Jirku auf den Gedanken kommt, man habe durch die Steinigung des Rindes den in ihm wohnenden Dämon treffen wollen, ist mir vollkommen unklar.

Auges beraubt werden. Aber hieraus scheint mir A. Šanda[21] fälschlich zu folgern, daß a fortiori bei Unbotmäßigkeit gegen die wirklichen Eltern eine entsprechende Strafe anzunehmen sei. Denn es handelt sich hier nicht um ein beliebiges Adoptivverhältnis, sondern um Tempeldirnen oder -sklaven[22], denen die wohl am Tempel ausgesetzten Findelkinder angekindet wurden. Begreiflich ist, daß diese Kinder ihren Pflegeeltern weder weggenommen werden noch selbst zu ihren wahren Eltern gehen durften, wenn diese ihnen bekannt waren; denn ein solches Pflegeverhältnis mußte respektiert werden. Wenn nun aber — was zweifellos der Fall ist, — jene furchtbare Strafe unter diesem Gesichtspunkt zu verstehen ist, so sind Rückschlüsse auf das Verhältnis zwischen Kindern und wirklichen Eltern unberechtigt. — Bemerkenswert ist, daß der CH nur von der Mißhandlung des Vaters spricht, die Mutter läßt er unerwähnt. Mithin scheint ihr Einfluß auf die erwachsenen Söhne und Töchter ziemlich gering gewesen zu sein. Im Bb dagegen nimmt die Mutter, was das Verhältnis zu den Kindern angeht, genau dieselbe Autoritätsstellung ein wie der Vater. Wohl wird im MG der Gatte בַּעַל „Herr", „Besitzer" der Gattin genannt. Aber das beweist durchaus nicht, daß die Mutter in der Familie keine Autorität hatte, besonders dann nicht, wenn, wie hier, die Tatsachen das Gegenteil bezeugen. — Endlich steht im CH § 195 auf Mißhandlung des Vaters als Strafe das Abhauen der Hand. Welche Strafe grausamer ist, die Hinrichtung oder eine solche Verstümmelung, möchte ich nicht entscheiden.

Außerdem gehört hierher **Ex. 21. 22—25:**

„Wenn Männer miteinander streiten und dabei eine gesegnete Frau so stoßen, daß eine Fehlgeburt eintritt[23], jedoch kein weiterer Schaden entsteht, so soll (der Schuldige) bestraft werden mit einer (Geld-) Buße, wie sie der Ehemann der Frau nach der Entscheidung von Schiedsrichtern über ihn verhängt[24].

[21] Moses und der Pentateuch. ATA 1924 S. 169.

[22] J. Kohler — E. Peiser, Hammurabis Gesetz. 1904. S. 124. Vgl. S. 186. Die andern Adoptivkinder werden viel humaner behandelt!

[23] Eine solche ist offenbar — übereinstimmend mit LXX und Vulg. — mit dem Ausdruck וְיָצְאוּ יְלָדֶיהָ gemeint, und nicht nur eine Frühgeburt; denn wozu sonst die Strafe?

[24] So ist der Ausdruck mit Hummelauer, J. Weiß (Das Buch Exodus. 1911) usw. nach LXX und Vulg. zu übersetzen, ob man nun das בְּפָלְלִים des MT beibehält, oder ob man mit A. Jepsen (S. 35) כְּפָלִלִים liest und diesen Ausdruck von פְּלִילִי „richterliche Entscheidung" ableitet. Nur geht Jepsen ganz entschieden zu weit, wenn er darunter die richterliche Entscheidung des Gatten versteht, der „als Besitzer seines Weibes" die Entschädigungssumme selbständig festsetzt. — Budde (a. a. O.), gefolgt von Baentsch und Smith (S. 163), liest בַּנְּפָלִים „für die Fehl-

23. Entsteht aber ein weiterer Schaden, dann sollst du geben Leben um Leben, 24. Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Brandmal um Brandmal, Wunde um Wunde, Beule um Beule."

Während der Gesetzgeber sich also im ersten Falle (V. 22) mit einer nach richterlicher Entscheidung auferlegten Geldbuße begnügt, soll im zweiten Falle, d. h. wenn außer der Fehlgeburt auch die Frau zu Schaden kommt — Vulg. versteht diese Stelle vom Tode der Frau —, nach dem Recht der Wiedervergeltung verfahren werden. Wahrscheinlich kam dieses Recht in der Praxis nie zur buchstäblichen Ausführung, sondern wurde durch Einlösung einer Geldsumme ersetzt, was ja Ex. 21. 29, 30 verfügt. Ferner darf man aus Lv. 24. 18 schließen, daß die Redensart „Leben um Leben" — daher wohl auch „Auge um Auge", „Zahn um Zahn" usw. — in mosaischer Zeit einfach eine gebührende Entschädigung bezeichnete: „Wer ein Stück Vieh totschlägt, soll es ersetzen, Leben um Leben." Dasselbe geht endlich auch aus der jüdischen Tradition hervor. Welchen Nutzen hätte auch der Geschädigte aus der strikten Anwendung des Wiedervergeltungsrechtes ziehen können? Im übrigen ist hier nicht der Ort, über die moralische Qualifizierung dieses Rechtes ein Urteil zu fällen. Auf eines sei nur kurz hingewiesen: Auch das Wiedervergeltungsrecht ließ den Rachedurst des Geschädigten sich nicht schrankenlos austoben, sondern durfte nur in enger Fühlungnahme mit dem Gericht gehandhabt werden[25].

Der CH (§§ 209—214) verfährt ebenfalls nach dem Wiedervergeltungsrecht, wenn es sich um die Tochter eines Freien handelt und außer der Fehlgeburt der Tod der Frau eintritt. Aber dann soll nicht der Schuldige, sondern seine Tochter getötet werden! Wenn die Frau nicht stirbt, oder wenn sie keine Freie ist, dann werden nur Geldstrafen verhängt, deren Höhe sich nach der sozialen Stellung der Frau richtet. — So hat also auch hier wiederum der CH bei höherer formaljuristischer Vollendung eine weit unvollkommenere ethische Einstellung als das Bb.

Gehen wir nun über zu Ex. 22. 15, 16:

„Wenn jemand eine Jungfrau verführt, die nicht verlobt ist, und mit ihr sündigt, so muß er sie durch Erlegung des „Mohar" sich zur Frau nehmen. Weigert sich aber ihr Vater, sie ihm zu geben, so muß er einen dem „Mohar" für Jungfrauen (für die Jungfräulichkeit?) entsprechenden Betrag zahlen."

geburt". Diese Lesart würde gut in den Zusammenhang passen. Aber נֶפֶל kommt im AT nie im Plural vor (Weiß zu dieser Stelle); und ferner steht die gesamte Tradition gegen eine so bedeutsame Änderung (Jepsen a. a. O.).

[25] Vigouroux, Dict. de la Bible. V, 1975 f.

Nach Caj. und Keil[26] faßt hier das Bb die Verführung einer nicht verlobten Jungfrau als Diebstahl der Jungfräulichkeit, oder vielmehr eines dem Vater des Mädchens gehörenden Gutes auf. Daher muß auch er entschädigt werden, und diese Entschädigung besteht in der Erlegung des „Mohar" und, sein Einverständnis vorausgesetzt, in der Heirat der Tochter. Der „Mohar" ist die Summe, die der Bräutigam bei der Verlobung dem Vater der Braut zu zahlen hat, sich nach Dt. 20. 29 auf 50 Silberlinge beläuft und deren Zahlung dem Bräutigam das Recht gibt, das Mädchen zu heiraten. Daher wird Versündigung mit einer Verlobten nach Dt. 22. 23 ff. genau so bestraft wie Ehebruch, nämlich mit der Hinrichtung beider, bei Vergewaltigung freilich nur mit dem Tode des Vergewaltigers. In unserm Falle ist das Mädchen noch nicht verlobt; ferner wird es verführt (יְפַתֶּה), nicht vergewaltigt.

Es fragt sich nun, ob „Mohar" im Bb gleichbedeutend ist mit Kaufpreis für die Braut, m. a. W. ob wir es mit einer Kaufehe zu tun haben. Bejaht wird diese Frage von Baentsch, J. Benzinger[27], L. Freund[28], Weiß, der allerdings hinzufügt, von einem Kauf im eigentlichen Sinne des Wortes könne nur die Rede sein beim Concubinat mit einer Sklavin (Ex. 21. 7). Auch Freund (S. 29 f.) gibt zu, daß „der Kaufgedanke zu jener Zeit geschwunden war". Tatsächlich läßt sich weder aus dieser (Ex. 22. 15, 16) noch aus einer andern Stelle des AT der Kaufcharakter der hebräischen Ehe beweisen[29]. Aus einem Vergleich zwischen dem hebräischen „Mohar" und den Parallelbegriffen anderer semitischer Völker geht höchstens hervor, daß die Semiten ursprünglich die Kaufehe hatten, nicht aber, daß diese noch in mosaischer Zeit in Kraft war. Etwas Sicheres kann in Ermangelung von Quellen nicht gesagt werden. Das steht freilich fest, daß es sich beim Concubinat um einen regelrechten Kaufvertrag handelt, eben weil wir es dort mit Sklavinnen zu tun haben (Ex. 21. 7). — Es ist darum auch schwer, die richtige Übersetzung für „Mohar" zu finden. Wenn הַבְּתוּלֹת in V. 16, als abstrakter Plural aufgefaßt, mit „Jungfräulichkeit" zu übersetzen ist, dann haben wir etwas der germanischen „Morgengabe" Entsprechendes.

Dem „Mohar" des Bb entspricht im CH „tirḫatum", das man gewöhnlich mit „Kaufpreis" übersetzt, und das sicher ursprünglich auch

[26] Vgl. Hummelauer zu dieser Stelle.

[27] Hebr. Archäologie. 1927. S. 115.

[28] Zur Geschichte des Ehegüterrechts bei den Semiten; in Sitzungsber. d. K. Ak. d. Wiss. in Wien. 1909. Phil.-hist. Kl. 162. Bd., 1. Abh. — S. 20 f.

[29] Vgl. A. Eberharter, Das Ehe- und Familienrecht der Hebräer; in ATA 5 (1914). SS. 110—117.

Kaufpreis im eigentlichen Sinne war. „Tirḫatum" ist jene Summe, die der Vater der Braut entweder vom Bräutigam selbst oder von dessen Vater erhält, und zwar v o r der Eheschließung, für gewöhnlich wohl bei der Verlobung (§§ 159 ff.). Aber im CH hat „tirḫatum" nicht mehr den Charakter des Kaufpreises im eigentlichen Sinne, m. a. W. die Ehe ist nicht mehr Kaufehe. Wenigstens muß der, welcher sie noch als Kaufehe bezeichnen will, zugeben, daß sie viele, ja die meisten Wesensbestandteile eines Kaufvertrages verloren hat[30]. Das scheint mir aus folgenden Gründen festzustehen:

1. Zur Gültigkeit der Ehe ist nichts anderes erfordert als ein schriftlicher Ehevertrag (§ 128), keineswegs aber „tirḫatum".

Ja, der CH kennt gültige Ehen ohne „tirḫatum". Jedenfalls konnte auch nach Zahlung des „tirḫatum" sowohl der Bräutigam als auch der Vater der Braut aus beliebigen Gründen das Brautverhältnis lösen (§§ 159 ff.).

2. Die Sitte, der Braut eine Mitgift („šeriqtum") mit in die Ehe zu geben (vgl. z. B. § 172), scheint mir unvereinbar mit dem Kaufcharakter der Ehe, vor allem dann, wenn die Mitgift den „tirḫatum" an Wert übertrifft (§ 164).

3. Wenn auch im CH die Gattin keine besonders einflußreiche Rolle spielt, so ist sie doch keineswegs bloßer Besitzgegenstand des Mannes, was doch wohl der Fall sein müßte, wenn er sie regelrecht gekauft hätte. Denn die Frau bleibt auch in der Ehe Rechtsperson. Sie kann sich z. B. durch einen Vertrag von der Verantwortlichkeit für die vom Manne vor der Eheschließung gemachten Schulden befreien, bleibt anderseits aber auch persönlich für die eigenen Schulden verantwortlich (§§ 151 f.). Ferner bleibt die Ehefrau Eigentümerin ihrer Mitgift und ihrer Sklaven (§§ 162, 146), kann die Ehe wegen schlechter Sitten ihres Mannes lösen (§ 142), auf sie geht nach dem Tode des Mannes die Autorität in der Familie über, die ihr niemand nehmen kann ohne gerichtliche Entscheidung (§ 172). All dies beweist zur Genüge, daß die Frau in Babylonien nicht als bloße Ware betrachtet wurde, wenn sie auch im Falle der Verschuldung auf drei Jahre verkauft oder vielmehr verdingt werden konnte (§ 117)[31]. Auf der andern Seite finden sich jedoch im CH noch deutliche Anzeichen dafür, daß die Ehe e i n s t Kaufvertrag im eigentlichen Sinne war. Die Braut spielt eine reichlich passive Rolle beim Ehevertrag, der nicht zwischen Bräutigam und Braut, sondern zwischen

[30] Vgl. E. Cuq, Études sur le droit babyl., les droits assyr. et les droits hittites . . . Paris 1929. S. 33.
[31] Vgl. Cuq S. 31.

Bräutigam und Brautvater geschlossen wird. Ferner ist es auffallend, daß die beim Ehevertrag geltenden Prinzipien sich unverändert bei den Kaufverträgen wiederfinden (§§ 159 ff.). — Aber das alles genügt nicht, um mit P. Koschaker[32] zu schließen, die Ehe des CH sei Kaufehe. Vielmehr scheint mir Cuq (SS. 40 ff.) das Richtige zu treffen, wenn er sagt, aus der Zeit, wo die Ehe wirklich noch Kaufehe war, habe sich die Sitte des tirḫatum erhalten, und zwar sei der „tirḫatum zur Zeit Ḫammurabis nicht mehr obligat, sondern fakultatives Verlobungsgeschenk, das ein Mittelding sei zwischen Kaufpreis und etwa der „dos ex marito" im germanischen Recht.

Im übrigen erwähnt der CH mit keinem Wort die Verführung oder Vergewaltigung einer noch n i c h t v e r l o b t e n Jungfrau, während er freilich den Vergewaltiger einer V e r l o b t e n mit dem Tode bestraft (§ 130). Aber es ist mehr als zweifelhaft, ob diese Strenge aus Hochschätzung der Jungfräulichkeit zu erklären ist; sonst müßte ja die gleiche Sünde mit einer nicht verlobten Jungfrau ebenso bestraft werden. Vielmehr ist die Strafe auch hier wiederum unter rein rechtlichen Gesichtspunkten festgelegt: weil eben das Recht des Bräutigams verletzt ist.

III. Als **Ergebnis** unserer vergleichenden Untersuchung kann nur das zusammenfassend wiederholt werden, was schon verschiedentlich ausgedrückt wurde: Rein f o r m a l r e c h t l i c h gesehen, ist der CH mit seinen unzähligen Bestimmungen und subtilen Distinktionen dem Bb in seiner einfachen Form wohl weit überlegen. Aber diese übertriebene Sorgfalt auf rein rechtlichem Gebiete machte den großen Gesetzgeber Babylons gleichsam zum Gefangenen seiner eigenen Subtilität, die ihn daran hinderte, sich in e t h i s c h e n Fragen unbefangen nach dem Naturgesetz zu orientieren. Und so läßt, e t h i s c h und auch s o z i a l betrachtet, das Bb trotz — oder gerade w e g e n seiner primitiven Ursprünglichkeit den CH weit hinter sich zurück. Es sei nur erinnert an die Bedeutung der Mutter in der Familie, an die Einstellung zur Jungfräulichkeit, vor allem aber an die Lage der Sklaven, worüber D. H. Müller[33] treffend schreibt: „Das Gesetz, als dessen letztes Ziel bestimmt worden war, „d a m i t d e r S t a r k e d e n S c h w a c h e n n i c h t s c h ä d i g e"[34], schließt mit einer Drohung gegen den Schwächsten der Schwachen — den Sklaven.... Der größte Prophet und der Bescheidenste der Menschen, Moses, der das Elend und die Sklaverei von der Nähe kennengelernt hat

[32] Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurabis. Leipzig 1917. S. 197.

[33] Die Gesetze Hammurabis und ihr Verhältnis zum MG .... Wien 1903. SS. 204 ff.

[34] CH Prolog. 1, 37—39.

und der die Gesetze der alten Völker wohl kannte, erhebt einen Protest gegen diese Gesetze, in denen die Menschen nach Klassen und Kasten eingeordnet werden. Sein Protest ist bescheiden und gewaltig. — An die Spitze des alten aus der Urzeit überkommenen Gesetzes, welches er mit gewissen Änderungen seinem Volke vorgelegt hat, setzt er die Bestimmung über den Sklaven. „Die Letzten sollen die Ersten sein" in dem Gesetze ... — Dort bei Hammurabi erinnert sich das Gesetz ganz zuletzt, daß der Sklave, der sonst als Sache behandelt wird, auch ein Mensch ist, und läßt ihm, wenn er nicht Sklave sein will, die Ohren abschneiden ... — Vergleicht man den Schluß des Hammurabicodex mit dem Beginn des Bundesbuches, so wird man ... den ethischen und sozialpolitischen Abstand zwischen beiden Gesetzen ermessen können."

Es scheint angebracht, hier kurz auf die Frage einzugehen, ob der CH mit dem Bb irgendwie zusammenhängt. Wer die beiden Dokumente auch nur oberflächlich vergleicht, dem wird es klar, daß diese Frage unbedingt zu bejahen ist. Oder kann die auffallende Ähnlichkeit in den Bestimmungen z. B. über das stößige Rind oder über die Fehlgeburt etwa durch Zufall erklärt werden? — Eine andere Frage ist die nach der Abhängigkeit des Bb von dem CH, die gleich nach der Auffindung des CH von vielen triumphierend „festgestellt" wurde. Heute allerdings ist man wiederum ganz davon abgekommen. Und mit Recht! Müßte sich denn im Bb, wenn sein Verfasser unter dem Einfluß des babylonischen Codex gestanden hatte, nicht wenigstens noch eine Spur finden von der an moderne Gesetzgeber mahnenden juristischen Form, die uns zur Bewunderung des CH zwingt? Oder war der Verfasser des Bb ein so kleiner Geist, daß er nicht einmal einen guten Auszug aus einem ihm vorliegenden Gesetzcodex anzufertigen vermochte? Aber dazu paßt dann wieder gar nicht seine ganz ideale ethische Einstellung, von der sich im babylonischen Codex kaum eine Spur findet, so daß das Bb zum CH sich verhält wie ein zwar unscheinbarer, aber von einer starken Seele belebter Leib zu einem schönen, aber leblosen — Leichnam.

Darum befriedigt weit mehr eine andere Hypothese, die von D. H. Müller (SS. 166 ff., 210—221) stammt und von Jirku (S. 147), Eerdmans (S. 130) u. a. übernommen wurde. Demnach gehen das Bb und der CH auf ein gemeinsames „Urgesetz" zurück, und zwar ist dieses Urgesetz nicht, wie z. B. Kohler-Peiser (S. 143) annehmen, semitischer Herkunft — denn der gleiche Parallelismus findet sich auch in den Gesetzessammlungen der nichtsemitischen Šumerer und Hethiter —, sondern war bereits im dritten vorchristlichen Jahrtausend im ganzen Orient bekannt

und erfuhr nach Jahrhunderten eine „Renaissance" im CH, im Bb und in andern Codices. An Hand dieser Hypothese werden auf der einen Seite jene in die Augen springenden Ähnlichkeiten, auf der andern aber auch die wesentlichen Verschiedenheiten der beiden Gesetzessammlungen hinreichend erklärt. Wenn ein solches Urgesetz existierte, dann mußte es Abraham bei seiner Auswanderung aus Ur in Chaldäa, der Heimat Hammurabis, bekannt gewesen sein. Später begleitete es die Israeliten nach Ägypten. Moses, der große Gesetzgeber des Volkes Israel, legte es dann auf göttliche Anregung und unter göttlicher Inspiration, ergänzt durch göttliche Revelation, schriftlich nieder. Obschon es also feststeht, daß Moses das Bb nicht in Abhängigkeit vom CH verfaßte, so muß doch zugegeben werden, daß der babylonische Codex oder doch zum mindesten die damaligen babylonischen Rechtsverhältnisse ihm bekannt waren. Dann aber darf und muß wohl das Bb, vor allem die darin enthaltenen Sklavengesetze, a u c h als Protest gegen viele dem Naturgesetz widersprechende Bestimmungen des babylonischen Rechts aufgefaßt werden.

HORAZ UND VERGIL UND DIE JÜDISCHE SIBYLLE

Von Dr. A l f o n s K u r f e ß, Studiendirektor in Linz a. Rh.

Zum großen Horazjubiläum (65 v. Chr. — 1935 n. Chr.)

Am 8. Dezember 1935 feiern die Freunde humanistischer Bildung den 2000. Geburtstag des Dichters Q. Horatius Flaccus. Über seinen Vater und seine Erziehung gibt er selbst Auskunft in der 6. Satire des ersten Buches: „Wenn mein Charakter nur von unbedeutenden und kleinen Fehlern entstellt, sonst aber gut ist, wie man etwa an einem schönen Körper einige Muttermale tadeln kann, wenn man mir weder Habsucht, noch schmutzigen Geiz, noch schlimme Laster mit Recht vorwerfen kann, wenn ich, um mich selbst zu loben, rein und makellos und meinen Freunden treu im Leben bin, so war schuld daran mein Vater, der in bescheidenen Verhältnissen auf magerem Gütchen lebte und mich doch nicht in Venusia in die Elementarschule des Flavius schicken mochte . . ., sondern es wagte, den Knaben nach Rom zu bringen, um ihn dort in den freien Künsten unterrichten zu lassen, wie die Söhne der Ritter und Senatoren . . . Mein Vater selbst begleitete mich als getreuer Hüter auf meinen Wegen zu allen Lehrern. Kurz und gut, in der Sittsamkeit, der ersten Tugend, die den Menschen ziert, bewahrte er mich nicht bloß vor jeder schimpflichen Tat, sondern auch vor jeder üblen Nachrede, und er fürchtete nicht, man könnte ihm zum Vorwurf machen, wenn ich einst als Versteigerer oder, was er selber war, als Makler geringem Verdienst

nachginge; und ich hätte mich nicht beklagt. Aber um so größeres Lob und um so größeren Dank schulde ich ihm jetzt, wo sich mein Leben günstiger gestaltet hat[1]."

Später schickte ihn sein Vater zum Abschluß seiner Bildung auf die Hochschule nach Athen. Als nach Caesars Ermordung der Kampf zwischen den Caesarmördern und den Triumvirn sich entspann, eilte Horaz mit vielen vornehmen jungen Römern zu den Fahnen des Brutus. Er wurde alsbald Offizier und kommandierte in der Schlacht bei Philippi (Herbst 42) eine Legion. „Sobald es nach der Niederlage bei Philippi möglich war", erzählt Horaz selbst (Epist. II 2, 49—52), „kehrte ich in das Vaterland zurück; mit arg gestutzten Schwingen mußte ich allen hochfliegenden Plänen entsagen; auch meines väterlichen Hauses und Grundstücks war ich verlustig gegangen. Die Armut, die ja die Menschen dreist macht, sie war es, die mich dazu antrieb, Verse zu machen." Die älteste Satire ist I 2; auch einige Epoden z. B. 4, 6, 10 können damals entstanden sein.

Da erklang plötzlich in römischer Sprache ein Lied, wie es noch nicht erklungen war. Vergil hieß der Dichter, der schon mehrere Hirtenlieder im Stile Theokrits verfaßt hatte. Dieser Stoff lag ihm gut; denn er war selbst ein Kind vom Lande. Das Lied aber, das damals erklang, war von besonderer Art; m a i o r a c a n a m u s, sagt der Dichter selbst. Es lautet in deutscher Übersetzung also:

Die Geburt des Weltheilandes.

(Vergils 4. Ekloge.)

Höheres laßt, sizilische Musen, uns jetzo besingen!
Denn nicht alle erfreun sich an Strauchwerk und Tamarisken;
Wenn wir die Wälder besingen, so seien sie würdig des Konsuls.
Letztes Reich ist genaht nach dem Spruch der Sibylle von Cumä,
Und von neuem entrollt sich sofort der Jahrhunderte Kreislauf.
Schon kehrt Dike zurück, Saturnus' Herrschaft kommt wieder.
Schon entsteiget ein neues Geschlecht dem erhabenen Himmel.
Sei nur dem kommenden Knaben, vor dem einst das eiserne schwindet
Und ein goldnes Geschlecht sich erhebt den Bewohnern des Erdballs,
Sei doch, keusche Lucina, ihm hold: schon herrscht dein Apollo.
Wahrlich als Konsul noch wirst du schauen den Glanz dieser Zeiten,
Pollio, und den beginnenden Lauf der gewaltigen Monde.
Blieben noch Spuren des Frevels zurück, unter d e i n e r Regierung
Werden getilgt sie befrein vom ewigen Schrecken die Länder.
Jener wird göttliches Leben empfangen und schau'n die Heroen;
Innig mit Göttern vereint; er selbst wird ein Heros erscheinen
Und mit der Tugend des Vaters beherrschen den friedlichen Erdkreis.

[1] Sat. I 6, 65—88. Diese Satire allein würde schon die Lektüre des Horaz auf unsern „Lateinschulen" rechtfertigen.

Aber als Erstlingsgaben wird dir, o Knabe, das Erdreich
Spenden aus eigenem Trieb den rankenden Efeu mit Bakkar;
Liebliche Lilien wuchern, gemischt mit holdem Akanthus.
Ziegen tragen die Milch von selbst im strotzenden Euter
Heim, und nimmer erzittern die Herden vor mächtigen Löwen.
Selbst deiner Wiege entsproßt die Fülle der lachenden Blumen,
Sterben muß Schlangengezücht, und sterben das täuschende Giftkraut,
Allerorten wird keinem Assyriens edles Amomum,
Aber sobald du der Helden Preis und die Taten des Vaters
Lesen kannst, und was Tugend sei, vermagst zu begreifen,
Dann wird die Flur allmählich mit zarter Ähre sich gilben,
Und an dem wilden Gestrüpp wird hängen die rötliche Traube,
Und hochstämmigen Eichen entträufelt der tauige Honig.
Wenige Spuren jedoch verbleiben von alter Gewalttat,
Welche das Meer zu versuchen mit Schiffen, die Städte mit Mauern
Schirmen, dem Schoße der Erde Furchen zu reißen gebieten.
Wieder ersteht dann ein Tiphys, und auf einer anderen Argo
Fahren erlesene Helden. Auch sind dann andere Kriege,
Und gen Troja wird wieder gesandt ein großer Achilleus.
Drauf, wenn dich das gereiftere Alter zum Manne gemacht hat,
Räumt auch der Schiffer das Meer, und nimmer vertauscht ein Kiel noch
Waren hinfort; es erwächst der Erde alles für alle.
Nicht mehr duldet der Acker den Karst, noch die Hippe der Weinberg;
Auch die Stiere schon löst vom Joche der rüstige Pflüger.
Nicht mehr lernt vortäuschen die Wolle mancherlei Farbe;
Selbst wird der Widder sich bald mit dem lieblichen Rote des Purpurs
Färben das Vlies, bald flammen in safranfarbiger Wolle,
Und von Natur wird Zinnober die weidenden Lämmer umhüllen.
„Solche Jahrhunderte rollt!“ so redeten zu ihren Spindeln,
Einig das feste Gebot des Schicksals ordnend, die Parzen.
Nimm, o nimm — schon nahet der Tag — die erhabenen Ehren,
Teurer Sprößling der Götter, Jupiters mächtiger Zuwachs!
Hebe den Blick zur gewölbten Last des schauernden Weltalls,
Länder rings und die Räume des Meers und die Tiefen des Himmels,
Schau, wie alles sich freut des kommenden Wonnejahrhunderts!
Dauerte doch so lange der letzte Teil meines Lebens,
Und ein Geist, der genügte, von diesen Taten zu singen!
Nicht soll mich im Gesange besiegen der Thrakier Orpheus,
Linus nicht, stünd' Vater und Mutter ihnen zur Seite,
Kalliopea dem Orpheus, dem Linus der schöne Apollo.
Pan selbst, stellt er sich nur vor Arkadiens Richtspruch zum Wettstreit,
Pan selbst soll sich besiegt nach Arkadiens Richtspruch erklären.
Auf, du kleiner Knabe, erkenne mit Lächeln die Mutter,
(Trug doch die Mutter schwer zehn Monde hindurch die Beschwerden),
Auf, du kleiner Knabe; wer nicht anlachte die Mutter,
Solchen erkor sich zum Tische kein Gott, keine Göttin zum Lager.

Das Eigenartige ist, daß sich Vergil auf die Sibylle von Cumae beruft (v. 3 ultima Cumaei venit iam carminis aetas). Daß Sibyllenorakel in Rom sehr ernst genommen wurden, bedarf keines Beweises. Verhängnisvoll war, daß im Jahre 83 v. Chr. die Sibyllinischen Bücher mitsamt dem Juppitertempel auf dem Kapitol verbrannt waren.

Im Jahre 76 stellte der Konsul Curio den Antrag, aus Erythrai und anderwärts neue sibyllinische Sprüche zu beschaffen. Daß die Beauftragten auch nach Afrika kamen, besonders nach Alexandria, wo damals der Mittelpunkt jüdisch-hellenistischer „Weltanschauung" war, darf als selbstverständlich angenommen werden.

Der erste, der einen Sibyllenspruch in seinen persönlichen Dienst stellte, war der Catilinarier Cornelius Lentulus (Cic. in Cat. III 4, 9). Man lese ferner Ciceros Rede de haruspicum responso (die er im Jahre 56 gegen Clodius hielt), um ein Bild von der politischen Ausnutzung solcher Orakelsprüche zu bekommen. Auch der Realpolitiker Julius Caesar machte sich ein Orakel zunutze; Sueton berichtet uns im Leben Caesars c. 79 (Schluß): „Es ging sogar das Gerücht, Caesar werde nach Alexandrien oder nach Ilium übersiedeln, alle Machtmittel des Reiches aus dem durch Aushebungen erschöpften Italien dorthin verlegen und das Regiment in Rom seinen Freunden überlassen; in der nächsten Senatssitzung schon werde Lucius Cotta, einer der fünfzehn Bewahrer der Sibyllinischen Bücher, den Antrag stellen: da bekanntermaßen in den Sibyllinischen Büchern geschrieben stehe, die Parther könnten nur durch einen König besiegt werden, solle man Caesar zum König ernennen." Warum sollte nicht auch Octavianus die Sibylle in seinen Dienst gestellt haben?

Nun ist es sicherlich kein Zufall, daß in dem dritten Buch der uns erhaltenen Oracula Sibyllina, deren Hauptkern (v. 97—828)[2] aus dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert stammt, eine ganze Reihe Parallelen zu Vergils vierter Ekloge enthält:

Verg. 6 iam redit et Virgo, redeunt Saturnia regna,
iam nova progenies caelo demittitur alto.

Sib. III 373: εὐνομίη γὰρ πᾶσα ἀπ' οὐρανοῦ ἀστεροέντος
ἥξει ἐπ' ἀνθρώπους ἠδ' εὐδικίη.
III 286: καὶ τότε δὴ θεὸς οὐρανόθεν πέμψει βασιλῆα.
III 652: καὶ τότ' ἀπ' ἠελίοιο θεὸς πέμψει βασιλῆα,
ὃς πᾶσαν γαῖαν παύσει πολέμοιο κακοῖο,
οὐ δέ γε ταῖς ἰδίαις βουλαῖς τάδε πάντα ποιήσει,
ἀλλὰ θεοῦ μεγάλοιο πιθήσας δόγμασιν ἐσθλοῖς.

Verg. 10: .... tuus iam regnat Apollo
13: te duce, si qua manent secleris vestigia nostri,
iurita perpetua solvent formidine terras.

[2] Nach Ansicht der besten Kenner der Sibyllinen ist der vorangehende Abschnitt (v. 36—69), in dem auf die Regierung der Königin Kleopatra in Ägypten angespielt wird, in den Jahren 40—30 v. Chr. verfaßt. Daß Antonius diese Orakel zu seinen Gunsten ausgenutzt hat, ist bekannt.

17: pacatumque reget patriis virtutibus orbem.

Sib. III 271: πᾶσα γαῖα φορήσεται πάντα.

Verg. 39: omnis feret omnia tellus.

Sib. III 288: ἔστι δέ τις φυλὴ βασιλήι ς, ἧς γένος ἔσται
ἄπταιστον · καὶ τοῦτο χρόνοις περιτελλομένοισι
ἄρξει καὶ καινὸν σηκὸν θεοῦ ἄρξετ' ἐγείρειν

Verg 49: cara deum suboles, magnum Jovis incrementum.

Sib. III 675: γαῖα δέ παγγενέτειρα σαλεύσεται ἤμασι κείνοις
χειρὸς ὑπ' ἀθανάτοιο . . . . καὶ πᾶσα θάλασσα
φρίξει ὑπ' ἀθανάτοιο προσώπου καὶ φόβος ἔσται.
(619: καὶ τότε δὴ χάρμην μεγάλην θεὸς ἀνδράσι δώσει.)

Verg. 50: aspice convexo nutantem pondere mundum etc.[3]

εὐφράνθητι, Κόρη, καὶ ἀγάλλεο · σοὶ γὰρ ἔδωκεν
εὐφροσύνην αἰῶνος, ὃς οὐρανὸν ἔκτισε καὶ γῆν.
ἐν σοὶ οἰκήσει · σοὶ δ'ἔσσεται ἀθάνατον φῶς.

Sib. III 372: ὦ μακαριστὸς ἐκεῖνος ἐπὶ χθονὸς ἔσσεται ἀνήρ.

Verg. 53: o mihi tum longae maneat pars ultima vitae.

Auch die auffallende Übereinstimmung Vergils mit dem berühmten 11. Kapitel des Propheten Isaias erklärt sich aus der Benutzung des 3. Buches der Oracula Sibyllina; daselbst ist nämlich (v. 788 ff.) jenes Kapitel aus den LXX in folgende Verse gebracht:

ἠδὲ λύκοι τε καὶ ἄρνες ἐν οὔρεσιν ἄμμιγ' ἔδονται
χόρτον, παρδάλιες τ'ερίφοις ἅμα βοσκήσονται ·
ἄρκτοι σὺν μόσχοις νομάδες αὐλισθήσονται ·
σαρκοβόρος τε λέων ἄχυρον φάγεται ἐπὶ φάτνῃ
ὡς βοῦς · καὶ παῖδες μάλα νήπιοι ἐν δεσμοῖσι
ἄξουσιν . . .
σὺν βρέφεσίν τε δράκοντες ἁμ' ἀσπίσι κοιμήσονται
κοὐκ ἀδικήσουσιν.

Vergil hat sichtlich dieses Orakel benutzt; und es ist sein Verdienst, diese jüdisch-alexandrinische Prophezeiung ins Griechisch-Römische übertragen zu haben. Ja, Vergil ging noch weiter; er machte aus dem jüdischen Orakel ein carmen Cumaeum, d. h. ein Staatsorakel. In wessen Auftrag? Vielleicht im Auftrag seines Gönners Asinius Pollio, dem Konsul des Jahres 40, dem ja das Gedicht gewidmet ist. Das kann natürlich nicht im Dezember 41 geschehen sein, sondern wesentlich früher, als Octavianus noch Hoffnung hatte, daß Pollio auf seine Seite treten könnte, etwa im Winter 42/41, zu einer Zeit, da Pollio noch nicht zu Antonius übergegangen war. Die Konsulliste lag seit dem zweiten Triumvirat fest. Vergil konnte also schon im Jahre 42 bzw. Anfang 41 seinem Gönner Pollio dieses Lied im „höheren Ton" widmen; im Winter 41/40 wäre es unmöglich gewesen.

[3] Vgl. auch Sib. III 785 (auch Vergil 11: decus hoc aevi):

Wie kommt aber der Dichter auf das bestimmte Datum? Ausgerechnet im Jahre 40: te consule, Pollio, inibit hoc decus aevi. „Je länger ich darüber nachdenke", sagt Eduard Norden (Die Geburt des Kindes. Leipzig 1924. S. 152), „um so weniger kann ich mich der Vermutung entziehen, daß die Datierung des Heils auf das Jahr 40 irgendwelchen astrologischen Hintergrund gehabt habe." Und H. Wagenvoort (Vergils vierte Ekloge und das sidus Julium. Amsterdam 1929. S. 30 ff.) bringt die Datierung mit dem Erscheinen des Kometen in Zusammenhang; er stellt fest, daß zwischen den Siegesspielen im Juli 44 und dem Konsulatsantritt Pollios im Januar 40 genau 3½ Jahre, also die Hälfte von 7 (heilige Zahl!), verflossen sind. Gerade Sib. III 394—400 sind eine Vermischung von Daniel 7,7 ff. und griechischer Weisagung; bei Daniel (7,25. 12,7) lesen wir von einer kurzen Zeit der Bedrängnis: καιρὸν καὶ καιροὺς καὶ ἥμισυ καιροῦ = 3½ Jahre (vgl. auch Johannes-Apokal. 10,3. 11,2. 12,11. 13,5. Überhaupt spielt die Dreiundeinhalbzahl in jüdischen Schriften eine große Rolle: G. Kittel, Rabbinica. Leipzig 1920).

Wer ist der puer? Es kann nur Octavianus, der im Jahre 42 den Titel Divi filius angenommen hatte und in sich eine „Wiedergeburt" (παλιγγενεσία) verspürte. Den Anlaß zu diesem Glauben gab ihm die Erscheinung des Kometen, der offiziell als glückverheißend gedeutet wurde, als sidus Julium (Wagenvoort): Plin. Nat. hist. II 94: eo sidere significari volgus credidit Caesaris animam inter deorum immortalium numina receptam, quo nomine id insigne simulacro capiti eius, quod mox in foro consecravimus, adiectum est.... Interiore gaudio sibi illum (cometen) natum seque in eo nasci interpretatus est (Augustus) et, si verum fatemur, salutare id terris fuit.

Mit der vierten Ekloge machte also der Dichter Vergil bewußt Propaganda für den jungen Caesar, Divi filius, den er ja in der ersten Ekloge sogar einen deus genannt hat.

Auf das ultima Cumaei venit iam carminis aetas antwortet Horaz mit seiner 16. Epode: altera iam teritur bellis civilibus aetas. Dieses Gedicht gehört noch mitten in die Zeit des perusinischen Krieges (41). Die Epode spielt an einigen Stellen wörtlich auf Vergils vierte Ekloge an. Der Schluß der Epode mit dem Wechsel der Weltalter ist nur verständlich, wenn Vergils Gedicht, das eine aurea aetas bzw. Saturnia regna prophezeit hatte, vorausgeht.

17: pacatumque reget patriis virtutibus orbem.

Sib. III 271: πᾶσα γαῖα φορήσεται πάντα.

Verg. 39: omnis feret omnia tellus.

Sib. III 288: ἔστι δέ τις φυλὴ βασιλήϊς, ἧς γένος ἔσται
ἄπταιστον· καὶ τοῦτο χρόνοις περιτελλομένοισι
ἄρξει καὶ καινὸν σηκὸν θεοῦ ἄρξετ' ἐγείρειν

Verg 49: cara deum suboles, magnum Jovis incrementum.

Sib. III 675: γαῖα δέ παγγενέτειρα σαλεύσεται ἤμασι κείνοις
χειρὸς ὑπ' ἀθανάτοιο . . . . καὶ πᾶσα θάλασσα
φρίξει ὑπ' ἀθανάτοιο προσώπου καὶ φόβος ἔσται.
(619: καὶ τότε δὴ χάρμην μεγάλην θεὸς ἀνδράσι δώσει.)

Verg. 50: aspice convexo nutantem pondere mundum etc.[3]

εὐφράνθητι, Κόρη, καὶ ἀγάλλεο· σοὶ γὰρ ἔδωκεν
εὐφροσύνην αἰῶνος, ὃς οὐρανὸν ἔκτισε καὶ γῆν.
ἐν σοὶ οἰκήσει· σοὶ δ'ἔσσεται ἀθάνατον φῶς.

Sib. III 372: ὦ μακαριστὸς ἐκεῖνος ἐπὶ χθονὸς ἔσσεται ἀνήρ.

Verg. 53: o mihi tum longae maneat pars ultima vitae.

Auch die auffallende Übereinstimmung Vergils mit dem berühmten 11. Kapitel des Propheten Isaias erklärt sich aus der Benutzung des 3. Buches der Oracula Sibyllina; daselbst ist nämlich (v. 788 ff.) jenes Kapitel aus den LXX in folgende Verse gebracht:

ἠδὲ λύκοι τε καὶ ἄρνες ἐν οὔρεσιν ἄμμιγ' ἔδονται
χόρτον, παρδάλιες τ'ερίφοις ἅμα βοσκήσονται·
ἄρκτοι σὺν μόσχοις νομάδες αὐλισθήσονται·
σαρκοβόρος τε λέων ἄχυρον φάγεται ἐπὶ φάτνῃ
ὡς βοῦς· καὶ παῖδες μάλα νήπιοι ἐν δεσμοίσι
ἄξουσιν . . .
σὺν βρέφεσίν τε δράκοντες ἁμ' ἀσπίσι κοιμήσονται
κοὐκ ἀδικήσουσιν.

Vergil hat sichtlich dieses Orakel benutzt; und es ist sein Verdienst, diese jüdisch-alexandrinische Prophezeiung ins Griechisch-Römische übertragen zu haben. Ja, Vergil ging noch weiter; er machte aus dem jüdischen Orakel ein carmen Cumaeum, d. h. ein Staatsorakel. In wessen Auftrag? Vielleicht im Auftrag seines Gönners Asinius Pollio, dem Konsul des Jahres 40, dem ja das Gedicht gewidmet ist. Das kann natürlich nicht im Dezember 41 geschehen sein, sondern wesentlich früher, als Octavianus noch Hoffnung hatte, daß Pollio auf seine Seite treten könnte, etwa im Winter 42/41, zu einer Zeit, da Pollio noch nicht zu Antonius übergegangen war. Die Konsulliste lag seit dem zweiten Triumvirat fest. Vergil konnte also schon im Jahre 42 bzw. Anfang 41 seinem Gönner Pollio dieses Lied im „höheren Ton" widmen; im Winter 41/40 wäre es unmöglich gewesen.

[3] Vgl. auch Sib. III 785 (auch Vergil 11: decus hoc aevi):

Wie kommt aber der Dichter auf das bestimmte Datum? Ausgerechnet im Jahre 40: te consule, Pollio, inibit hoc decus aevi. „Je länger ich darüber nachdenke", sagt Eduard Norden (Die Geburt des Kindes. Leipzig 1924. S. 152), „um so weniger kann ich mich der Vermutung entziehen, daß die Datierung des Heils auf das Jahr 40 irgendwelchen astrologischen Hintergrund gehabt habe." Und H. Wagenvoort (Vergils vierte Ekloge und das sidus Julium. Amsterdam 1929. S. 30 ff.) bringt die Datierung mit dem Erscheinen des Kometen in Zusammenhang; er stellt fest, daß zwischen den Siegesspielen im Juli 44 und dem Konsulatsantritt Pollios im Januar 40 genau 3½ Jahre, also die Hälfte von 7 (heilige Zahl!), verflossen sind. Gerade Sib. III 394—400 sind eine Vermischung von Daniel 7,7 ff. und griechischer Weisagung; bei Daniel (7,25. 12,7) lesen wir von einer kurzen Zeit der Bedrängnis: καιρὸν καὶ καιροὺς καὶ ἥμισυ καιροῦ = 3½ Jahre (vgl. auch Johannes-Apokal. 10,3. 11,2. 12,11. 13,5. Überhaupt spielt die Dreiundeinhalbzahl in jüdischen Schriften eine große Rolle: G. Kittel, Rabbinica. Leipzig 1920).

Wer ist der puer? Es kann nur Octavianus, der im Jahre 42 den Titel Divi filius angenommen hatte und in sich eine „Wiedergeburt" (παλιγγενεσία) verspürte. Den Anlaß zu diesem Glauben gab ihm die Erscheinung des Kometen, der offiziell als glückverheißend gedeutet wurde, als sidus Julium (Wagenvoort): Plin. Nat. hist. II 94: eo sidere significari volgus credidit Caesaris animam inter deorum immortalium numina receptam, quo nomine id insigne simulacro capiti eius, quod mox in foro consecravimus, adiectum est.... Interiore gaudio sibi illum (cometen) natum seque in eo nasci interpretatus est (Augustus) et, si verum fatemur, salutare id terris fuit.

Mit der vierten Ekloge machte also der Dichter Vergil bewußt Propaganda für den jungen Caesar, Divi filius, den er ja in der ersten Ekloge sogar einen deus genannt hat.

Auf das ultima Cumaei venit iam carminis aetas antwortet Horaz mit seiner 16. Epode: altera iam teritur bellis civilibus aetas. Dieses Gedicht gehört noch mitten in die Zeit des perusinischen Krieges (41). Die Epode spielt an einigen Stellen wörtlich auf Vergils vierte Ekloge an. Der Schluß der Epode mit dem Wechsel der Weltalter ist nur verständlich, wenn Vergils Gedicht, das eine aurea aetas bzw. Saturnia regna prophezeit hatte, vorausgeht.

Juppiter... ferro duravit saecula, quorum
piis secunda vate me datur fuga.

Die Worte vate me treten durch die Art, wie sie in den Satz eingeschaltet sind, sehr scharf hervor und bilden eine offensichtliche Spitze gegen ein anderes vaticinium, nämlich Vergils vierte Ekloge. Das Horazgedicht lautet folgendermaßen, übersetzt im Versmaß des Originals:

Schon ein zweites Geschlecht zermürbt sich im Kampf der Parteien;
durch eig'ne Kraft zusammenstürzet unsre Stadt,
Rom, das nicht zu vernichten vermochte der marsische Grenzfeind
und nicht des dräuenden Posena Tuskerschar,
das nicht Kapuas buhlende Kraft, nicht Spartakus' Ingrimm,
auch nicht heimtückischer Allobrogerverrat,
das Germania nicht mit dem Trotz blauäugiger Jugend,
nicht Hannibal, der Väter Fluch, bezwungen hat;
Rom wird von uns, dem verfluchten Sündergeschlechte, vernichtet,
und wilde Tiere hausen wie vordem im Land.
Weh! der Barbar pflanzt auf in der Asche das Banner des Sieges,
und laut erdröhnt vom Huf der Rosse unsre Stadt.
Und des Quirinus Gebeine, vor Wind und Sonne geborgen, —
o Bild des Grausens! — sie zerstreut der Feinde Hohn.
Gibt es noch Rettung? so fraget ihr alle oder die Bessern;
vielleicht gelingt's dem schweren Unheil zu entgehn.
Nun, dann gibt es nur einen Beschluß: gleichwie der Phokäer
Gemeinde fluchend ihrer Stadt dereinst entfloh,
Haus und Herd und Besitz und die Tempel der Götter zur Wohnung
den Ebern und den räuberischen Wölfen ließ,
Also zu gehen, wohin uns tragen die Füße, wohin uns
ob Nord, ob Südwinds Tosen durch die Wogen ruft!
Wollt ihr? oder hat einer was Bess'res zu raten? Die Vögel
verheißen Glück: was säumen wir an Bord zu gehn?
Doch wir schwören zuvor: „Wenn Felsen, vom untersten Meergrund
sich hebend, schwimmen, dann sei Wiederkehr erlaubt!
Dann erst scheun wir uns nicht, nach Hause die Segel zu wenden,
wenn des Matinus Höhn benetzt die Flut des Po,
oder ins Meer sich stürzet der ragende Apenninus,
wenn wundersame Lieb' in nie geseh'ner Brunst
widernatürliche Paare vereint, daß sich Tiger und Hirsche
begatten und die Taube mit dem Falken kost,
wenn zutraulich das Rind nicht fürchtet den gelblichen Löwen
und glatten Leibs der Bock die Salzflut liebgewinnt."
Dieses und alles, was sonst noch abschneidet die lockende Heimkehr,
beschwörend, laßt uns gehen, sei's die ganze Stadt,
sei es der bessere Teil des verblendeten Volkes; der Weichling,
der Hoffnungslose drücke seinen Unglückspfühl!
Auf drum, ihr wackeren Helden, erhebt euer weibisches Klagen
und fliegt vorbei am Strande des Etruskerlands!
Harret doch unser das erdumflutende Meer: zu den Fluren
des Segens und den reichen Inseln laßt uns gehn!
Nicht vom Pfluge berührt gibt jährlich Getreide das Land,
und unbeschnitten blüht die Rebe immerdar;

ebenso sprossen die Zweige des niemals trügenden Ölbaumes,
und dunkle Feigen schmücken schon den Mutterstamm.
Honig entquillt des Eichbaums Ritzen und plätschernden Fußes
von Bergeshöhen niederhüpft der muntre Quell.
Dort kommt ohne Geheiß die Ziege heran zu dem Melkfaß,
die Herde reicht die vollen Euter traulich dar.
Nie umheulet ein Bär am Abend die Hürden der Schafe
und keine Natter bläht sich hoch am Boden auf.
Mehr noch der Wunder erblicken wir dort, wir glücklichen Menschen:
Nie überschwemmen Regenfluten Feld und Flur;
kein saftstrotzender Keim verwelkt in der trockenen Scholle;
denn beides, Glut und Nässe, dämpft des Himmels Herr.
Seuchen verderben das Vieh dort nicht, und keines Gestirnes
unbändig wilde Glut versengt der Herde Kraft.
Dorthin steuerten nicht die Argofahrer den Schiffskiel,
noch trat dorthin der Fuß der frechen Kolcherin;
dorthin wandte die Segel noch kein sidonischer Schiffer,
noch des Odysseus vielgeprüfte Heldenschar.
Jupiter hat für ein frommes Geschlecht die Gestade verwahret,
als er zu Erz entarten ließ die goldne Zeit.
Ehern, eisern wurde die Welt, aus welcher — ein Seher
verkünd' ich's — nur den Frommen Flucht und Rettung wird.

Horaz will nicht die Schilderung einer Zeit reichen Glückes geben, wie Vergil; er glaubt nicht an die Sehnsucht nach den Inseln der Seligen, wie an eine reale Existenz. Das Motiv stammt aus Sallusts Historien, wo Sertorius, des langen Kampfes müde, den Plan gefaßt haben soll, hinaus in den Ozean zu steuern zu den Inseln der Seligen. Gerade das Beispiel des Sertorius zeigt doch, daß es sich für Horaz um eine Utopie handelt; der Dichter ist im Grunde ebenso politischer Pessimist wie der Historiker Sallust. Aber er will doch nicht im Ernst der Heimat den Rücken kehren. Für den Dichter ist alles nur eine Form, in der sich sein politisches t a e d i u m ausspricht; wie Sertorius nachher tapfer weiter kämpft, so hängt auch der Dichter nur vorübergehend oder vielleicht nur scheinbar diesen Phantasien nach. R. C. K u k u l a (Römische Säkularpoesie, Leipzig 1911. S. 11—40) hat m. E. überzeugend dargelegt, daß der Dichter s i m u l a t a m e n t e spricht, um in einer „verblümten Rede" (λόγος ἐσχηματισμένος) eine politische Utopie a d a b s u r d u m zu führen. Im übrigen zeigt Horaz, daß auch er das „Orakel" Vergils kennt: v. 37 i n d o c i l i s g r e x = Sib. III 734 λαὸς ἄβουλος, v. 56 r e g e t e m p e r a n t e c a e l i t u m = III 264 τελέθοντος μέτρα θεοῖο, besonders oben weist der kraftvolle Anfang (vgl. v. 9—14) auf Sib. III 464 ff:

Ἰταλίη, σοὶ δ'οὔτις Ἄρης ἀλλότριος ἦξει
ἀλλ' ἐμφύλιον αἷμα κολόστονον, οὐκ ἀλαπαδνόν,
πουλυθρύλλητον τε ἀναδέα σε κεραΐξει.
καὶ δ'αὐτὴ θερμῇσι παρὰ σποδιῇσι ταθεῖσα,
ἀπροϊδὴ στήθεσσιν ἑοῖς ἐναρίξεαι αὐτήν.
ἔσσῃ δ'οὐκ ἀγαθῶν μήτηρ, θηρῶν δὲ τιθήνη.

Der Sarkasmus des Dichters beginnt schon, wie oben angedeutet, mit v. 17: nulla sit hoc potior sententia: Phocaeorum velut profugit exsecrata civitas agros atque lares patrios, wird noch gesteigert in dem Schwur mit den „Unmöglichkeiten" (ἀδύνατα) — das Zitat aus Vergil 22 nec magnos metuent armenta leones (= Horaz 33 credula nec ravos timeant armenta leones) zeigt deutlich die Ablehnung der Prophezeiungen des Bukolikers — und erreicht in den Versen 35—40 seinen Höhepunkt (vgl. vos quibus est virtus muliebrem tollite luctum). Die folgende Schilderung der arva beata ist sichtlich gerichtet gegen das vaticinium Vergils (vgl. 21 ff mit Horaz 49 ff.). Der Sinn kann doch nur der sein: „Wer glaubte denn im Ernst an ein Paradies auf Erden? Da müßt ihr schon auswandern. Also, auf nach Schlaraffia! Dort fliegen euch die gebratenen Tauben in den Mund! Auf, ihr römischen Bauern, dort gibts keine Dürre und keine Überschwemmung, auch keine Viehseuchen; denn niemand hat je dorthin seinen Fuß gesetzt. Juppiter illa piae secrevit litora genti." Aber das Verlassen der Heimat wäre doch völliger Mangel an pietas. Über die Anspielung auf den Wechsel der Weltalter, eine Vorstellung, die vor Vergil nicht in lateinischer Sprache nachzuweisen ist, und über den „prophetischen" Schluß, habe ich oben schon gehandelt. Die sarkastische Ansprache des Horaz[4] mit ihrem parodistischen Pathos richtet sich gegen die im Sinne des Octavianus, Divi filius, orakelnde „Staats-Sibylle" Vergils.

Kein Wunder, daß man im Kreis des Maecenas auf den neuen Dichter aufmerksam wurde. Horaz schildert die Vorstellung bei Maecenas in der oben erwähnten Satire (I 6, 54ff) in ergötzlichen Worten. Nach der Schlacht bei Aktium stellte er seine Muse in den Dienst des Kaisers (vgl. Epode 9, c. I 14, 12, 2, 37, 35). Aber es ist noch ein langer Weg bis zum carmen saeculare (17 v. Chr.): Alme Sol... possis nihil urbe Roma visere maius. Und einige Jahre später, als der Kaiser den Erdkreis befriedet hat, macht sich Horaz zum Dolmetsch des ganzen Volkes mit den herrlichen Versen (IV 5):

Divis orte bonis, optime Romulae
custos gentis, abes iam nimium diu
maturum reditum pollicitus patrum
sancto concilio, redi.
Lucem redde tuae, dux bone, patriae:
instar veris enim vultus ubi tuus

[4] Horaz hat gleichsam eine contio einberufen: V. 1—14 relatio, 15—40 sententiarum rogatio und propositio, 41—62 confirmatio, 63—66 peroratio.

affulsit populo, gratior it dies,
et soles melius nitent.
Schon zu lange Du weilst, gütiger Göttersproß,
Du, des römischen Volks einziger Hort, uns fern;
hast im hohen Senat baldige Wiederkehr
uns verheißen: so kehr' denn heim!
Laß uns leuchten Dein Licht, Führer des Volkes Du!
Hat erst wieder Dein Blick, gleich wie der Lenz so mild,
Deinem Volke gelacht, froher vergeht der Tag;
heller glänzet der Sonne Pracht.

IST GEGEN RHEINPREUSSISCHE KIRCHENGEMEINDEN EINE GERICHTLICHE ZWANGSVOLLSTRECKUNG WEGEN GELDFORDERUNGEN MÖGLICH?

Von Dr. F. Schmitt, St. Wendel.

Während die Körperschaften des öffentlichen Rechts hinsichtlich der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen der Herausgabe von Sachen und wegen der Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen den privaten Schuldnern gleichstehen, bestimmt § 15, Ziff. 4 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung, daß „die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden", unberührt bleiben. Solche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind unbestrittenermaßen auch die Kirchengemeinden.

Welches sind nun die landesrechtlichen Vorschriften, die unberührt bleiben bzw. geblieben sind? Spezielle Landesgesetze, wie wir sie in dieser Bezeichnung z. B. für die preußischen Zivilgemeinden in der Verordnung vom 3. September 1932 (G.S. 283/291) haben, bestehen für die Kirchengemeinden nicht. Auch die allgemeinen Staatskirchengesetze erwähnen die gerichtliche Zwangsvollstreckung nicht, wogegen für die Zivilgemeinden schon im Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (§§ 17 und 33 Nr. 4) von der Regelung der Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung durch die staatlichen Verwaltungsbehörden die Rede war. Tatsächlich existieren aber allgemeine Normen, die auch für die Kirchengemeinden gelten. Für die rheinpreußischen[1] Kirchengemeinden kommt § 25 des rheinischen Ressort-Reglements vom

[1] In Preußen gilt für das Gebiet des allgemeinen Landrechts der Anhang zu § 153 Allgem. Gerichtsordnung (zu Teil I Kap. 24 § 45), wonach die Vollstrekkungsgerichte die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bzw. des Justizministers einzuholen haben, im Gebiete des gemeinen Rechts stehen die Kirchengemeinden den Privatschuldnern gleich.

20. Juli 1818 in Betracht, wonach es bei den „bisherigen Formen" sein Bewenden behält, „soviel die Vollstreckung der wider den Fiskus, eine Gemeinde oder eine unter der Aufsicht der Regierung stehende öffentliche Anstalt ergangenen Urteile betrifft". Eine unter der Aufsicht der Regierung stehende Anstalt im Sinne dieser Verordnung waren und sind die katholischen Kirchengemeinden[2]. Die „bisherigen Formen" beruhen auf französischem Recht, nach welchem die Zwangsvollstreckung gegen öffentliche Körperschaften ausschließlich Sache der Verwaltung war und sich ohne Mitwirkung der Gerichte vollzog[3]. Diese Vorschriften sind für die katholischen Kirchengemeinden des ganzen linken Rheinufers noch in Geltung[4]. Namentlich gelten sie auch für das Saargebiet, da hier auf Grund des Versailler Saarstatuts die am 11. November 1918 in Kraft gewesenen Rechtsvorschriften bis zu einer etwaigen Änderung durch die Regierungskommission weiterbestehen und die letztere Änderungen bisher nicht getroffen hat.

Der Gläubiger einer Kirchengemeinde hat sich daher wegen Zwangsmaßnahmen ausschließlich an die Verwaltungsbehörden zu wenden; und zwar ist gemäß Artikel II der Verordnung vom 23. März 1906 (Gs. S. 56) der Regierungspräsident als zuständige Aufsichtsbehörde (im Saargebiet die Regierungskommission, Abteilung für Kultus und Schulwesen) anzugehen. Der Regierungspräsident (im Saargebiet die Regierungskommission) wird natürlich zunächst prüfen, ob eine Zwangsvollstreckung wirtschaftlich überhaupt möglich und ohne Schädigung von Gemeininteressen durchführbar ist und bejahendenfalls nach § 20 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (bzw. im Saargebiet die Regierungskommission, nach § 53 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juli 1875) im Benehmen mit der bischöflichen Behörde die Eintragung der fälligen Leistungen in den Etat anordnen und sofern sich die Kirchengemeinde weigert, selbst auf den

[2] Vergl. das Kaiserliche Dekret betr. Kirchenfabriken vom 30. Dezember 1809; ferner das Dekret über die Erhaltung und Verwaltung der im Besitz des Klerus befindlichen Güter vom 6. 11. 1813, wo zahlreiche Aufsichtsbefugnisse des Staates fixiert sind. — Gestützt auf § 17 des Gesetzes vom 24. 7. 1924, dabei aber den § 20 desselben Gesetzes übersehend, vertrat das Landgericht Koblenz eine gegenteilige Meinung, die es indessen schnell aufgegeben hat.

[3] Gesetz vom 2. Oktober 1795, abgedruckt bei Daniels Handbuch der Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft Band 3 S. 198; Verordnung vom 3. 11. 1802, ebenda Bd. 4 S. 421; Staatsratsgutachten vom 12. 8. 1807 und 26. 5. 1813, ebenda Bd. 5 S. 276 und 860.

Falsch: Dasbach, Kommentar zur rhein. Landgemeindeordnung von 1914, S. 188, der im Rheinland die Vorschriften der Allg. Ger.-Ordnung anwenden will.

[4] So auch Klamroth, Preuß. Pfarrarchiv XX. S. 104 und die dort Zitierten.

Etat bringen, und wenn das nichts fruchtet, alle weiteren erforderlichen Anordnungen treffen. Erlangt der Gläubiger jedoch durch die von dem Regierungspräsidenten angeordneten Maßnahmen keine Befriedigung, so kann er sich höchstens an die vorgesetzte Behörde des Regierungspräsidenten wenden, auf jeden Fall bleibt er auf den Verwaltungsweg beschränkt. — Es ist zwar schon die Meinung vertreten worden, daß nach fruchtloser Zwangsetatisierung dem Gläubiger der Weg zu dem ordentlichen Vollstreckungsgericht freistünde, so, als ob die Zwangsetatisierung eine Vollstreckungs-Voraussetzung wäre. Das ist aber eine völlig abwegige Meinung, die im Gesetze keine Stütze findet. Auch im Gebiete des gemeinen Rechts (und des allgemeinen Landrechts) bestanden für die Zivil- sowohl als auch für die Kirchengemeinden die Vorschriften über die Zwangsetatisierung, ohne daß je einem Gläubiger, der ohne vorherige Inanspruchnahme der Verwaltungsbehörden sich direkt an das Vollstreckungsgericht wandte, die Zwangsvollstreckung verwehrt worden wäre oder hätte verwehrt werden können[5]. Die gerichtliche Vollstreckung ist dem Gläubiger rheinischer Kirchengemeinden durch § 15 Ziffer 4 Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 25 des rheinischen Ressort-Reglements und den dadurch aufrechterhaltenen französischen Rechtsvorschriften verschlossen und kann sogar nicht durch eine Genehmigung des Regierungspräsidenten ermöglicht werden. Dies hat auch jüngst ein rheinisches Gericht anerkannt, das auf die Erhebung des Kompetenz-Konflikts durch die zuständige Regierung (Koblenz) hin ein gegen eine Kirchengemeinde eingeleitetes Zwangsvollstreckungsverfahren eingestellt hat.

Zum Schluß mag noch erwähnt werden, daß auch für die evangelischen Kirchengemeinden des linken Rheinufers gleiche bzw. inhaltlich gleiche Vorschriften gelten, daß also auch gegen sie eine Zwangsvollstreckung nur im Verwaltungswege möglich ist[6].

---

[5] Die früher für das Gebiet des gemeinen Rechts und des allgemeinen Landrechts vertretene Meinung, daß die gerichtliche fruchtlose Zwangsvollstreckung eine Voraussetzung für die Zwangsetatisierung wäre, ist ebenso abwegig gewesen. Zwangsetatisierung und gerichtliche Zwangsvollstreckung sind zwei völlig auf sich selbst gestellte Rechtsinstitute; keines ist von dem anderen abhängig, keines durch das andere bedingt.

So auch Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung, 1926, S. 245 ff.

[6] Vgl. Näheres bei Klamroth, Preuß. Pfarrarchiv XX. Band, S. 97 ff.

DIE BRÜCKENABLÄSSE IM MITTELALTER.

Eine kulturhistorische Studie von Nikolaus Follert, Pfarrer i. R., Trier.

Dringen wir in die Kulturgeschichte der europäischen Völker ein, so werden wir sehen, daß unsere ganze moderne Kultur auf den Schultern des katholischen Mittelalters, der Brücke zwischen der antiken und modernen Kultur ruht, daß das gegenwärtige Geschlecht von den Zinsen der Stiftungen zehrt, die das Mittelalter gegründet hat, daß die meisten Universitäten von der Kirche gegründet worden sind. Wir werden auch finden, daß fast alle alten Brücken in Westeuropa, über die die moderne Menschheit wandert, aus Veranlassung und mit Hilfe der Kirche gebaut worden sind, daß die Kirche sogar das Institut des Ablasses in den Dienst des Brückenbaues gestellt hat.

Die Tatsache, daß gerade die Kirche es gewesen ist, die die meisten Brücken in Westeuropa (England miteingerechnet) gebaut hat, wird einem erst klar, wenn man Folgendes berücksichtigt:

Das Mittelalter dachte ganz anders über Staat und Kirche, als der Mensch des 19. und 20. Jahrhunderts. Von einem „Verhältnisse" zwischen Staat und Kirche kann im Mittelalter nicht gesprochen werden; der mittelalterlichen Sprache fehlt sogar das Wort „Staat" (Staatslexikon der Görresgesellschaft I. Aufl. V. Bd., Seite 260 unten). Man unterschied die Sphären der geistlichen und weltlichen Macht nicht so scharf wie in der heutigen Zeit. Die Menschheit war die eine Christenheit. Alles war als ein einziger Organismus betrachtet. Das eine Gebiet war Kirche und Staat zugleich.

Das Durchdrungen- und Verschmolzensein der beiden Mächte äußerte sich vor allem in der Gesetzgebung. Zu Beginn des Mittelalters hat es rein kirchliche Konzilien kaum gegeben; die Reichstage waren Synoden, und die Synoden waren Reichstage. Die Staatsgesetze waren Kirchengesetze, und die Kirchengesetze waren Staatsgesetze. Alle kirchlichen Gesetzesbestimmungen aus dem beginnenden Mittelalter muß man suchen in den staatlichen Gesetzen. Auf den Reichstagen tagten außer den weltlichen Adeligen auch die Bischöfe. Die Bischöfe übten Einfluß aus auf die weltlichen Gesetze, und die Adeligen übten Einfluß aus auf die kirchlichen Gesetze. Auch die Verwaltung des Reiches trug das Gepräge der vollen Einheitlichkeit von Staat und Kirche: Die wichtigsten Bischofssitze wurden mit weltlichen Großen besetzt, und mit der Besorgung der wichtigsten Staatsangelegenheiten wurden Kleriker betraut. Die „Ressorts" von Kirche und Staat waren nicht so geschieden wie in unseren Tagen.

Wie stark das Gefühl von der Einheit und Zusammengehörigkeit der beiden Gewalten noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts kurz vor der sog. Reformation gewesen ist, sehen wir aus der Tatsache, daß Kaiser Maximilian I. ernstlich mit dem Gedanken sich trug, Papst zu werden. (Vgl. sein interessantes Schreiben vom 16. September 1511 an Herrn Paulus von Lichtenstein „betreffend eine Verhandlung mit dem alten Herrn Jakob Fugger wegen der Wahl zum Römischen Bapsttumb" bei Melchior Goldast, Politische Reichshändel..., gedruckt 1614).

Nach Graf Hue de Grais „Handbuch der Verfassung und Verwaltung" sind die Hauptaufgaben des modernen Staates 1. Schutz der Person und des Eigentums. 2. Pflege der geistigen und materiellen Interessen. Ein großer Teil der Aufgaben, die heute der Staat zu erfüllen hat, fiel im Mittelalter ausschließlich der Kirche zu. Die ganze Armenpflege lag in der ersten Hälfte des Mittelalters wesentlich in den Händen der Kirche. (Hue de Grais IX. Aufl. Seite 33. 3. Das Unterrichtswesen befand sich während des Mittelalters ausschließlich in den Händen der Kirche. (Hue de Grais Seite 360). Wie tief die Anschauung, daß Erziehung und Unterricht in erster Linie Aufgabe der Kirche sei, in den Herzen des deutschen Volkes Wurzel geschlagen hatte, mag man daraus ersehen, daß nach dem Westfälischen Frieden von 1648 die Schulaufsicht zu den Kirchen angelegenheiten zählte (Art. V § 31) Vergl. Kirchenlexikon X Seite 1974.

Die Kirche beschränkte sich nicht auf die Pflege der geistigen Interessen, auch den materiellen Interessen wandte sie ihre Aufmerksamkeit zu. Großes Gewicht legte sie auf Förderung und Hebung von Handel und Verkehr. Ohne Handelswege und Verkehrswege kein blühender Handel und kein blühender Verkehr. Wer daher Wege und Brücken baut, der schafft die erste Vorbedingung für Handel und Verkehr in einem Lande. Diesen Gedanken setzte die Kirche in die Tat um, und so ist es zu erklären, daß die meisten alten Brücken in Westeuropa ein Werk der Kirche sind. Die Anschauung des großen Kirchenschriftstellers Theodoret, des Bischofs von Cyrus in Vorderasien † 458, der von sich erklärte, er wolle nichts besitzen, als die Kleider an seinem Leibe; alle kirchlichen Einkünfte wolle er benützen zur Urbarmachung des Landes, zur Austrocknung von Sümpfen, zur Erbauung von Straßen und Brücken..., wurde für das ganze gläubige Mittelalter vorbildlich. Die Erbauung einer Brücke galt als gottgefälliges Werk, genau so wie die Erbauung einer Kirche, eines Spitals oder einer Universität.

Es waren die besten Überlieferungen der Kirche, von denen Päpste und Bischöfe sich getragen fühlten, wenn sie bestrebt waren, für Kaufleute und Pilger allenthalben Brücken und Wege anzulegen. Auch aus dem Bereiche der alten Diözese Trier lassen sich zahlreiche historische Urkunden anführen, aus denen wir erkennen, wie die Kirche den Ablaß in den Dienst der Erbauung bzw. der Erhaltung von Brücken gestellt hat.

Die Moselbrücke bei Trier wurde restauriert mit Hilfe eines Ablasses. Am 13. Januar 1515 stellte Papst Leo X. folgende Urkunde aus betreffs der Brücken in der Kirchenprovinz Trier (Regesten des Papstes Leo X., herausgegeben von Kardinal Hergenröther) Quia in diöcesi Treverensi pontes et publicae viae (ut Richardus archiep. Treveren per nuntios suos exponi fecit) vetustate et sinistris eventibus quasi diruti sunt, et peregrini ac negotiantes mercatores ob viarum discrimina rarius quam antea sacra dictae dioec. loca emporia visitant, et frequenter, maxime tempore hiemali, hominum submersiones et alia sinistra contingere solent, facultates vero mensae archiep. ad praemissa et alia eidem mensae incumbentia onera non sufficiunt; eiusdem Richardi archiep. precibus inclinatus in ecclesia Treveren. unam confraternitatem Christifidelum utriusque sexus sub vocabulo et in hon. S. Petri Princ. Apost. eiusdem eccl. Patroni et pretiosissimarum reliquiarum in cad. eccl. reconditarum instituendi eidem Richardo archiep. licentiam concedit, statuens, ut archiep. Treveren. p. t. existens in provincia Treveren. et, si Archiepiscopi Mogunt. et suffraganeorum assensus accesserit, etiam in provincia Moguntina in hon. S. Petri et reliquiarum huiusmodi pro pontibus et viis praedictis reparandis per viginti annos eleemosynas per personas ab ipso deputandas petere posit; Christifidelibus manus adjutrices porrigentibus et confratribus indulgentias concedit et certa privilegia adjungit. A. P. R. M.

In der Diözese Trier waren Brücken und öffentliche Wege, wie der Erzbischof Richard von Trier (1511—1531) durch seine Gesandten auseinandersetzen ließ, infolge von Alter und Unglücksfällen dem Verfalle nahe. Ferner besuchen Fremde und handeltreibende Kaufleute wegen der schlechten Wege seltener als früher die heiligen Stätten der genannten Diözese sowie die Handelsplätze. Ferner bleiben häufig, besonders in der Winterszeit Leute stecken und noch andere Unglücksfälle stellen sich regelmäßig ein. (Offenbar ist in diesem Schriftstück vorausgesetzt, daß der Erzbischof von Trier die Verpflichtung hatte, diesen Mißständen abzuhelfen.) Dagegen reichen die Mittel des erzbischöflichen Stuhles zur Bestreitung der genannten Lasten nebst den andern Lasten nicht aus. Daher ging er (der Papst) auf die Bitten des Erzbischofs Richard ein und gestattete ihm, in der Diözese Trier eine Bruderschaft von Christgläubigen jedes Geschlechtes zu gründen, und zwar unter dem Namen und zu Ehren des heiligen Apostelfürsten Petrus, des Patrons der Diözese, und der kostbaren Reliquien, welche in der Diözese aufbewahrt werden. Dabei hat er (der Papst) festgesetzt, daß der jedesmalige Erzbischof von Trier in der Kirchenprovinz

Trier und auch mit erhaltener Zustimmung des Erzbischofs von Mainz und seiner Suffragane in der Kirchenprovinz Mainz zu Ehren des heiligen Petrus und der betreffenden Reliquien zur Instandsetzung der vorgenannten Brücken und Wege 20 Jahre hindurch Almosen durch von ihm beauftragte Personen einsammeln kann. Den Christgläubigen, welche hilfreich ihre Hand öffnen, und den Mitgliedern der genannten Bruderschaft verleiht er (der Papst) Ablässe und fügt bestimmte Privilegien bei.

Wie viele von denjenigen, die tagtäglich über die Moselbrücke gehen, mögen daran denken, daß es ein Papst war, der mittels eines Ablasses die alte Römerbrücke bei Trier vor dem Untergange bewahrt hat?

Keine Brücke im Bereiche der Diözese Trier dürfte besser bedacht worden sein als die alte Moselbrücke bei Koblenz. Bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stellten Päpste und Bischöfe Ablaßbriefe für die Errichtung der Moselbrücke bei Koblenz aus. Der älteste ist ausgestellt von Clemens VI. in Avignon am 17. August 1343. Nach den üblichen Eingangsformeln heißt es dort:

Constructioni pontium manum porrigere adjutricem pium apud Deum et meritorium reputantes frequenter Christi fideles ad impendendum constructioni hujusmodi auxilium nostris literis exhortamur, et ut ad id eo fortius animentur quo magis ex hoc animarum commodum speraverint adipisci, nonnunquam pro hiis temporalibus suffragiis eis spiritualia munera videlicet remissiones et indulgentias elargimur. Sane venerabilis frater noster Baldewinus archiepiscopus Treverensis nuper nobis intimare curavit quot ipse pro re publica et viantium commodo super flumen Moselle quod est magnum et navigabile ac sine navis subsidio communiter transiri non potest quendam pontem lapideum opere nimium sumptuoso construi facere et edificare proponit, quodque ad opus hujusmodi auctora domino celerius perficiendum sunt fidelium subsidia quamplurimum oportuna. quare prefatus archiepiscopus nobis humiliter supplicavit ut fideles eosdem ad impendendum operi predicto caritativa susidia exhortari spiritualibus muneribus dignaremur. Nos igitur cupientes ubilibet commoditatem fidelium et rem publicam augmentari et opus ipsum celerem et felicem prebere progressum de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus auctoritate confisi omnibus vere penitentibus et confessis qui quandocunque ad constructionem dicti pontis usque ad consummationem ipsius manus porrexerint adjutrices, unum annum et unam quadragenam de injunctis eis penitentiis misericorditer relaxamus. Presentes autem literas mitti per questatores districtius inhibemus, eas si secus actum fuerit inanes et irritas decernentes. (Vgl. Günther Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus III. Teil p. 458).

Der Papst bezeichnet es als ein Gott angenehmes und verdienstliches Werk, bei der Erbauung von Brücken hilfreiche Hand zu leisten und gewährt allen, die beim Baue der von Erzbischof Balduin von Trier geplanten steinernen Moselbrücke bei Koblenz auf irgendeine Weise (quandocunque ad constructionem dicti pontis usque ad consummationem ipsius manus porrexerint adiutrices) mithelfen würden, einen Ablaß von einem Jahre und einer Quadragene.

Die Art und Weise der Mithilfe seitens derer, die den Ablaß gewinnen wollten, ergibt sich aus einer etwa zwei Monate später (am 24. Oktober 1343) ebenfalls in Avignon von 3 Erzbischöfen, 18 Bischöfen auf Bitten des Trierer Erzbischofs Balduin ausgestellten Urkunde, die folgenden Wortlaut hat:

„Cupientes igitur, ut pons de novo per venerabilem in Christo patrem dominum Baldewinum archiepiscopum Trevirensem super flumine Mosellae intra oppidum Confluen. suae Treviren. dioecesis fundandus, per quem communis, maxime limina gloriosae Mariae virginis in Aquisgrano et beatorum apostolorum Petri et Pauli et aliorum sanctorum plurium visitantis, et alias proficiscentis populi, Deo cooperante transitus, ubi propter diversarum aquarum inundationes, et innumerabilium personarum concursus continuos multa pericula aliaeque incommoditates hactenus concurrerunt, nec habentur redditus ad id deputati et certi, unde pons tam sumptuosi operis aedificari aut compleri valeat, nisi piis Christi fidelium elemosinis et largitionibus auxilium praebeatur eidem, ut ad praeconceptum et salubrem effectum feliciter perducatur. Quapropter universitatem vestram rogamus, monemus, ac pie in Domino exhortamur, quatenus in caritatis intuitu ad tam laudabile opus fundandum pro totius communitatis ac Christi fidelium transeuntium commodo, ac pro re publica, pias elemosinas et grata caritatis subsidia misericorditer in Domino erogetis, ut per hoc et alia bona, quae inspirante Domino feceritis, possitis ad aeterna felicitatis gaudia pervenire.

Unde omnibus vere poenitentibus et confessis, qui ad aedificationem, constructionem, ac dicti pontis gubernationem, reparationem seu emendationem pias elemosinas, mutuum, auxilium, consilium, vel aliquid caritativi subsidii dederint, aut donari procuraverint aut qui in eorum testamentis, vel extra, aurum, argentum, vestimenta, lectos, linteamina, redditus, agros, terras, possessiones, domos, ortos, equos, aves, boves, quadrigas, ferrum, ligna, lapides, blada, aut quaevis alia, ad constructionem dicti pontis necessaria aut opportuna, donaverint seu legaverint, seu dari vel legari procuraverint; si qui nuntios seu collectores elemosinarum dicti pontis in ecclesia vel extra benigne susceperint eorumque negotia populo Dei diligenter exposuerint aut exponi procuraverint seu ad opus dicti pontis pias elemosinas dederint, aut aliis manum adiutricem porrexerint, vel aliquod caritativum subsidium largiti fuerint, et qui pro omnibus dicti pontis benefactoribus, vivis et mortuis, vel eorum altero, pie Deum exoraverint, orationem dominicam cum salutatione angelica devote dixerint; quotiescunque, quantumque et ubicunque praemissa vel aliquid praemissorum devote fecerint, de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius authoritate confisi, singuli nostrum 40 dies indulgentiarum de iniunctis eis poenitentiis misericorditer in Domino relaxamus; dummodo supradicti domini archiepiscopi Treviren. dioecesani loci voluntas ad id accesserit et consensus. In cuius rei testimonium sigilla nostra praesentibus litteris sunt appensa. Datum Avionen. vicesimaquarta die mensis Octobris anno Domini millesimo tricentesimo quadragesimo tertio, et pontificatus domini Clementis sexti anno eius secundo.

Die Bischöfe führen bis ins einzelne aus, wie und wodurch die Gläubigen beim Baue der Brücke mithelfen können, und gewähren jedem, der in den Dienst der guten Sache sich stellt, einen Ablaß von 40 Tagen.

Von den beiden genannten Ablaßbriefen aus dem Jahre 1343 macht Erzbischof Balduin dem Klerus seiner Diözese am 16. Dezember 1344 Mitteilung und erneuert daher gleichzeitig sein eigenes Idulgenzenprivileg

vom 1. Mai 1343 (vgl. Regesten der Trierer Erzbischöfe von Görz, S. 85).

Der Erzbischof Boemund II. erteilte am 16. Juli 1356, und Erzbischof Wernher im Februar 1390 Ablässe für den Fortbau der Brücke (vgl. Görz a. a. O. Seite 92 und 121). Wernher bestätigte am 3. Mai 1409 die früheren Ablaßprivilegien und erteilt ein neues; in dieser Urkunde heißt es:

Et ut omnium Christi fidelium salus et profectus animarum tam pio opere etiam procuretur sanctissimus in Christo pater ac domnus noster domnus Clemens papa sextus ad supplicationem prefati predecessoris nostri ad hoc largitione apostolica per literas apostolicas largas indulgentias suas dedit sicut patere potest cuilibet ipsas literas apostolicas intuentique sunt Confluentie apud dictum opus, et sunt de verbo ad verbum tenoris et continentie in hec verba. Preterea quamplures venerabiles in Christo patres archiepiscopi episcopi similiter per suas literas largas indulgentias pro subsidio dicti operis omnibus Christi fidelibus concesserunt prout apparet in eorum literis que similiter in Confluentia habentur quas quidem indulgentias per dictos domnos archiepiscopos atque episcopos, atque omnes et singulas alias indulgentias et beneficia quas vel que quincunque alii archiepiscopi et episcopi catholici ad predictum pium opus dederunt vel adhuc dare decreverint in posterum saluti omnium Christi fidelium profuturas approbamus, consensum nostrum ad hoc tenore presentium adhibentes. Et nos ipsi ... omnibus vere penetentibus et confessis qui ad predictum opus prelibati pontis aliquid de facultatibus sibi a Deo collatis dederint vel legaverint ut in dictis literis apostolicis et archiepiscoporum et episcoporum predictorum plenius continetur, seu alias manum porrexerint adjutricem etiam offerendo ad truncum qui positus est in Confluentia in loco, ubi pretacte litere apostolice aut alie originales indulgentiarum litere continentur, vel ad truncos quos pro hoc poni fecimus et adhuc poni faciemus in diversis locis nostre diocesis in ecclesiis, vel ad tabulas que deferunter in ecclesiis nostrarum civitatum et diocesis Treverens ... quotienscunque hoc fecerint vel aliqua alia eidem prebuerint subsidia caritatis in vita vel in morte verbo vel opere quovismodo quadraginta dies de injunctis sibi penitentiis superaddimus et misericorditer in domino relaxamus. Sique etiam ecclesie ... fuerint interdicte, durante negotio predicto divina officia in eisdem dominicis et festivis diebus ... solempniter celebrentur ... Presentibus etiam indulgemus ut bona injuste conquisita seu habita, dum tamen persone, quibus de hiis debeatur restitutio, nesciantur, ad prefatam pontis fabricam possint rite conferri .... (Vgl. Günther, Codex diplomatica, Rheno-Mosellanus IV. Seite 130.)

Der Erzbischof Wernher nimmt hier Bezug auf die Ablaßbriefe des Papstes Clemens VI. und der Erzbischöfe und Bischöfe zu Avignon und bemerkt dabei ausdrücklich, was für die heutige Zeit sehr interessant ist, daß diese Schriftstücke bei dem an der Baustelle aufgestellten Opferstock aufbewahrt würden und jedermann zugänglich seien. Er gewährt für seine Person einen Ablaß von 40 Tagen und schafft für die Dauer des Brückenbaues gewisse Erleichterungen für Kirchen, über die das Interdikt verhängt ist. Ausdrücklich wird erklärt, daß auch ungerecht erworbenes Gut, soferne der rechtmäßige Eigentümer nicht bekannt sei, rite zum Brückenbau verwandt werden könne.

Erzbischof Otto erneuert am 20. März 1422 die von seinem Vorgänger Wernher und von Papst Clemens VI. für die Erbauung der Brücke erteilten Ablässe und gewährt selbst am 15. März 1424 einen

neuen Ablaß (Görz, Seite 150 und 153; die Originalien der Urkunden sind noch erhalten). Zum letzten Male begegnen wir der Moselbrücke im Jahre 1440, also fast 100 Jahre nach dem Beginne des Baues, wo Erzbischof Jakob I. den genannten p ä p s t l i c h e n Ablaß bestätigt und einen gleichen neu erteilt. (Görz, Seite 174.)

Die Ablaßurkunde für die sechsbogige Brücke über die Lahn bei Dietz zählt genau die guten Dienste auf, welche die Wohltat des 40tägigen Ablasses nach sich ziehen. Allen, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erbauung der Brücke in Dietz an der Lahn Gold und Silber, Getreide oder Holz, Steine oder anderes, was zur Erbauung der genannten Brücke nötig ist, schenken, vermachen, betteln oder dafür sorgen, daß es geschenkt, gebettelt oder vermacht wird, in Testamenten oder auf andere Weise, welche selbst oder durch einen anderen oder durch andere solche Geschenke übersenden, oder welche Pferde, Ochsen oder Wagen zu den Arbeiten an der genannten Brücke liefern oder sonst hilfreiche Hand leisten, auch diejenigen, die gegenwärtiges Schreiben dem Volke fleißig erklären und in ihren Kirchen oder außerhalb derselben lesen und zugleich zu liebreicher Hilfe auffordern und ermahnen. Ferner denjenigen, die fromme Fürbitte einlegen für die Seelenruhe derjenigen, die gegenwärtiges Schreiben bestätigten und erbaten, so oft, wann und wo immer sie einen von den genannten Diensten in hingebender Gesinnung geleistet haben, wird ein Ablaß verliehen. Die Indulgenz stellten fünfzehn zu Avignon versammelte Bischöfe aus unter dem 25. August 1360. Fünf Jahre später bestätigte Erzbischof Cuno von Trier den Ablaß durch ein Transfix und fügte seinerseits eine 40tägige Indulgenz bei und zwar zu Limburg am 19. Mai 1365. (Arnoldi, Miscellaneen aus der Diplomatik und Geschichte. Marburg 1798, S. 37.) Das Original befindet sich im Staatsarchiv zu Wiesbaden. Vgl. Vogel, Topographie Nassaus, Seite 764.

Auch die alte Brücke über die N a h e b e i S o b e r n h e i m, die im Jahre 1877 abgetragen wurde, verdankt einem Ablasse ihre Entstehung. Am 8. April 1426 gewährte Papst M a r t i n V. allen, die bei der Erbauung der Nahebrücke bei Sobernheim hilfreiche Hand leisteten, einen Ablaß von zwei Jahren und zwei Quadragenen (Crollius [Fuchs] de diöcesi Beckelnheimensi, veteris comitatus Sponheimens., olim portione Bipont. 1732 p. 22. Note).

So zeigt sich also, das wird jeder vorurteilsfreie Mensch zugeben müssen, daß das vielverlästerte Institut des Ablasses, so lange nicht gewisse Mißbräuche der späteren Zeit eingerissen waren, im Mittelalter eine hervorragende kulturhistorische Bedeutung besessen hat.

MITTEILUNGEN

NACHTRAG ZU: PFARRER PETER ALOYS LICHT[1]

Von Prorektor Andreas Schüller, Boppard.

Die Akten des Generalvikariates zu Köln[2] sind mir erst nachträglich bekannt geworden. Erzbischof Johann von Geißel erkundigte sich am 31. Dezember 1845 bei dem Bischof Wilhelm Arnoldi in Trier über das Vorleben des Licht, des früheren Pastors von Leiwen, der in Elberfeld deutschkatholischer Pfarrer geworden war. „Bisher scheint es mir ratsam, dem Treiben beobachtend zuzusehen und ihm nicht durch amtliches Einschreiten und dadurch erregtes Aufsehen eine größere Wichtigkeit zu leihen; lange indessen will ich, wenn die Sache nicht in sich selbst zerfällt, nicht bloßer Beobachter bleiben und zwar zunächst gegen den p. Licht einschreiten." Der Bischof Wilhelm Arnoldi von Trier schickte nun am 17. Januar 1846 eine Abschrift der Akten betreffs des Abfalls des p. Licht nach Köln mit folgendem Begleitschreiben ein, dessen Konzept im Archiv des Trierer Generalvikariates heute nicht mehr vorhanden ist. Unsere früheren Ausführungen über Pastor Licht werden dadurch teils bestätigt, teils ergänzt. „Ew. Erzbischöflichen Gnaden beehre ich mich ..." (die Akten in Abschrift ganz ergebendst einzusenden und zu bemerken), „daß über denselben (Licht) sowohl in Trier als unter der Geistlichkeit an der Mosel sehr üble Gerüchte seit vielen Jahren im Umlauf sind, worüber aber in den Akten des Generalvikariates nichts enthalten ist. Ein eingefleischter Pflanzianer[3], ohne gründliche theologische Bildung, vollgepfropft mit der flachen Literatur der Wessenbergischen Zeit, stand er im Jahre 1830 und 1831 an der Spitze der bekannten Grachianer[4]

[1] P. B. 1934, 3/4 Heft, 151 ff.

[2] Tit. XXII, Sekten- und Proselyten-Wesen.

[3] Soll wohl heißen Planzianer, nach einem Pastor Planz im Luxemburgischen, der einer Gruppe vorstand, die dieselben Ziele verfolgte wie die Trierer Grachianer. (Gütige Mitteilung des Prälaten Geistlichen Rates Kammer in Trier.)

[4] Mehr hervorgetreten als Licht ist Anton Josef Hansen, damals Anstaltsgeistlicher im Landarmenhause in Trier. Wahrscheinlich ist er der Junius Sempronius Grachus, der i. J. 1831 den „Aufruf an die katholische Geistlichkeit Deutschlands" verfaßte. Daher erhielt die Trierer Bewegung ihren Namen. Hansen stand nach außen hin an der Spitze der Trierer Reformbewegung, die die deutsche Sprache beim Gottesdienst, den Fortfall des Breviergebetes und des Zoelibatgesetzes, die Teilnahme des Klerus an der Diözesanleitung u. dgl. erstrebte. Schon 1832 trat Hansen von der Reformbewegung zurück und söhnte sich mit seinem Bischof v. Hommer aus. Bei König Friedrich Wilhelm IV. stand Hansen vor der Revolution in hoher Gunst, später verlor er die Staatsprotektion, weil er beabsichtigte, i. J. 1848 als Demokrat für das Frankfurter Parlament zu kandidieren. Hansen war ein fruchtbarer Diözesan-Historiker und Politiker. In der Zeit der Reaktion, etwa seit 1850, und später widmete er sich nur der Seelsorge und der religiös-kirchlichen Schriftstellerei. Von 1838 bis 1875, bis zu seinem Tode, war er ein ganz im kirchlichen Sinne wirkender, überaus tüchtiger Pfarrer und Dechant in Ottweiler. Der zweite Führer in der Reformbewegung, Licht, endigte, wie manche seiner Genossen in Süddeutschland, in der Häresie.

in unserm Bistum. Schon beim Amtsantritt (1824) meines in Gott ruhenden Vorfahren, des Herrn v. Hommer, erfrechte er sich, ein Promemoria einzureichen, worin unter andern Dingen allen Ernstes auf Abschaffung der Exorzismen, der lateinischen Sprache beim Gottesdienste und des Coelibats gedrungen wird, namentlich, weil letzterer der menschlichen Natur gemäß nicht beobachtet werden könne, „quem nec nos nec patres nostri observare potuimus", heißt es in diesem Promemoria, das man ad acta legte, ohne demselben irgend eine Folge zu geben, wodurch der Verfasser nur mit desto größerer Anmaßung und Schmähsucht gegen alles auftrat, was mit seinen Ansichten nicht übereinstimmte. In seinen Vorträgen (= Predigten) an das arme Landvolk wütete er namentlich beständig gegen den Rosenkranz, gegen das Wallfahrten, und er predigte sehr häufig über Oekonomie, über Kleebau, Obstbaumzucht, Viehzucht, Seidenzucht usw.

Im November v. J. (soll heißen 1844) hatte ich deshalb eine Untersuchung gegen ihn in seiner Pfarrei angeordnet, der ich jedoch keine Folge gegeben, weil er inzwischen durch protestantische Pfarrer der Umgegend in allen Schulen Schmähartikel gegen mich und die Domgeistlichkeit verbreitet hatte, welche durch beiliegende Flugschrift: „Katholische Stimmen[5]" teils durch ihn, teils durch einen seiner Freunde in Trier vermehrt und abgeändert in alle Welt versendet wurden. Auf amtliche Aufforderung bekannte er sich zu den darin ausgesprochenen Grundsätzen, gab aber vor, den Druck nicht veranlaßt zu haben. Ich ließ ihn zum Widerruf der Schmähungen gegen seine vorgesetzte Behörde, besonders aber seiner gegen die Lehre der Kirche streitenden Äußerung über den Ablaß auffordern.

Den weiteren Verlauf der Unterhandlungen mit ihm geben die anliegenden Aktenstücke[6]. Licht wandte sich nach seiner Degradation und Exkommunikation an das Kultusministerium oder an den König[7], um sich mit Hilfe der Staatsgewalt in dem Besitze seiner Pfarrei zu behaupten. Auf eine Anfrage des Oberpräsidenten, ob ich denselben wirklich exkommuniziert habe, erklärte ich, daß dieses geschehen und daß er nie mehr als katholischer Geistlicher fungieren könne, es sei denn, daß er volle Genugtuung leiste, worauf keine weiteren Schritte von seiten der Regierung in dieser Angelegenheit geschehen sind. Außer bei einem Protestanten hatte er in seiner Pfarrei nicht den mindesten Anhang, und wird er wegen seines hochfahrenden und anmaßenden Wesens auch nie imstande sein, auf die Dauer sich Anhang zu verschaffen.

Der Bischof von Trier: † Wilhelm."

Gleichzeitig (31. Dezember 1845) forderte Erzbischof v. Geißel den Pfarrer Friderici von Elberfeld auf, eingehend über die Sekte zu berichten, besonders auch, „welches Ansehen der p. Licht bei seinen Genossen und beim Publikum genießt". Der Bericht des Pfarrers vom 5. Februar 1846 ist sehr eingehend und gründlich. Die Seele und die Führer der deutschkatholischen Gemeinde waren der Zeichenlehrer Körner (Rationalist) und der Komptorist Hockelmann (christusgläubig). Körner eroberte

[5] Liegt bei den Kölner Akten.

[6] Ihr Inhalt ist uns schon aus dem ersten Artikel bekannt.

[7] Nicht an den König.

sich bald die alleinige Leitung und Hockelmann zog sich zurück. Das war symptomatisch für die Vorgänge auf der ganzen Linie. Der Rationalismus siegte. Licht war nur der Diener, das ausführende Organ Körners und anfangs auch Hockelmanns. Der katholische Ortspfarrer urteilt: „Der priesterliche Charakter (Lichts) sollte das Volk blenden, sein priesterliches Wort ihrer Sache Weihe geben. Aber bereits von Anfang an mußte man die höchst traurige Erfahrung machen, daß dies Experiment nicht geglückt sei. Lichts Persönlichkeit ist unbeholfen und streift in ihrem Benehmen ins Plumpe und ist abstoßend. Sein Alter macht ihn unfähig, auf junge Gedanken einzugehen und denselben, seien sie auch noch so inhaltsleer, doch wenigstens den äußeren Schein des Lebens anzuheften. Er soll fleißig gegen die katholische Kirche deklamieren; aber seine Deklamationen sind leeres Gepolter, form- und inhaltlos. Schon längst haben Mitglieder dieser Dissenter-Gemeinde geäußert, dieser Mann predige ihnen die Leute aus der Versammlung hinaus, weshalb denn auch Körner und Hockelmann ihm bei jeder Zusammenkunft bald durch ein Nachwort, bald durch ein Gebet unter die Arme greifen müssen. Mitleiderregend soll es jetzt bei ihnen zugehen. Dem Volke gegenüber ist Licht völlig bedeutungslos, ja lächerlich, weshalb er selbst von den protestantischen Jungen manchen kleinen Straßenskandal hat erleben müssen. Nebenher hat er bis jetzt sein Weingeschäft fortgesetzt, was die ganze Stadt weiß, die über Licht infolge der von Leiwen herübergekommenen Gerüchte längst ihr Urteil gefällt hat. Als es sich dabei auswies, daß er auch im Grunde nicht mal gläubig sei (?), sondern nur hin und wieder mit gläubigen Phrasen um sich werfe, nicht bibelfest und bibelgläubig, da fiel er auch aus der Gnade der hiesigen protestantischen Prediger, namentlich der pietistisch gesinnten und dann aus der Gunst des protestantischen Volkes, das hier am Ruder sitzt, der Pietisten. Lichts letzte Stunde hat bereits für die hiesige Stelle geschlagen. Zuverlässiger Nachricht zufolge hat man vor kurzem seine diesjährige Gage zusammenkollektiert und eine Übereinkunft in diesen letzten Tagen mit ihm getroffen, wonach er gegen eine jährliche Vergütung — man sagt 150 Rtr. — auf die Zeit des ersten Kontraktes gerechnet[8], seine Stelle zediert und weitergeht. Hiermit ist eine neue Phase für die Dissentergemeinde eingetreten."

Nachdem der zur Zeit der Reaktion nach Amerika geflüchtete Körner in der liberalen Ära zurückgekehrt war, schrieb er ein Buch: „Lebenskämpfe der Alten und Neuen Welt" (Leipzig 1865 bei E. Keil). Er urteilt darin über unsern Licht: „Der alte siebenzigjährige[9] Pfarrer Licht war wohl weniger in alten Dogmen befangen als die genannten Männer (Czerski, Theiner, Regenbrecht) und konnte im Zwiegespräch über einzelnes recht freisinnig raisonnieren; aber zu einer Aufgabe zur Gestaltung des Ganzen und vor einer versammelten Gemeinde war sein Geist gleich von alten Satzungen umschleiert. Von einer philosophischen Bildung kann bei ihm keine Rede sein. Auch war er erst vor kurzem mit Reformvorschlägen bekannt geworden, die weit über die „Emser Punktation" und den „Febronius" hinausgingen, also über das, was er ausschließlich bearbeitet hatte[10].

[8] Auf fünf Jahre.

[9] Licht war zur Zeit seines Abfalls 64 Jahre alt.

[10] Unklar und schief.

So setzte er in Elberfeld auch anfangs durch, daß die von Winter[11] bearbeitete „Deutsche Messe" abgehalten wurde, nachdem es mich schon einen harten Kampf gekostet hatte, wenigstens alles, was darin an Opfer und Transsubstantiation erinnerte, auszumerzen. Um den alten Herrn weiter zu bringen, luden wir den „modernen Kerbler" ein, um die Leipziger Liturgie abzuhalten. Da wir den Greis dabei mit heimlich einstudierten Gesängen überraschten, so machte dies in Verbindung mit der edlen Einfachheit der Liturgie einen so mächtigen Eindruck auf ihn, daß er die „Winter'sche Messe" dran gab. Ich bin überzeugt, wäre dieser treffliche Mann jünger gewesen, er würde sich bald zu dem uns selbst gesetzten Standpunkte (Rationalismus) emporgearbeitet und sich als Hauptstütze der Sache bewiesen haben. Nachdem ich selbst länger als ein Jahr ihn im Predigen und anderm unterstützt hatte, mußten wir ihn doch zunächst zu einer kleinern Gemeinde (Duisburg) und dann von dieser weg mit einer Pension zur Ruhe setzen."

Licht gehörte also als Deutschkatholik der positiven Richtung an, die aber, sowohl in Elberfeld wie allgemein, bald von der rationalistischen vollständig überwuchert und erstickt wurde.

[11] Deutschkatholischer Pfarrer von Alzey und Kreuznach.

BÜCHERBESPRECHUNGEN

Zwei bedeutsame Neuerscheinungen der Editio Lacensis des Missale Romanum.

Von P. Ambrosius Stock O.S.B., Abtei St. Matthias, Trier.

Als vor einigen Jahren die Abtei Maria Laach, die Bannerträgerin der liturgischen Erneuerung in Deutschland, daranging, das Missale Romanum in einer eigenen Editio Lacensis in ganz aus liturgischem Geist geprägter Druckgestaltung herauszugeben, hat dieser Versuch weithin allerstärksten Anklang gefunden. Die höchsten kirchlichen Stellen haben mit ihrem uneingeschränkten Lobe nicht gekargt. Und Bischöfe und Priester, die täglich dieses Missale benutzen, haben offen erklärt, daß sie seitdem mit viel größerem Verständnis und reicherer Frucht die heiligen Mysterien feiern. So können wir es nur aufs wärmste begrüßen, wenn nunmehr zwei weitere liturgische Bücher in dieser vorbildlichen Druckausstattung vorliegen.

Zunächst das Missale Defunctorum.

Ein Buch, zu dem unser Klerus mit besonderer Freude greifen wird, zumal es in Leinenband nur 15.— Mk. kostet. Ein klassisches lateinisches Vorwort von Abt Ildefons Herwegen leitet es ein, das die Totenliturgie mitten in das Erlösungsmysterium hineinstellt und feine Fäden zu spinnen weiß zwischen Kreuzopfer, Auferstehung und den verstorbenen Gliedern Christi. Es folgt die Constitutio Apostolica Incruentum Papst Benedikt XV. und ein Auszug aus den Generalrubriken des Römischen Missale. Der Ordo Missae mit dem Canon sowie die Missae Defunctorum schließen sich an. Die Absolutio super tumbam und der römische Begräbnisritus bilden den Abschluß des 36 Seiten umfassenden Buches.

Die Ausstattung entspricht ganz der des großen Missale. Das gleiche, gediegene, reißfeste Papier, prächtige, aus liturgischer Einfühlung neugeschaffene Typen,

klares, sorgfältig abgewogenes Satzbild, in dem die liturgisch bedeutsamen Stellen durch Sonderdruck herausgehoben werden. Der schwarze Leineneinband mit dem weißen Kreuz trägt ernstschlichte Feierlichkeit.

Festlicher, monumentaler wirkt dagegen der

Canon Missae ad usum Episcoporum ac Praelatorum,

ein Prachtband in Saffirleder mit reicher Goldpressung und Goldschnitt (120 k). Er enthält die Praeparatio ad Missam, den Ordo Missae, die Praefationes in cantu (wobei die diesbezügl. Rubriken vereint den Präfationen vorangestellt sind und die Präfation vom hl. Kreuz mit dem Beginn des Kanon vom Gründonnerstag verbunden ist), die Praefationes sine cantu mit dem jeweiligen Kanonbeginn von Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Christi Himmelfahrt und Pfingsten, dem Canon Missae, die Gratiarum actio post Missam, sowie dem Römischen Pontifikale und Rituale: Die Meßgebete der Bischofs-, Abts-, Abtissinnen-, Jungfrauen- und Friedhofsweihe sowie der Rekonziliation einer Kirche oder eines Friedhofs, die ganze Firmung, die Konsekration von Kelch und Patene, die Weihe der liturgischen Gewänder, der päpstliche und bischöfliche Segen, der kürzere Ritus der Altarweihe, die Weihe der Glocken, des Grundsteines und der Segnung einer neuen Kirche bzw. eines Oratorium publicum (sine cantu), schließlich einen Anhang mit den Cantus ad libitum, der die Praefationes in tono sollemniori bietet. Diese Aufzählung zeigt, wie sorgfältig man in der Auswahl und Zusammenstellung der Texte vorgegangen ist und wie überall praktische Gesichtspunkte den Ausschlag gegeben haben. Bezüglich der Druckgestaltung gilt das gleiche, was oben gesagt wurde. Sie stellt geradezu ein Ideal dar, das sich nicht mehr übertreffen läßt. Besonders hervorgehoben sei das der Laacher Kunstschule entstammende Kanonbild mit seiner männlich-kräftigen, wahrhaft hieratischen Haltung und seiner diskreten Farbengebung.

Das Werk ist würdig des Mysteriums, dem es dient, und zugleich ein Führer zu seiner tieferen Erfassung.

Bei dieser Gelegenheit sei noch einmal hingewiesen auf das Missale Romanum der Editio Lacensis, das in der gleichen Ausstattung zu bedeutend herabgesetzten Preisen zu beziehen ist: in Schafleder nur 100 Mk. Ein Schmuck für jeden Altar, eine wertvolle Hilfe für den Priester, das herrlichste Geschenk zum Namenstag oder zur Primiz eines Priesters.

PHILOSOPHIE

Die Grundlegung der abendländischen Philosophie. Griechische und christlich-griechische Philosophie. Von Hans Eibl. (Abteilung 1 von „Die Philosophie, ihre Geschichte und ihre Systematik", herausgegeben von Th. Steinbüchel.) Gr. 8°. 202 S. Verlagsbuchhandlung Peter Hanstein, Bonn 1934. Preis 6,50 Mk.

Der Wiener Philosoph sieht im Gegensatz zu den meisten Historikern den philosophischen Zeitabschnitt von 600 v. Chr. bis 600 n. Chr. als eine einheitliche Bewegung an, durch die die gesamte abendländische Bildung und Kultur ihre bis heute entscheidende Grundlegung erfahren hat. Wenn auch die Gotteslehre des Alten Testamentes und die Erlösungslehre der Evangelien ein neues Zentrum zur völligen Umordnung der griechischen Gedankenwelt schufen, so lassen sie sich doch sinnvoll in die philosophische Entwicklung einordnen. Die Ausscheidung der naturalistischen, atomistischen, positivistischen und z. T. skeptischen Lehren der antiken Philosophie, die schon durch die immanente Denkentwicklung selbst angebahnt war, wurde durch das Offenbarungsgut gefördert, aber mit dem andern Teile der griechischen Gedankenwelt ,dem antiken Idealismus ging diese eine Synthese ein, wodurch eine Reihe von Fragen erst einer konsequenten Lösung zugeführt wurden, so das Verhältnis von Gott und Welt, dem Metaphysischen und

der Erscheinung, das Wesen der geistigen Persönlichkeit u. a. War die vorsokratische Epoche bei stofflichen Erklärungen des Weltganzen stehen geblieben, so gelangte die attische Philosophie zur Idee des nach Zwecken wohlgeordneten Kosmos und, von der Frage nach der Stellung des Menschen im Kosmos ausgehend, zur Idee des Geistigen. Die nacharistotelische Zeit stößt in dem Bestreben, den Menschen gegen das bedrohliche Schicksal zu sichern, zur Idee einer die Menschheit umfassenden Gemeinschaft und damit zu einer umfassenden Geschichtsphilosophie vor. Das Christentum endlich stellt den erlösenden Gott und die zu erlösende Seele in den Mittelpunkt der Betrachtung und dringt zum Begriff der selbstbewußten Persönlichkeit und der sich über den Weltverlauf erhebenden Geschichte vor. So gewinnt Eibl eine einheitliche Gedankenentwicklung von Heraklit über Sokrates, Platon und Aristoteles bis zum Evangelium und von da über Origenes, Athanasios und die Kappadokier bis zu Augustinus, die ganz beherrscht ist von dem Axiom, daß das Ganze früher ist als der Teil und die Idee von höherer metaphysicher Wirklichkeit als das Einzelne. Innerhalb dieses Gesamtbildes werden die einzelnen weltgeschichtlichen Gestalten sorgfältig gezeichnet, aber auch in ihrer Bedeutung beurteilt und kritisch gewertet. Auch wer nicht in allem der Kritik, meinetwegen an Aristoteles, beistimmt, folgt der originellen Darstellung in ihrer anschaulichen und zeitgemäßen Art mit Nutzen und Genuß.

Aristoteles. Von Akos von Pauler. 8°. 128 S. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1933. Preis kart. 2,40 Mk.

Der Verfasser, Professor der Philosophie in Budapest, verfolgt vor allem den Zweck, die Einheit des aristotelischen Systems herauszuarbeiten. Er sieht sie vor allem begründet in dem Gedanken der Unmöglichkeit des regressus in infinitum, der sich durch alle Teile der Philosophie hindurchzieht und die logischen, metaphysischen und ethischen Grundlehren des Stagiriten bestimmt. So ist er zum ersten Schöpfer eines einheitlichen, mit wissenschaftlicher Methodik ausgearbeiteten philosophischen Systems geworden, dem die Menschheit bis heute so viel verdankt und das von Pauler auch für die zukünftige Forschung zur Grundlage genommen wissen will. In seiner Kürze ist das Werk eine übersichtliche, klare, verständliche Einführung in die Gedankenwelt des Aristoteles.

Der Seinsbegriff bei Boethius. Mit besonderer Berücksichtigung der Beziehung von Sosein und Dasein, untersucht von Dr. Hermann Josef Brosch. (Philosophie und Grenzwissenschaften, IV. Band, 1. Heft). Gr. 8°. VIII und 121 S. Verlag von Felizian Rauch, Innsbruck 1931. Preis 4,50 Mk.

Die Ansicht des Boethius zu der Unterscheidung von Essenz und Existenz ist bisher recht umstritten. Brosch sucht das Dunkel etwas zu hellen, indem er dem Sinn des Seinsbegriffes bei diesem Vorscholastiker nachgeht, den er durch Vergleich der gelegentlichen Bemerkungen über das esse gewinnen will. Er kommt zu dem Resultat, daß Boethius das Sein immer nur im Sinne von Sosein gebraucht und daß er das Problem der Unterscheidung von Sosein und Dasein bei den Kreaturen garnicht kenne. Nur ein falsch verstandener Boethius habe auf die reale Unterscheidung von Sosein und Dasein Einfluß bei den Scholastikern gewinnen können. Daß einzelne Aussprüche dieser Lösung Schwierigkeit bereiten, gibt der Verfasser zu, aber nur durch mühsame sachliche Kleinarbeit in der Zergliederung der fraglichen Texte kann da Klarheit gewonnen werden. Zu einer endgültigen befriedigenden Lösung wird man die mittelalterlichen Kommentatoren des Boethius vielleicht doch noch mehr berücksichtigen müssen.

Trier. Joseph Lenz.

De Pentateucho. Auctore Augustino Bea S. J. (Institutiones Biblicae Scholis accommodatae Vol. II. De libris veteris Testamenti I.) Editio altera. Romae 1933, E. Pontificio Instituto Biblioco. VIII und 246 S. Preis 15 L.

Die ersten Auflagen dieses lehrreichen Buches sind angezeigt im P. B. Jahrgang 1930, S. 63. Die vorliegende zweite Auflage ist sorgfältig durchgearbeitet, an Schrifttumsangaben bereichert, teilweise übersichtlicher angeordnet und namentlich im dritten Teil erweitert. Zu letzterem gehört auch die Erschaffung des Adam in den Versen Gn 2,4b—7, deren Satzbau B. eigenartig auffaßt (S. 147—149). Ferner sei hier noch hingewiesen auf die Beschreibung des Paradieses Gn. 2,8—14 (S. 149—152). S. 151 führt B. als Vertreter der Ansicht, die das Paradies nach Nordbabylonien verlegt, Delitzsch und Theis an. Dabei ist merkwürdig, daß er Delitzsch's unzulängliche und dem Wortlaut des Bibeltextes von der Teilung des Hauptparadiesesstromes nicht entsprechende Erklärung des Hiddeqel darlegt und Theis' Auffassung von dem Hiddeqel des Paradieses als eines linkseitigen (statt des druckfehlerhaften „rechtseitigen" in Th., Ld. des Parad. S. 35), die dem jippared v. 2,10 gerecht zu werden sucht, übergeht. Dazu sei noch bemerkt, daß noch heute in den Tigris mündende Abflüsse des Euphrat Hiddeqeil „kleiner Tigris" heißen. Die Darlegung der nordbabylonischen Paradiesestheorie ist überhaupt so geschickt abgefaßt, daß von deren tatsächlichen Begründung der sachlich unbefangene Leser kaum etwas merken kann.

Die Einwanderung Israels in Kanaan. Von Friedrich Schmidtke an der Univers. Breslau (jetzt in Braunsberg). Breslau 1933. Frankes Verlag und Druckerei/Otto Borgmeyer. XII und 190 S. Preis 8,— Mk.

Ausgestattet mit reichen hilfswissenschaftlichen, namentlich altertumskundlichen und ortskundlichen Kenntnissen, ist Schmidtke herangetreten an die Untersuchung der Bibeltexte, die insbesondere in der Genesis und den Büchern Josue und Richter für Israels Einwanderung in Kanaan in Betracht kommen. Sein Buch bietet darum viele lehrreiche Einzelheiten und Anregungen, aber in der Hauptsache ist es verfehlt. Sch. ist zu sehr von vernünftlerischen Lehranschauungen und Auffassungsweisen beherrscht, als daß er die Grundsätze einer nüchteren Geschichtswissenschaft und gesunden katholischen Auslegungslehre genügend beachtet hätte. So ist denn auch sein Werk durch eine Entscheidung der Päpstlichen Bibelkommission vom 27. Februar 1934 mit angefügter Begründung verurteilt worden. Stellt schon Sch. die in den Büchern Josue und der Richter erwähnten Ereignisse weitgehend anders dar, als die israelitischen Schriftsteller sie auffassen und schildern, so steht das Bild, das er von der Zeit der Väter entwirft, in einem noch viel stärkeren Gegensatz zu demjenigen, wie es die Genesis zeichnet. Unter Josue sollen nur die Josephs- und Rachelstämme in Kanaan eingedrungen sein, während der Süden und Norden nur durch Einzelunternehmungen anderer Stämme erobert worden sei. In widerspruchsvoller und mit dem Erzählungsgepräge der Genesisdarstellungen unvereinbarer Weise erscheinen bei Sch. die Patriarchen Abraham, Isaak und Jakob einmal als Habirustämme, wie wir solche besonders aus den Amarnabriefen kennen, und dann wieder als Einzelperson. Sch.s Auffassung von Israels Einwanderung in Kanaan verträgt sich nicht mit der göttlichen Eingebung und Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift.

Der Davidpsalter des Römischen Breviers lateinisch und deutsch. Auf Grund der ältesten Befunde des biblischen Textes und im Einklang mit den Besserungsvorschlägen katholischer Exegeten weitmöglichst wiederhergestellt. Übersetzt von A. Rembold S. J. Paderborn 1933. Ferdinand Schöningh Verlag. 206 S. Preis 4,80 Mk.

Diese neue lateinische Psalmenübersetzung bezweckt, den allgemein anerkannten Mängeln des Vulgatatextes abzuhelfen und dem Brevierbeten einen brauchbaren,

formgerechten Text in die Hand zu geben. Deshalb wurde der Vulgatatext nur insoweit geändert, als Sinnesentstellungen das rechte Verständnis unmöglich machten oder erschwerten. Vorbild war R. dabei des hl. Hieronymus Psalterium iuxta Hebraeos. Nur die wichtigeren Verbesserungen wurden durch Kunstdruck hervorgehoben, sinngemäße Konjunktionen, einzelne erklärende Wörter wurden beigefügt, synonyme Ausdrücke wurden dem deutschen Sprachgebrauch entsprechend gewechselt, und Ähnliches wurde gelegentlich vorgenommen. Das Druckbild soll die kunstvolle Gliederung und die geschlossene Einheit des einzelnen Psalmes verdeutlichen. Der hebräische Langvers ist im Druck entweder ohne Zessurbezeichnung beibehalten oder nach dem Gedankenreim in Halbzeilen gebrochen worden. R.'s Psalmenübersetzungen, die an Zenner's tüchtige, wenn auch nicht in allen Stücken glückliche Arbeiten anknüpfen, haben viel Wertvolles und bedeuten einen begrüßenswerten Fortschritt der katholischen Psalmenforschung. Doch kann Ber. auf R.'s Werk nur anwenden, was er (P.B. Jhrg. 1930 S. 145) zu Zorells trefflicher Leistung, Psalterium ex Hebraeo Latinum, bemerkt hat: daß „das hier bezeichnete Ziel der Psalmenforschung über die Anstrengungen eines, wenn auch noch so tüchtigen, Mannes hinausgeht". Dies muß besonders betont werden gegenüber R.'s Behauptung (S. 204), daß „weitergehende Textänderungen, (als er aufgenommen hat) denen auch katholische Exegeten im Sinne einer Rekonstruktion schon zugestimmt haben", „sich durch die von uns (R.) aufgezeigte Ganzheit der Psalmkompositionen nicht nur als überflüssig, sondern geradezu als unhaltbar" erweisen. Da die Bemerkungen, die Ber. zu überaus vielen Stellen der R.'s Übersetzungen machen möchte, zu einem Buche anwachsen würden, so sei hier nur auf einige Beispiele hingewiesen. Gegenüber R. möchte man beachten, was Ber. zu Zorells lateinischer Psalmenübersetzung (P.B. 1930 S. 145/46) hinsichtlich der Psalmen 2 und 110 (109) gesagt hat, und auf die lateinische Übersetzung des Ps. 2, die er neben diejenige Zorells gestellt hat. In Bezug auf Ps, 109 (110), 3 stimmt R. annähernd mit Ber. überein. Als weiteres Beispiel seien hier noch nebeneinandergestellt R.'s lateinische Übersezung und damit die aus ihr zu erschließende Gestalt des Urtextes und das Gleiche des Ber.'s von Ps. 129 (Hebr. 130).

R.:

De profundis clamo ad te, Domine: Domine, exaudi vocem meam!
Fiant aures tuae intendentes in vocem deprecationis meae:
Si delicta memoriâ serves, Domine, Domine, quis sustinebit?
Verum apud te propitiatio est, ut cum timore colaris.

Praestolor tibi, Domine, praestolatur anima mea verbo tuo confidens.
Exspectat anima mea Dominum magis, quam custodes auroram.
(Magis quam) vigiles in matutinum, speret Israel in Dominum!
Quoniam apud Dominum est misericordia, et copiosa apud eum redemptio.
Et ipse redimet Israel ex omnibus iniquitatibus ejus.

Ber.:

De profundis invoco te, Domine, audi vocem meam!
Sint aures tuae intentae ad vocem deprecationis meae.
Si iniquitates observes Domine, quis sustinebit?
Quia apud te propitiatio est, exspecto te, Domine.

Spectat anima mea ad Dominum et in verbum eius spero.
Speret Israel in Dominum plus quam custodes in mane.
Nam apud Dominum est misericordia, et multa apud eum redemptio.
Et ipse redimet Israel ex omnibus iniquitatibus eius.

Die Begründung und Rechtfertigung der hier vorgelegten lateinischen Übersetzung des Ps. De profundis, die dieser im Hebr. als formvollendetes Gedicht, zwei

fünfhebige Vierzeiler mit respasio, concatenatio usw. erscheinen läßt, siehe P.B. Jhrg. 1915/16 S. 49—59 und S. 99—106. Was darüber hinausgeht, ist aus den dort gegebenen Textzeugnissen und Ausführungen leicht als Weiterforschung zu ersehen. Nach allem Gesagten und noch zu Sagenden kann Ber. nur dem zustimmen, was zur Erzielung einer befriedigenden lateinischen Textgestalt des Psalter Zorell Psalt. ex Hebr. Latinum S. XIII schreibt: „Je mehr und bessere derartige Versuche einer neuen Übersetzung gemacht werden, die einander beleuchten, verfeinern, berichtigen und gleichsam um die Palme streiten, desto eher wird man zu einer gewissen Übereinstimmung über die beste Art der Verdolmetschung gelangen."

Das Hohe Lied. Übersetzt und erklärt von Dr. Edmund K a l t. Paderborn 1933. Ferdinand Schöningh/Verlag. 64 S. Preis 1,20 Mk.

Die Schrift ist aus Vorlesungen erwachsen, die Verf. im Priesterseminar zu Mainz gehalten hat. In der Einleitung spricht K. zunächst vom Inhalt des H. L. und behandelt dann die literarische Frage. Dabei lehnt er jede profane, aber auch die realtypische Deutung ab und läßt nur die rein allegorische Erklärung gelten. Danach ist das H. L. „eine wesentlich prophetische Darstellung der Entwicklungsgeschichte des messianischen Reiches von der vormosaischen Periode bis zu dessen Vollendung in der Endzeit". (S. 7.) Die Auffassung des H. L. als reine Allegorie ohne jeden selbständigen Wortsinn erscheint nicht genügend begründet. Für die Entstehung setzt er die Zeit der großen Propheten an. „Über den Ort der Abfassung lassen sich kaum Vermutungen anstellen." (S. 18.) Das Büchlein gliedert sich wie andern, so auch dem Verf. in sechs Lieder: Verlobung, Brautzeit, Vermählung, Bewährung, Triumph und Vollendung. Diese Lieder, die schon in der Einleitung (S. 16 und 17) kurz besprochen sind, finden ihre ausführlichen dem Text folgenden Erklärungen S. 33—62. Diese wie auch die reichlich beigebrachten Belege für die biblischen Auffassungen von dem Verhältnis Gottes bzw. seines Messias zum alt- und neubundlichen Gottesvolke als eines Ehebundes haben hohen Wert auch für die Vertreter der typischen bzw. parabolischen Deutung des H. L. Die wohlgelungene stichisch und strophisch geordnete Übersetzung beruht auf dem hebr. Urtext, dessen Änderungen durch Anführungszeichen kenntlich gemacht, und dessen wichtigste Abweichungen von der Vulgata in Fußnoten vermerkt sind. Möge K.s Arbeit das tiefere Verständnis des „Liedes der Lieder" fördern helfen.

Religio Jahvae cohaereatne cum simplicitate vitae nomadum. Scripsit Franciscus Xav. K o r t l e i t n e r. Ord. Praem. (Commentationes biblicae VII) Oeniponte 1933. Typis et sumptibus Feliciani Rauch. VII und 64 S. Preis 2,— Mk.

Gegenüber der im Abendrot ihres Glanzes stehenden rein entwicklungsgeschichtlichen „Nomadentheorie," wonach Jahwe anfänglich nur ein „Wüstengott" d. i. der Gott in Zelten wohnender Beduinen, und somit die Religion der Patriarchen eine der Einfachheit des Nomadenlebens entsprechende „Wüstenreligion" gewesen sei, die sich erst unter kananäischem Einfluß zu einer „Bauernreligion" erhoben und ihren Gott zu einem „Ackerbaugott" ausgebildet habe, zeigt K. in überzeugender Weise, daß Israels Patriarchen mit dem Hirtenleben auch immer Ackerbau verbunden haben und nur als Halbnomaden anzusehen sind, daß die Israeliten in Gosen neben Viehzucht auch Äcker bebaut haben, daß selbst die den Israeliten befreundeten Keniter keine Nomaden im eigentlichen Sinne waren, daß es nicht die Lehre des A. T. ist, Gott habe den Ackerbau verflucht und die Menschen gerade nur für das Nomadentum geschaffen, und daß aus den Schriften der Propheten keineswegs hervorgehe, die altbundliche Religion beruhe auf dem Nomadenleben.

Aegyptiorum auctoritas quantum ad Israelitarum instituta sacra pertinuerit. Scripsit F r a n c i s c u s X a v. K o r t l e i t n e r. Ord. Praem. (Commentationes

biblicae VIII) Oeniponte 1933. Typis et sumptibus Feliciani Rauch. VIII u. 84 S. Preis 2,40 Mk.

Palästina ist Ägypten benachbart und hat Jahrhunderte hindurch unter ägyptischer Botmäßigkeit und Herrschaft gestanden. Die Israeliten selbst haben nicht nur lange Zeit in Ägypten geweilt, sondern stets Verkehr mit dem Nillande unterhalten. Moses selbst hatte ägyptische Erziehung und Bildung genossen. Daher hat denn nun auch K. im Verfolg seiner Studien über das Verhältnis der Religion Israels zu den Religionen seiner Nachbarvölker in dem vorliegenden Bändchen die Frage untersucht, welchen Einfluß die Ägypter auf die heiligen Einrichtungen Israels gehabt haben. Mit der großen Gelehrsamkeit und Gründlichkeit, aber auch mit der besonnenen Vorsicht, wie wir sie bei ihm gewohnt sind, weist er die seit John Spencer im 16. Jhrh. immer wieder aufgestellte Behauptung zurück, daß Moses viele heilige Einrichtungen seiner Religion von den Ägyptern entlehnt habe. Im einzelnen zeigt er, daß das heilige Zelt keine Nachahmung ägyptischer Tempel ist, daß man das Vorbild der Bundeslade nicht in der ägyptischen Religion zu suchen hat, daß die Kerube nicht ägyptischen Götterbildern nachgebildet seien, daß die priesterliche Kleidung nicht diejenige der ägyptischen Priester nachahme usw. Ein Stellen-, Personen- und Sachregister erleichtert den Gebrauch des Büchleins.

NEUES TESTAMENT.

Die Apostelgeschichte. Übersetzt und erklärt von Dr. Alphons Steinmann. Vierte, neu bearbeitete Auflage. Mit einer farbigen Kartenbeilage. („Bonner Bibel" Band IV). XVI und 329 Seiten. 8°. Brosch. 11,50 Mk., gebd. in Leinen 12,70 Mk. Verlag Peter Hanstein, Bonn 1934.

Eine zuverlässige Erklärung der Apostelgeschichte, dieses „Evangeliums des Hl. Geistes", darf heute auf gute Aufnahme rechnen. In den Strömungen der Gegenwart ist vielen der Sinn für die Bedeutung der Anfänge unserer Kirche, ihrer Loslösung von der Synagoge und ihrer Ausgestaltung zur Weltkirche aufgegangen. Der unheilvolle Einfluß eines ebenso phantastischen wie gehässigen Mythus wird auch im zwanzigsten Jahrhundert am wirkungsvollsten durch Vermittlung eines gediegenen und sachlichen Wissens um die Geschichte des Christentums eingedämmt.

Steinmann hat sein Werk, das 1913 in erster Auflage erschien, gründlich nachgeprüft und „überholt". Die Zahl der Exkurse ist gewachsen. Die Literaturangaben sind, wenn auch keine Vollständigkeit erstrebt ist, reichlicher und sorgfältiger als in einigen andern Bänden. Unter den Kommentaren hätte noch A. Boudou, Les Actes des Apôtres, Paris 1933, nachgetragen werden können. Leider ist die allzu schematische Zweiteilung der Apg (1—12; 13—28) beibehalten worden. Die in der ersten Bearbeitung versuchte Erklärung der beiden Berichte über das Ende des Judas als „apostolische Auffassung" auf der einen und „populär-jerusalemische Auffassung" auf der andern Seite ist mit Recht aufgegeben, da sie unhaltbar ist. Sickenbergers Vorschlag, einen durch den Itazismus verursachten Hörfehler anzunehmen, wird als einfachste Lösung angeführt. Zu 2,42 begründet der Verfasser eingehender seine Ansicht, der Ausdruck „Brotbrechen" sei nicht auf die eucharistische Feier zu beziehen (vgl. auch Seite 242—244 und 319). Die vorgebrachten Gründe sind ernster Natur, vermögen aber m. E. die gegenteilige Auffassung nicht zu widerlegen. Die ausführliche Behandlung des 15. Kapitels (Apostelkonzil zu Jerusalem) wird manchen erkennen lassen, daß die „Judenfrage" und sogar Erlasse über das „Schächten" und ähnliche Dinge nicht erst seit gestern und heute bedeutsam sind.

Die Geschichte des Neuen Testamentes. Von Dr. Joseph Sickenberger. Vierte, stark erweiterte Auflage. („Bonner Bibel" Band I). 91 Seiten. 8°. Brosch. 3,20 Mk., gebd. in Leinen 4,80 Mk. Verlag Peter Hanstein, Bonn 1934.

Es ist gut, daß die Geschichte des Neuen Testamentes als selbständiger Teil der „Bonner Bibel" erschienen ist. Trotzdem der Umfang von 38 auf 77 Seiten — ohne die Register — gewachsen ist, hätten wohl viele wegen der besondern Zielsetzung des Gesamtkommentars und wegen der erhöhten Gegenwartsbedeutung der geschichtlichen Vorfragen eine noch eingehendere Behandlung des Stoffes durch den kundigen Münchener Ordinarius gewünscht. Aber auch für diesen kurzen Grundriß des geschichtlichen Werdens der neutestamentlichen Bibel sind wir ihm aufrichtig dankbar. Er behandelt in wissenschaftlich zuverlässiger Art, die auch um Schwierigkeiten weiß, die zur „Allgemeinen Einleitung" gehörigen Fragen: Geschichte des Textes (7—34), Geschichte des Kanons (34—56) und Kritik des Neuen Testamentes (56—77). Die vorausgeschickten knappen Ausführungen über die Inspiration und die anregenden Winke für die Methode der katholischen Bibelforschung seien besonders erwähnt. In dieser und jener Einzelfrage wird nicht jeder die Ansicht des Verfassers teilen, aber gerade die ruhige Sachlichkeit wirkt auch dort wohltuend; denn der biblischen Wissenschaft gilt vorzugsweise die Norm: In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas.

Urchristentum in Korinth. Zeitgemäße Erwägungen über christliches Leben und Seelsorge. Von Bischof Dr. Sigismund Waitz. 322 Seiten. 8°. Gebd. in Ganzleinen 5,50 Mk. Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck-Wien-München, 1934.

Dieser dritte Band des großen Pauluswerkes von Bischof Waitz enthält eine dem Zweck des ganzen angepaßte Erklärung des ersten Korintherbriefes. Der Untertitel besagt, daß keine Exegese im eigentlichen Sinne beabsichtigt ist, sondern mehr eine exegetische Pastoral oder eine pastorale Exegese. Die Verhältnisse in Korinth und die zunächst für die dortige Gemeinde bestimmten Darlegungen des Apostels bieten dem bischöflichen Verfasser die biblische Unterlage für recht zeitgemäße und lebensnahe Erörterungen. Dabei kommt ihm seine reiche Erfahrung als Seelsorger und Oberhirte und seine echt paulinische Aufgeschlossenheit für die Bedürfnisse der Zeit ebenso zustatten wie die Eigenart dieses Paulusbriefes. Keine Schrift ermöglicht uns ja einen so tiefen Einblick in die innern religiösen und kirchlichen Verhältnisse einer urchristlichen Großstadtgemeinde und in die Seelsorgerweisheit des Weltapostels wie dieser Brief. Das Buch sei darum bestens empfohlen. Ein vierzehnseitiges Personen- und Sachregister erleichtert den Gebrauch.

Die Heilige Schrift des Alten und des Neuen Bundes. Übersetzt von Paul Rießler und Rupert Storr. Wohlfeile Ausgabe. XIV und 1423 Seiten. Gebd. in Leinen 10,— Mk.; in Ganzleder 15,— Mk. Matthias-Grünewald-Verlag, Mainz, 1934. Auslieferung bei Herm. Rauch, Wiesbaden.

Als vor zehn Jahren diese deutsche Uebertragung der ganzen Bibel aus dem Urtext erschien, wurde sie freudig begrüßt. Das schon lange ersehnte Ziel war zwar noch nicht erreicht, aber es rückte doch näher, nämlich, daß den deutschen Katholiken endlich eine gute Ganzbibel in ihrer Muttersprache geboten würde. Die drei Bände waren nämlich für „gehobene Ansprüche" berechnet, und der hohe Preis ließ sie als Volksbibel nicht in Frage kommen, kosteten sie doch 50,— Mk. Daß dennoch bald eine Neuauflage nötig wurde, bewies am besten das vorhandene dringende Bedürfnis. Nun legt der Verlag das Werk in einem einzigen Band vor. Das Format ist handlich, und der Preis darf bei einem in Leinen kräftig gebundenen Buch von mehr als 1400 Seiten als niedrig bezeichnet werden. Die Vorzüge dieser Übersetzung sind bekannt und anerkannt. Der Text ist nochmals sorgsam überarbeitet worden. Um Raum zu sparen und keinen Wälzer aus dem Buch werden zu lassen, mußte ein enger Druck gewählt und auf die metrische Gliederung des Textes in den poetischen Büchern verzichtet werden. In den geschichtlichen Teilen des Neuen Testamentes ist der Fortfall der Kolometrie weniger zu beklagen, am allerwenigsten die Milderung des auf die Dauer ermüdenden jambischen Rhythmus. Die Erläuterungen sind zwar noch immer sehr kurz, weil eine hand-

liche Textausgabe und kein Kommentar beabsichtigt war; sie sind aber um nahezu das Vierfache der ersten Ausgabe vermehrt worden. Dabei sind die kurzen Einführungen in die einzelnen Bücher, die Winke zur Auswertung des Neuen Testamentes und das Verzeichnis der liturgischen Perikopen besonders zu begrüßen. Vielleicht gelingt es dem Verlag, bei weiteren Auflagen ohne Preiserhöhung ein etwas weniger durchscheinendes Papier zu wählen. Der hoffnungsvoll aufstrebenden katholischen Bibelbewegung ist durch diese einbändige Ganzbibel ein großer Dienst erwiesen worden.

Aus Gottes Wort. Kurze Schriftlesungen für jeden Tag. Ausgewählt von Fritz Tillmann. 3. Auflage. 17.—21. Tausend. 323 Seiten. Kartoniert 2,— Mk.; gebd. 2,70 Mk. Verlag Peter Hanstein, Bonn 1934.

Das Büchlein verdankt „seine Entstehung der Anregung eines deutschen Kaufmanns, der, in der Unruhe des heutigen Erwerbslebens stehend, das Verlangen nach ewigen Werten tief empfunden hat". Es erschien erstmals 1915. Im Anschluß an das Kirchenjahr werden für die einzelnen Tage zwei kleine Ausschnitte, meistens einer aus dem Alten und einer aus dem Neuen Testament, als Lesung gewählt und eine kurze, einen oder zwei Sätze umfassende „Anregung" beigefügt, um die Beziehung zum persönlichen Leben und Streben des Lesers herzustellen. Wem der Brunnen der Bibel zu tief vorkommt, um selbst unmittelbar daraus zu schöpfen, wird gern in solcher Dosierung den Durst seiner Seele nach lebendigem Wasser des Heils stillen.

Die Zeichen für die wichtigeren Handschriften des griechischen Neuen Testamentes. Von Dr. Benedikt Kraft. Zweite, vermehrte Auflage. 48 Seiten. Kartoniert 1,60 Mk. Verlag Herder, Freiburg 1934.

Die verschiedenen Systeme zur Kennzeichnung der griechischen Handschriften des neutestamentlichen Textes verwirren sogar den Fachmann. In der neuen Textausgabe von A. Merk ist ein entsprechendes Verzeichnis beigefügt. Das Büchlein von Kraft gestattet eine gute Übersicht. Bis sich die wiederholten Beschlüsse eines Einheitssystems bei den Neutestamentlern durchgesetzt haben, wird noch geraume Zeit vergehen. Umso wertvoller ist dieses Hilfsmittel für jeden, der sich wissenschaftlich mit dem Urtext des Neuen Testamentes befaßt.

Deutsche Synopse der vier Evangelien. Von P. Johann Perk, S. S. Zweite Auflage, 200 Seiten mit Titelbild und zwei Karten. 8°. Gebd. in Ganzleinen 1,80 Mk. Druck und Auslieferung: Handelsdruckerei A. Fromm, Osnabrück, 1934.

Die erste Auflage dieser einzigen deutschen Synopse auf katholischer Seite wurde in dieser Zeitschrift 44 (1933) 258 besprochen und empfohlen. Wegen der Verbesserungen und Erweiterungen verdient die neue Auflage noch wärmere Empfehlung. Mehrere wertvolle Tabellen und eine kurze Einführung in die Landeskunde Palästinas von Robert Köppel S. J. sind hinzugekommen, so daß der Umfang um einen ganzen Druckbogen gewachsen ist. Trotzdem wurde wiederum der Preis vorbildlich niedrig gehalten, wobei Papier, Druck und Ausstattung erstklassisch genannt werden dürfen. Für Predigt, Unterricht und Schriftlesung in Bibelzirkeln wird das Buch gute Dienste leisten.

Trier. Peter Ketter.

LITURGIK.

Liber Sacramentorum. Von Ildefons Kardinal Schuster, Erzbischof von Mailand. Geschichtliche und liturgische Studien über das römische Meßbuch. Übersetzt von P. Richard Bauersfeld O. S. B. IX. Bd. **Die Heiligenfeste vom 1. Oktober bis zur Adventszeit.** 220 S. Brosch. 3,40 Mk., gebd. 5,— Mk. X. Bd. Sachregister nebst kleinem Verzeichnis liturgischer Ausdrücke und Über-

sicht der römischen Stationen. Zusammengestellt von D. Cesario D'Amato O. S. B. 180 S. Brosch. 3,40 Mk., gebd. 5,— Mk. Friedrich Pustet, Regensburg.

Mit diesen beiden Bänden erhält das Standardwerk des Mailänder Benediktinerkardinals seinen würdigen Abschluß. Der neunte Band bietet reiches liturgisches und geschichtliches Material zum Verständnis der Messen des letzten Abschnittes im Kirchenjahr sowie der Messen in verschiedenen öffentlichen und privaten Anliegen nebst einigen Gebeten aus anderen Liturgien. Der zehnte Band mit dem gut und übersichtlich gearbeiteten Sachregister gibt dem Benutzer des Werkes die ersehnte Möglichkeit, die unerschöpfliche Fundgrube der neuen Textbände auch wirklich auszuschöpfen, Beziehungen zu knüpfen zwischen Festen, Heiligen oder Stationskirchen, die erst das lebendige Bild der Liturgie erschließen. Diese umfangreichste geschichtliche, dogmatische und aszetische moderne Erklärung des Missale und so mancher anderer liturgischen Riten ist vor allem für die Hand des Priesters, des Kanzel- wie Vortragsredners, ein überaus wertvolles Hilfsmittel. Das 10-bändige Werk (auch einzeln käuflich) kostet gebunden 51 RM. Daneben hat der Verlag in dankenswerterweise eine billige ungekürzte Volksausgabe in vier Bänden (die einzeln nicht abgegeben werden) erscheinen lassen zum Preise von 35 RM. Wir können das Werk, das überall wärmstes Interesse gefunden hat, aufs beste empfehlen.

Das Jahr des Heiles. Von Pius Parsch. Klosterneuburger Liturgiekalender. Für immerwährenden Gebrauch. Zehnte Aufl. 1. Bd. 3,20 RM, 2. und 3. Band je 4,60 RM. Direktorium 0,90 RM. Volksliturgisches Apostolat Klosterneuburg bei Wien.

Parschs Liturgiekalender hat sich seit Jahren eine solche Wertschätzung bei Priester und Laien erworben, hat soviele Seelen in das Leben mit der Kirche eingeführt und so manchen Priester gelehrt, seine Betrachtung und Predigt aus den Quellen der Liturgie zum reichsten Segen für die eigene und fremde Seelen zu speisen, daß man kein weiteres Wort der Empfehlung beizufügen braucht. Tolle, lege.

Trier. P. Ambrosius Stock.

VERSCHIEDENES.

Deutsches Frauenleben in Vergangenheit und Gegenwart. Ein geschichtlicher Überblick über die Entwicklunng der kulturellen Stellung der deutschen Frauen unter dem Einfluß der katholischen Kirche. Von Bernhard Erasmi. 200 Seiten. Gebd. in Ganzleinen 3.00 Mk. Verlag Auer, Donauwörth 1933.

In dieser Schrift sehe ich eine willkommene Fortführung des Themas, das ich im letzten Teil meines Buches „Christus und die Frauen" behandelt habe. Der Verfasser hat mit großem Fleiß eine Fülle von einschlägigem Stoff gesammelt und geschickt verarbeitet. Wie der Untertitel anzeigt, nimmt dabei das Kulturgeschichtliche einen größern Raum ein. Da wird nicht in allgemeinen Redensarten um die Sache herumgeredet oder kühn darauflos behauptet, wie es heute so gern von Leuten geschieht, die nie ein Fach gründlich studiert haben, aber in allen Fächern Unfehlbarkeit beanspruchen, am meisten in der Religionswissenschaft, die ihnen zeitlebens eine terra incognita geblieben ist. Erasmi legt zur Veranschaulichung des Grundsätzlichen Einzelheiten vor und belegt sie mit Orts- und Zeitangaben. Bei einer Neuauflage könnte die so vielbehandelte und noch mehr mißhandelte deutsche Frühgeschichte ausführlicher dargestellt werden. Zum Gebrauch in kleinern Arbeitsgemeinschaften mit Frauen und erwachsenen Mädchen ist das Buch sehr zu empfehlen.

Trier. Peter Ketter.

EINGESANDTE SCHRIFTEN

Bücher sind nur an die Schriftleitung des Pastor bonus, Trier Priesterseminar, zu senden. Besprechung erfolgt nach Möglichkeit; eine Verpflichtung wird nur bei angeforderten Büchern übernommen

Adam, August, Dr. theol., Studienprofessor in Straubing: Die wahre Frömmigkeit. Kanzelvorträge über die praktische Anwendung der kath. Gnadenlehre auf das religiöse Leben. 112 Seiten steif kartoniert Mk. 2.—. Verlag Ortolf u. Walther, vorm. Manz'sche Hofbuchhandlung, Straubing.

Baumgärtner, Alfons: Deutsche Gestalten I. (Prinz Eugen, Andreas Hofer, Josef Görres, Klemens Brentano, Elisabeth von Thüringen und Annette von Droste-Hülshoff.) In Verbindung mit mehreren Jugendbildnern. Mit 1 farbigen Titelbild und 72 Seiten. Kartoniert Mk. 1,20. Verlag Kepplerhaus GmbH., Stuttgart-S. 1934.

Baumgärtner, Alfons. Passion und Auferstehung. Ein Werkbüchlein für die Fasten- und Osterzeit. (Im Kreislauf des Jahres Heft 8). Mit 1 farbigen Titelbild und 5 Bildern, 71 Seiten. Kartoniert Mk. 1,20. Verlag Kepplerhaus GmbH., Stuttgart-S. 1934.

Benz, Ernst, Pfarr-Rektor, St. Gallen: Das Buch der Bücher. Volkstümliche Einführung in das Verständnis der Hl. Schrift. Kart. VIII und 155 Seiten. Mit Personen- und Sachregister. Preis Fr. 2,50 und Porto. Bei Bezug von 10 und mehr Exemplaren als Grundlage von Bibelkursen Spezialbedingungen. Verlag Leobuchhdlg. St. Gallen.

Berghoff, Stephan: Joes Abenteuer im Wilden Westen. Mit Bildern von Johannes Thiel. 8o. (VIII u. 200 S.). Geh. Mk. 2,40; in Leinen Mk. 3,40. Herder, Freiburg i. Br. 1934.

Biber, P. S. J.: Ein lieber Lausbub. 32 Seiten. Preis Mk. 0,25. Saarbrücker Druckerei und Verlag A.-G. 1934.

Borkowski, Stan. von Dunin: Miniaturen erzieherischer Kunst. Zweite Auflage 1934. 169 S. Leinwand Mk. 3,90. Ferd. Dümmlers Verlag. Berlin.

Briemle, Theodosius, P., O. F. M.: Heilige Deutsche, Kurze Lebensnotizen. 112 S. Preis Mk. 2,50. Matthias-Grünewald-Verlag, Wiesbaden.

Budde, Felix, Dr.: Einführung in die Philosophie. Zum Selbststudium für Hochschulstudenten, Schüler höherer Lehranstalten und Junglehrer. III. Bd.: Einführung in die Erkenntnistheorie. 160 S. 8o. Preis Mk. 2,40. Verlag Aschendorff, Münster i. W.

Burger, Lisbeth: Ein Büchlein von zwei Buben und zwei Mädchen, die dem Heiland entgegengingen. Mit 25 Text-Illustrationen von Lore Gronau und 4 Vierfarben-Einschaltbildern. 8o. 107 S. Halbleinenbd. Mk. 2,85. Verlag Schwann, Düsseldorf.

Burger, Lisbeth: Des lieben Heilands Treuschar. Eine Geschichte von kleinen Buben und Mädels, die dem Heiland Treue halten. Mit 16, teils ganzseitigen Textbildern. 8o. 128 S. Hübscher Halbleinenband Mk. 2,85. Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Chwala, Adolf, P., O. M. J.: Ihr Armen Seelen bittet für uns! Ein Fürbittbüchlein zu den Verstorbenen im Fegfeuer. 72 S. geh. u. beschn. Mk. 0,30, gebd. Mk. 0,60. Verlag Laumann, Dülmen, 1934.

Chwala, A., P., O. M. J.: Die wichtigste Pflicht der heutigen Zeit. 11.—20. Tausend. 32 S. Mk. 0,17, bei 100 Stück Mk. 0,15. Verlag Laumann, Dülmen, 1934.

Christa, Johann: Rechtschreibung der Trierer Mundart. Sonderdruck der Trierischen Heimat 1933/34. 30 S. Mk. 0,40. Paulinus-Druckerei, Trier.

Deubig, Georg: Exerzitien-Vorträge für die Kinderwelt. 106 S. kart. Mk. 2,—, gebd. Mk. 2,85. Steffen, Limburg, 1934.

Diekamp, Franziskus, S. Th.D. in Universitate Monasteriensi professor p. o. Ecclesiae Cath. Monast. canonicus, S. S. praelatus domesticus. Juxta editionem sextam versionem latinam curavit **Hoffmann,** Adolphus M., O. P., S. Th. Doctor et Lector: Theologiae Dogmaticae Manuale. Secundum Principia S. Thomae Aquintatis. Volumen IV. De Sacramentis, tum in communi tum in specie, et de novissimis. Nr. 615—IV. 1 vol. in 8o (fol. 578). Involutum, belgas 7,—; religatum, belgas 9,80. Desclée Tornaci.

Dold, Richard, Dr.: Kirche und Vaterland. 31 S. Preis Mk. 0,20. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf am Rhein.

Dubowy, E., Dr.: Neues Leben. Von der Lebenskraft der Exerzitien. 32 S. Der Gesundbrunnen. Vom Heilwert der Exerzitien. 32 S. Sturmtruppen. Katholische Aktion und Exerzitien. 16 S. (Heft 1, 2, 3 der Exerzitienschriften, Herausgegeb. von der Arbeitsgemeinschaft deutscher Diözesan-Exerzitien-Sekretariate. Verlag des Johannesbundes Leutesdorf a. Rh.

„Dein Heiland kommt", Vorbereitungszeitschrift für Erstkommunikanten 8-seitig, illustriert, 10 Nummern. Preis Mk. 0,50 mit Sammelmappe Mk. 0,65. Saarbrücker Druckerei und Verlag A.-G., Saarbrücken 3.

Dausend, Hugo, O. F. M.: S. Francisci Assisiensis et S. Antonii Patavini officia rhythmica auctore fratre Juliano a Spira. (Opuscula et textus historiam ecclesiae eiusque vitam atque doctrinam illustrantia. Series liturgica edita curantibus R. Stapper et A. Rücker, Fasc. V.) Mk. 1,—. 52 p. 1934. Aschendorff Monasterii.

Erasmi, Bernhard: Deutsches Frauenleben in Vergangenheit und Gegenwart. Ein geschichtlicher Überblick über die Entwicklung der kulturellen Stellung der deutschen Frauen unter dem Einfluß der katholischen Kirche. 200 S. Auer, Donauwörth. Mk. 3,—.

Geiger, Godehard, P., O. S. B.: Zurück zu dem armen, demütigen, gekreuzigten Heiland Jesus Christus! Ein Wort an die Priester der katholischen Kirche. 4. Auflage. 1934. 64 S. Mk. 0,70. Auer, Donauwörth.

Gerest, R. P., Prédicateur général, O. P.: La vie Eucharistique. Un volume in-8o couronne de 324 pages (12×19) 15 fr. P. Lethielleux, éditeur, Paris (VIe).

Das Gnadenjahr 1934/35. Ein Führer für Priester und Volk. 32 S. kart. Mk. 0,25. Beuroner Kunstverlag, Beuron/Hohenzollern.

Görgen, Hermann, Dr., Friedrich W. Förster: Leben und wissenschaftliche Entwicklung bis zum Jahre 1904. XXXVIII u. 205 S. Schultheß u. Co., Zürich 1934.

Gregest, Régis, P., O. P.: „Veritas". La Vie chrétienne raisonnée et méditée, V.-Fage A L'Eternité. 494 Seiten. Verlag P. Lethielleux, Paris (VIe).

Gröber, Conrad, Dr., Erzbischof von Freiburg i. Br.: Allerseelen. Ein zeitgemäßes Büchlein vom Tod und vom Leben. (Oktav IV u. 84 S.). Kart. Mk. 0,80. Herder, Freiburg i. Br. 1934.

Gruppenarbeit. Werkblatt für die Führerinnen in den katholischen Kindergruppen. In freier Folge herausgegeben vom Zentralverband der kathol. Jungfrauen-Vereinigungen Deutschlands, Düsseldorf. Heft 6/7. 71 S.

Guardini, Romano: Vom Geist der Liturgie. 91 S. 13. Aufl. Freiburg 1934.

Hanß, Josef: Zu meinem Jesus laß mich geh'n! Ein Hilfsbuch für Katecheten und ein Erbauungsbuch für Kommunionkinder. 160 S. kart. Mk. 2,—, gebd. Mk. 2,85. Steffen, Limburg 1934.

Heiler, Friedr.: Eine heilige Kirche. Fortsetzung der „Hochkirche" und der „Religiösen Besinnung". 16. Jahrg. (1934). Jahresbezugspreis Mk. 8,—. Verlag von Ernst Reinhardt in München.

Henne, Eugen, P., Dr. Lic. Bibl., O. M. Cap.: Das alte Testament aus dem Grundtext übersetzt und erläutert. 1. Teil: Die geschichtlichen Bücher. 1144 S.

Herzog, Patrizius, Dr., P., O. F. M.: Mai-Predigten. 80 S. Mk. 1,50. (Frohe Botschaft 5). Antonius-Verlag, Breslau 1934.

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. Vierte, völlig neubearbeitete Auflage von Herders Konversationslexikon. 12 Bände und ein Welt- und Wirtschaftsatlas. Lex.-8o. Herder, Freiburg i. Br. 9. Bd.: Osman bis Reuchlin. Mit vielen Bildern im Text, 37 Rahmenartikeln und 20 Bildseiten. (VI S., 1756 Sp. Text und 124 Sp. Beilagen: 14 mehrfarbige Stadt- bzw. Planbeilagen, 5 mehrfarbige Kunstdrucktafeln, 13 Schwarzdrucktafeln, und 3 einfarbige Tiefdrucktafeln, 2 mehrfarbige Offsettafeln; zusammen 1774 Bilder.) 1934. In Halbleder Mk. 34,50; in Halbfranz mit Kopfgoldschnitt Mk. 38,—.

Hodel, Sr. M. Angelina, Mitglied der Kongregation der Schwestern von der göttlichen Vorsehung Baldegg: Körperlehre und Gesundheitspflege auf religiöser Grundlage. Mit 35 Bildern. 8o. (XII und 272 S.) Geheftet Mk. 3,20; in Leinen Mk. 4,20. Herder, Freiburg i. Br., 1934.

Hergei, Oskar., Dr., Professor: Heiliger Idealismus. Religiöse Ansprachen für höhere Schulen (Mittelschulen). 160 S. Kart. S 6,—, Mk. 3,20. Tyrolia-Verlag, Innsbruck-Wien-München.

Jacobs, Ignatius M., P., O. S. B.: Novene zu Ehren der hl. Rita. 16o. 32 S. geheftet u. beschnitten Mk. 0,15. Verlag Laumann, Dülmen, 1934.

Jaegen, H.: Der Kampf um das höchste Gut. Erlebnisse und Bekenntnisse eines heiligmäßigen Laien über die christliche Vollkommenheit in der Welt. 5. Aufl. 270 S. Herausgegeben von der Jaegen-Gesellschaft unter Mitarbeit von Priestern der Gesellschaft Jesu. Rauch, Wiesbaden, 1934.

Jorio, Thomas A.: Compendium Theologiae Moralis, juxta methodum Joannis Petri Gury S. J. ad normam Codicis iuris Canonici redactum a Raphaële Tumolo S. J., Editio Quinta, Vol. I. Pars Prima, p. 378, Neapoli 1934.

Jürgensmeier, Dr., Subregens, Paderborn: Die dogmatischen Grundlagen der Katholischen Aktion. 15 S. Mk. 0,30. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf a. Rh.

Kammer, Karl: Eberhards-Clausen, Wallfahrtsbüchlein zum 500jährigen Jubiläum der Gnadenstätte. 72 S. Mk. 0,60. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei G.m.b.H., Trier.

Kastner, Leopold, Dr., Prof.: Tage der Einkehr. Achttägige Exerzitien für Weltleute. 420 S. Mk. 4,80. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, München.

Katann, Oskar, Dr.: Aufbau. Bausteine zur sozialen Verständigung. 367 S. Mk. 3,15. Reinhold-Verlag Wien-Leipzig.

Kempf, Constantin, P., S. J.: Das Ignatiuswasser und die Gnadennovene zu Ehren des hl. Franz Xaver. 16o. 32 S. Geh. u. beschn. Mk. 0,15. Verlag Laumann, Dülmen, 1934.

Klima, Leopold: Die Osannah-Glocke. Fest- und Gelegenheitspredigten. I. Bd. 188 S. Großoktav. Brosch. 22 Kc. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf.

Kraft, Benedikt, Dr., o. ö. Professor an der Philosophisch-Theologischen Hochschule zu Bamberg: Die Zeichen für die wichtigeren Handschriften des griechischen Neuen Testaments. 2. vermehrte Aufl. 12o. 48 S. Geheftet Mk. 1,60. Herder, Freiburg i. Br., 1934.

Krajewski, Felix: Christus bei den Kindern. Neue Kinderpredigten. 8o. XVI u. 158 S. Geheftet Mk. 2,—; in Leinen Mk. 3,—. Herder, Freiburg i. Br., 1934.

Kreuser, M., Dr.: Die Kirche, der geheimnisvolle Leib Christi. 12o. 48 S. Mk. 0,30. Verlag Laumann, Dülmen, 1934.

Kühle, Heinrich, DDr., Privatdozent an der Universität Münster: Staat und Todesstrafe. XVI u. 127 S. Mk. 3,60. Münster, Aschendorff. 1934.

Küven, Karl: Seele in Erwartung. Geistliches Stundenbuch. 8o. (VIII u. 178 S.) Mk. 2,20; in Leinen Mk. 3,20. Herder, Freiburg i. Br., 1934.

Lama, Friedrich Ritter von: Die Seligen und Heiligen des Heiligen Jahres 1933—1934 in kurzen Lebensbildern. Mk. 0,75. Badenia in Karlsruhe A.-G. für Verlag und Druckerei.

Lang, Berthold, S. J.: Katholische Männer. Eine Apologie in Lebensbildern. 186 S. Mit 20 Porträtszeichnungen. Gebd. Mk. 4,50. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, München.

Lange, Hermann, S. J.: Im Reich der Gnade. 178 S. Kart. Mk. 2,90; gebd. Mk. 3,80. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg.

Löbmann, Hugo, Dr.: Richtig predigen! Ein sprechtechnischer Lehrgang. 40 S. Seelsorger-Verlag, Wien.

Löhr, Aemiliana: Jahr des Herrn. Das Mysterium Christi im Jahreskreis der Kirche. 1934. 292 S. Kart. Mk. 4,90; gebd. Mk. 5.90. Verlag Friedr. Pustet, Regensburg.

Lützeler, Heinrich, Dr.: Grundstile der Kunst. 1934. Gr. 8o. VIII und 424 S. Gebd. Mk. 8,80. Ferd. Dümmlers Verlag, Berlin SW 68 u. Bonn.

Lucas, Josef, P.: Die an der Himmelspforte warten. Gedanken über das Fegfeuer und die Armen Seelen. 112 S. Kart. Mk. 1,40; gebd. Mk. 2,20. Pallottiner-Verlag, Limburg an der Lahn.

Mäder, Robert, Prälat: Christus der große Monarch. 43 S. Kart. sfr. 0,75; Mk. 0,60; ffr. 3,75. Verlag Nazareth Basel.

Maßmann, Jos., P., P. S. M.: Der König und sein Opfer. Meß- und Kommunionbüchlein. Die erläuterten Meßgebete der heiligen Kirche als Meßfeier in Christus Jesus. 56 S. Mk. 0,40. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf a. Rh.

Mausbach, Joseph, DDr., weiland Dompropst und Päpstlicher Hausprälat, Professor der Moral u. Apologetik in Münster: Katholische Moraltheologie. Zweiter Band: Spezielle Moral. Erster Teil: Der religiöse Pflichtenkreis. 7. Auflage, neu bearbeitet und herausgegeben von Dr. Peter Tischleder, ord. Professor der Moral in Münster. (Lehrbücher zum Gebrauch beim theologischen und philosophischen Studium.) 1934. XVI, 312 S. Mk. 6,40. Münster, Aschendorff.

Mausbach, Joseph: Grundzüge der Katholischen Apologetik. In 5. und 6. Aufl. neubearbeitet und herausgegeben von Georg **Wunderle**. (Lehrbücher zum Gebrauch beim theologischen und philosophischen Studium.) 1934. VIII, 196 S. Geheftet Mk. 3,80; gebd, Mk. 5.—. Münster, Aschendorff.

Mayr, Kaspar: Katholische Aktion im Werden, mit einem Vorwort von Kardinal Dr. Theodor Innitzer. 136 S. Kart. S. 2,85; Mk. 1,70; schw. Fr. 2,—. Seelsorger-Verlag, Wien.

Meerpohl, Bernhard: Die Verzweiflung als metaphysisches Phänomen in der Philosophie Sören Kierkegaards. 131 S. Brosch. Mk. 3,—. (Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion. Herausgegeben von Prof. Dr. Wunderle, Heft 30.) Würzburg Universitäts-Druckerei 1934.

Meßfeier des Grundschulkindes. Von Lehrerinnen der Grundschule. 47 S. Kart. Mk. 0,25. Verlag von Ferdinand Schöningh, Paderborn, Osnabrück und Würzburg.

Meyer, P.: Wie komme ich zu einem guten Gebete? 2. Aufl. 16o. 48 S. Mk. 0,22. Verlag Laumann, Dülmen, 1934.

Minichthaler, Joseph: Messe und Leben. Katechetische Behandlung des hl. Meßopfers. 224 S. Kart. S. 5,50; Mk. 3,30. Tyrolia-Verlag Innsbruck-Wien-München.

Molina, Thomas: Schuld und Jenseits. Teildruck aus „Das Leiden im Weltplan". 128 S. Kart. S. 3,—; Mk. 1,80. Tyrolia-Verlag, Innsbruck-Wien-München.

Muckermann, Hermann: Eugenik. Mit 34 Abbildungen auf Tafeln und im Text. Gr. 8o. VIII u. 173 S. Gebd. Mk. 5,85. Ferd. Dümmlers Verlag, Berlin SW 68 und Bonn.

Muckermann, Hermann: Die Lehre von der Entwicklung und Vererbung — und das Christentum. Erwägungen aus dem Grenzgebiet. (Das kommende Geschlecht VII/4-6.) Mk. 2,25. Ferd. Dümmlers Verlag, Berlin SW 68 und Bonn.

Mugnier, l'Abbé, Professeur au grand Séminaire d'Annecy: La Liberté de la Vocation. Un volume in-8o couronne (12×19) de 160 pages 10,— fr. P. Lethielleux, Paris (VIe).

Mummendey, Robert: Herbert Alexander, Achtung! Achtung! Hier ist der kleine Muck! 127 S. Leinenband Mk. 3,—. Verlag Herder & Co. G. m. b. H. Verlagsbuchhandlung, Freiburg i. Br., 1934.

Mura, Ernest: Le Corps Mystique du Christ. Sa nature et sa vie divine d'après S. Paul et la théologie. Synthèse de théologie dogmatique, ascétique et mystique. Préface du R. P. Garrigou-Lagrange, O. P. Deux volumes in-8o écu: 40 francs; franco France: 44 fr.; étranger: 48 fr. André Blot, Paris.

Sozialer Katechismus. Aufriß einer kath. Gesellschaftslehre. Nach der 2. Auflage (1934) übersetzt von Jakob Franz, Pfarrer in Ensheim (Saar). Mit einer Einführung von P. Oswald von Nell-Breuning S. J. 120. S. Brosch. Mk. 1,—. Saarbrücker Druckerei und Verlag A.-G. Saarbrücken, 1934.

Nötscher, Friedrich, Prof. Dr.: Das Buch Jeremias übersetzt und erklärt. (Die Heilige Schrift des Alten Testamentes VII. Bd. 2. Abt.) VIII u. 378 S. Brosch. Mk. 12,30; gebd. Mk. 14,50. Hanstein, Bonn, 1934.

Paulus: Vertrauliche Mitteilungen für die Missionsorden. 11. Bd. 4. Heft.

Penz, J., Dr., Pfarrer: Standeslehren aus der Praxis. Band II: Für Jungfrauen und Frauen. 182 S. S 4,50; Mk. 2,70. Tyrolia-Verlag, Innsbruck-Wien-München.

Poppe, Eduard, † Dr.: Pater, sanctifica eos! Ein Brief an die Priester. Aus dem Flämischen von P. Dr. M. O. v. d. Hagen O. Präm. u. Dr. Jos. Rußwurm. 32 S. Mk. 0,40. In Partien billiger. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf a. Rh.

Poschmann, Bernhardus, Prof. Dr.: S. Aurelii Augustini textus selecti de paenitentia 91 S. Kart. Mk. 3,60. (Florilegium Patristicum fasc. 38). Hanstein, Bonn, 1934.

Prümmer, Dominikus, O. P.: Manuale iuris canonici. 6. Aufl. v. P. Engelbert Münch O. P. XIV u. 756 S. Mk. 12,60. Freiburg 1933.

Reinhard, Ewald, Dr.: Karl Ludwig von Haller, der „Restaurator der Staatswissenschaft". XV u. 225 S. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlicher Verlag e. V. Münster (Münsterer Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Abhandlungen. Herausgegeben von Prof. Dr. W. F. Bruck und H. Weber. H. 16).

Rösser, Ernst, Dr.: Göttliches und menschliches, unveränderliches und veränderliches Kirchenrecht, 64. Heft: Von der Entstehung der Kirche bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts. 192 S. Kart. Mk. 10,80.

Rosch, Adolf: Kampf und Sieg Christi. Zeitgemäße Gedanken zum Mysterium des Christentums. 55 S. Saarbrücker Druckerei.

Salzburger Hochschul-Almanach 1934/1935. Achter Jahrgang des „Salzburger Hochschulkalender", herausgegeben von der katholischen deutschen Hochschulschülerschaft Salzburgs. 160 S., S. 1,80 bzw. Mk. 1,30. Im Selbstverlag der katholischen deutschen Hochschulschülerschaft Salzburgs.

Wäsche-Stahl · Trier · jetzt Fleischstr. 13 Telefon Nr. 3838

Altar- und Kirchenwäsche
Glatte Leinen für Kirche und Haus
Kirchen- und Zimmerteppiche
Haus- und Kirchenläufer
Bettumrandungen und -Vorlagen
Matratzen, bes. Schlaraffiamatratzen

Herren- und Damenbenden
Unterwäsche für Sommer und Winter
Alle Tisch- und Bettwäsche
Fertige Kissen und Plumeaus
Federn, Steppdecken, Daunendecken
Gestrickte Westen, Socken u. Strümpfe

Verlangen Sie Muster oder Auswahlsendung

AUTO-MÖBELTRANSPORTE

zwischen beliebigen Orten werden prompt und sachgemäss ausgeführt.

Den Herren Geistlichen bestens empfohlen.

Fernsprecher 2800 TRIER Theobaldstraße 47—49

Zur Erinnerung an die Wallfahrt zum Hl. Rock in Trier

In zweiter Auflage (6.—10. Tausend) erschien das Buch:

Der Heilige Rock in Trier

Seine Geschichte und religiöse Bedeutung.

Von Prälat Karl Kammer. 124 Seiten Text sowie 35 wertvolle Bilder auf Kunstdruckpapier. Farbig kartoniert. Preis RM 2.—

Eine Fülle von Tatsachen, Zahlen, Ereignissen, Eindrücken, Momentbildern bringt das Werk:

Die Wallfahrt zum Hl. Rock im Dom zu Trier

Erinnerungsblätter der Wallfahrtsleitung für die Pilger.

Von Prälat Dr. Nikolaus Irsch. 110 Seiten Umfang. Preis broschiert RM 1.40. In Ganzleinen gebunden RM 2.—

Mehr als 400 Bilder bringt die in hübschem Einband herausgegebene Sammel-Ausgabe des

Wallfahrts-Blattes

zur Ausstellung des Heiligen Rockes im Heiligen Jahr 1933

Auflage bisher 70000. 116 Textseiten. Preis nur RM 1.60. In Geschenkband RM 3.25

Verlag der Paulinus-Druckerei GmbH., Trier

15 Pfg.
Nr. 483

Die hochfeine Handarbeit-Sandblatt-Zigarre, zu deren Herstellung nur allerfeinste Exoten-Spitzengewächse verwendet werden, ist wie bei den echten Importen in Cuba-Cedern-Holzkisten zu 50 Stück gepackt. Hierdurch wird das einzigartige Aroma, das dieser Zigarre von Natur aus anhaftet, besonders festgehalten und konserviert.

Gerhard Demassener

Trier, Simeonstr. 14

Telefon 1229 neben Hochstetter

Anfang Dezember erhalten Sie Preisliste!

Priesterkleidung

aus altbewährten nur reinwollenen Kammgarn-, Twill- und Drapé-Qualitäten. Einwandfreier Sitz und tadellose Kragenverarbeitung zeichnen meine Fabrikate aus. Verlangen Sie vorher bemustertes Angebot vom erfahrenen Fachmann und Großhersteller in Mainz, Karmeliterplatz 4 (gegenüber dem Kloster)

Buchbinderei

Nik. Mohr, Trier

Dietrichstrasse 35 Telefon 2075

Messbücher / Breviere / Bibliothekeinbände
Kunsteinbände / Alben / Kästen.

Sorgfältigste billigste Berechnung.